Wiener Stadt-Bibliothek.
T 5534 C

Anton Augustin v. Aichen.
Franz Joseph Graf v. Auersperg.
Robertus Abbt zum Heyl: Creuz.
Aloysius Thomas Raymundus Graf v. Harrach.
Paulus Abbt zu Seittenstetten.
Johan Ferdinand Graf und Herr v. Tergen.
Joseph Augustin v. Albrechtsburg.

Erb-Huldigung,

Welche der

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten

KRAFFT / KRAFFT

MARIÆ THERESIÆ,

Zu

Hungarn, und Böheim

Königin,

Als

Ertz-Herzogin zu Oesterreich,

Von

Denen gesammten Nider-Oesterreichischen Ständen /

von Prälaten / Herren / Rittern / auch Städt und Märckten

allerunterthänigst abgeleget

Den 22. Novembris Anno 1740.

Und auf Verordnung Wohl-ermelten Löblichen Herren Ständen /

mit allen Umständen außführlich beschrieben worden

Durch

Herrn Georg Christoph Kriegl / einer Löbl. Nö. Oest. Landschaft Syndicum.

Gedruckt zu Wienn in Oesterreich,

Bey Johann Baptist Schilgen, einer Hochlöbl. Nider-Oesterreichischen Landschaft Buchdruckern.

Y. N. 118530

Bibliothek
F. Amerling

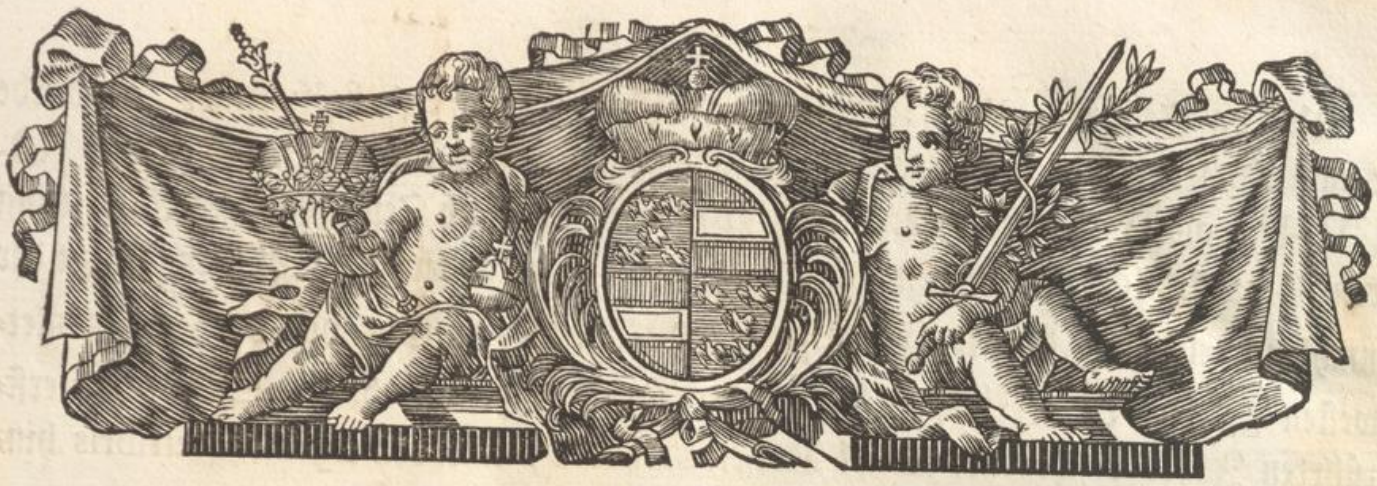

GRosser Monarchen Regierung / da Selbe mit Tugend und höchst-erleuchter Vernunft unterstützet / ist denen Ländern, und ihren getreuisten Insassen zu ungemeinem Trost; Also, daß jedwederer wahrer Vasall die Verewigung eines solchen Landes-Fürstens auß ohnverfälschter Devotion anwünschete; wann aber auß Verhängnüß dessen unvermutheter Todt-Fahl sich ereignet, so ist die Betrübnuß um so mehr empfindlich:

In disen Schmertzen-vollen Umständen befanden sich gesamte Erb-Königreich und Landen damahlens versetzet, als der Durchleuchtigste / Großmächtigste / und Unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr CARL der Sechste Römische Kayser / in Hispanien / Hungarn / und Böheim König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / &c. &c. Nach einer Acht-Tägigen Kranckheit, und empfangenen H. H. Sacramenten den 20sten Octobris Anno 1740. Fruhe zwischen 1. und 2. Uhr nach dem unerforschlichen Rathschluß des Allerhöchsten Beherrschers auß disem Irrdischen in die ewige Glückseeligkeit abgeforderet, und hiemit dieselbe ihres höchsten Ober-Haubts, allermildisten Landes-Vatters, und einigen Männlichen Stamm-Halters des durch viele Jahrhundert Glorreichist Regierenden Durchleuchtigsten Ertz-Hauß zu Oesterreich / Habspurgischen Geschlechts / beraubet worden.

Höchst-ernannt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät waren den 1sten Octobris Anno 1685. zu vollkommener Freud deren Oesterreichischen Unterthanen gebohren; Es seynd mit Deroselben all-anständige Wissenschaften in Vergesellschaftung ohngefärbter GOttes-Forcht erwachsen; also, daß die so emsig gesammlete Ertz-Herzogliche Tugenden billig mit Königl. Thron und Scepter zu belohnen waren: Die Angelegenheiten von gantz Europa erforderten, daß sowohl Kayser LEOPOLDUS der Vatter / als Römischer König JOSEPHUS, erst-gebohrner Herr Sohn, alle ihre an die Spanische Monarchie gehabte Gerechtsame in ihrem Herrn Sohn, und Brudern in kraft feyerlichster Renuntiation den 12ten Septembris 1703. übertragen;

Und da Selber in Besitz-Nehmung gedachter Monarchie beschäftiget, so wurde Er nach ohnvermuthet-erfolgtem sehr betrüblichem Hintritt seines Herrn Bruders JOSEPHI, glorwürdigster Gedächtnuß, Anno 1711. nach Teutschland zu Antrettung deren Ihme Erblich angefallenen Königreich- und Landen abgeruffet; Allermassen zu der damahlens erledigten Röm. Kayserl. Höchsten Würde von dem versammlet-gewesten Chur-Fürstlichen Collegio mittls einhelliger den 12ten Octobris erst-berührten Jahrs beschehener Wahl Derselbe erhoben, und den 23sten Decembris hinnach mit gewöhnlich-Gesatz-mäßigem Gepräng gecrönet.

Diser höchste Ehren-Stuffen wurde Anno 1712. den 22sten Maji in Preßburg mit der Königlich-Hungarischen / und Anno 1723. den 5ten Septembris mit der Königlich-Böheimischen Cron vergesellschaftet, folgsam sein einiges geheiligtes Haupt mit dem schwären Regierungs-Last so vieler Völcker beladen.

Es hatte Kayser CARL der Sechste das mühesame Steur-Ruder kaum ergriffen, so ware allschon sein erstes, und in der That wichtigstes Geschäft, dise drey Cronen, und darunter ruhend- und abhangende Landen also fest aneinander zu verbinden, daß alle für einen Mann stehen, noch von einigem Zufall deren Zeiten zertrennet, sondern zu deren kräftigeren Schutz, und des gesamten Christlichen Namens Hülf allseine von GOtt empfangene Macht zu ewigen Zeiten unzergliedert solte, und möchte beybehalten werden;

In welchem Haubt-Absehen dann diser allerweisiste Monarch gantz wohl erwogen, wie daß der Allerhöchste in seinen Rathschlüssen auch denen mächtigsten Welt-Fürsten, und Potentaten das Zihl, und End gesetzet, und daß die Länder denen gefährlichsten Anstössen sich bloß gestellet sehen wurden, wann selbe ohne gewisser Succession in der Regierung verwaiset.

Mithin, um aller Unruhe, und Strittigkeit vorzubiegen, waren Ihro Kayserliche Majestät Vätterlich besorget in Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauß die gesicherte Thron- und Erb-Folge nicht allein unter dem Männlichen, sondern auch in dessen Abgang unter dem Weiblichen Geschlecht in Form eines unzertheilten Erst-Geburt-Rechts per Sanctionem pragmaticam & legem perpetuò valituram zum besten Dero eigenthumlichen Erb-Königreich, und Landen fest zu stellen.

Nun obschon die von Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Zeit Ihrer Beherrschung gegen die Seinige bezeigte Milde, die so glorreich erfochtene Sieg, herbeygebrachte Fürstenthum und Landen, die mit besonderem Eyfer ertheilte Justiz, eingeführte gute Polizey, die zu Beförderung Handel und Wandels mit unglaublicher Mühe angelegte Manufacturen, nebst mehr anderen weisisten Anordnungen, und hierdurch zu allgemeiner Ruhe, und Sicherheit erwachsenen Beglückseeligungen bey der spaten Nach-Welt ein ruhm-volles Andencken hinterlassen;

So verdienet doch das so sorgfältig zu Stand gebrachte Successions-Werck bey sammentlich zuruck gebliebenen getreuisten Vasallen die allerdanckbahriste Erinnerung.

Es ist dise so gepriesene Erb-Ordnung, oder Sanctio allschon in dem zwölften Sæculo löblichst eingeführt, von vielen nachgefolgten Römischen Kaysern mittls aller-

höchst

höchst ihrer Würde, anklebender Macht, und Gewalts dem Durchleuchtigsten Hauß von Habspurg bestättiget, und von Leopoldo Primo glorwürdigsten Angedenckens denen in Regenspurg versammlet-gewesten Reichs-Ständen in Originali vorgelegt, von damahligem Reichs-Cantzler Chur-Fürsten zu Maynß eigenhändig unterschrieben, und von denen Churfürstlichen und anderen Reichs-Collegiis feyerlichst, als authentisch, zu Kräften erkennet worden.

Wie dann so ferners der gottseeligste Kayser CAROLUS SEXTUS sothane Erbfolge in dem Weiblichen Geschlecht ebenfahls auf das vollkommniste, und kräfftigste befestiget, und denen Löbl. Ni. Oest. Ständen, mittls eines sub dato 1ten Martii des 1720sten Jahrs heraberlassenen Hof-Decrets, und daselbst von Lit. A. biß G. inclusivè angezogenen Beylaagen, allergnädigst erinneret hat.

Dise also zu des Landes Trost und Wohlfahrt gereichende höchst-vätterliche Vorsorg und allerweisiste Entschlüssung zu befolgen, hat Herr Aloysius Thomas Raymundus Graf von Harrach zu Rohrau, Obrister Erb-Land-Stallmeister in Oesterreich unter und ob der Ennß, damahliger Röm. Kayserl. und Königl. Catholischer Majestät würcklicher geheimber Rath, Land-Marschall, und General-Land-Obrister unter der Ennß, die gesamte Ni. Oest. Vier Löbl. Land-Stände von Prälaten, Herren, und Rittern, wie auch Landes-Fürstl. Städt und Märckten, den 22sten April erst-besagten 1720sten Jahrs im Landhauß auf sowohl Mündlich- als Schriftliches Ansagen zusammen beruffen, und der so zahlreichen Versammlung vorgetragen: Es hätten Ihro Römisch-Kayserl. auch Königl. Catholische Majestät der Allergnädigste Herr, und Landes-Fürst zu Bezeigung Ihrer Landes-Vätterlichen Vorsorg, Lieb, und Gnad für Dero gesamte Erb-Königreich und Landen disem allergetreuisten Ertz-Hertzogthum Oesterreich durch ein unter dem 1sten Martij dises Jahrs aberlassenes allergnädigstes Hof-Decret zu verstehen gegeben, was gestalten Höchst-besagt Seine Kayserl. Majestät zu Befolgung Dero Ur-Anherrn Weyland Ferdinandi Secundi, auch Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Angedenckens in Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauß mittls Testamentarischer Disposition und Codicill eingeführten Fidei-commiss, und Majorats, imgleichen zu Erfüllung des mit Genemhaltung Dero Herrn Vatters Weyl. Ihro Kayserlichen Majestäst LEOPOLDI zwischen auch Weyl. Ihro Kayserl. Majestät JOSEPHUM beeden allerseeligsten Angedenckens, und seine anjetzo glorwürdigst-Regierende Kayserl. Majestät Anno 1703. errichteten Pacti Successorij, auch was erst höchst-bemelt Seine Kayserl. Majestät Anno 1713. in Defectum Masculorum auf das Weibliche Geschlecht erleuteret, und stabiliret, nunmehro eine verläßliche Erbfolg, und Throns-Successions-Erb-Recht in vim legis perpetuò valituræ, & Sanctionis pragmaticæ in Gestalt einer ordentlichen Primogenitur erstlich inter Masculos, und in deren Abgang (so GOtt aber gütigst abwenden wolle) auch inter Fœminas publiciren zu lassen sich dergestalten allergnädigst entschlossen, daß darbey durch ewig, und unzertrenliche Beysamen-Behaltung deren von Seiner Kayserl. Majestät dermahlen inn- und ausser Teutschland besitzend- oder auch künftig noch weiters überkommenden Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen das Heyl, Wohlfahrt, Ruhe und Wohlstand denenselben unverbrüchlich gesichert werden möchte.

Demnach Seine Kayserl. Majestät denen gesamten Löbl. Ständen dises Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß unter allen übrigen am ersten die besondere Kayserl. Gnad mit Ertheilung dißfähliger Nachricht erwiesen, und nebstbey das allergnädigste Ansinnen gestellt, wormit dise also stabilirte Erb-Succession bey noch fürwehrenden offentlichen Land-Tag angenommen, erkennet, publiciret, und in künftigen Zufählen, und Welt-Zeiten ohnveränderlich beobachtet werden solle.

Nun wiewohlen die Handlung von der künftigen Succession in dem Männlich- oder Weiblichen Stammen dem allergrösten, und kostbahristen Verlust Ihro Kayserl. Majestät Höchster Persohn in allerschmertzhaftiste Erinnerung bringet, so gibet aber dise theils neuen Anlaß die göttliche Majestät um Dero höchst nothwendig langwührige Conservation und weithere Propagation in dem Männlichen Geschlecht zu bitten, theils aber ist sich auch höchlichen zu erfreuen, da die Casus humani sehr verschidentlich seyn, daß Seine Kayserliche Majestät als ein allerchristlichst- und vorsichtigster Monarch Seine Treu-Gehorsamste Stände, und das Ihrer unterworffenen Völckerschaft Heyl, und Conservation solcher gestalten Lands-Vätterlich zu Hertzen faste, daß auf allen ereignenden Fahl derenselben Glückseeligkeit, so gut es immer möglich, unterstützet bleibe.

Die zahlreiche Anwesenheit so viel vornehmer Löbl. Lands-Mitglieder, die mich denenselben auf das äusserste verbindlich machet, zeiget zugleich, daß Selbte dises vor das allerchristlichste Werck, so sich immer ereignen kan, erkennen, zugleich gibt es mir die gesicherte Hofnung, daß alle insgesamt, und jeder insonders auß ihnen sich nach Maß der zu unserm Allergnädigsten Kayser, Erb-Lands-Fürsten und Herrn, tragenden tieffesten Devotion dergestalten Patriotisch erkläre werde, wie es zu allgemeiner Wohlfahrt am besten befunden, auch daneben zu Beybehaltung deren gesamten Löbl. Ständen wohlhergebrachten Gewonheiten, Privilegien, und Statuten am gedeylichsten jedwederer erachten würdet.

Indeme aber der Innhalt auß vorgemeltem Hof-Decret, und denen mitbeygeschlossenen Allegaten zu ersehen seyn wird, also wollen Sie Löbl. Stände solches auß der Ablesung des mehreren zu vernehmen sich belieben lassen.

Von der Römisch Kayserlichen auch zu Hispanien Hungarn und Böheim Königlichen Majestät / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrns wegen: N. denen gesamt-getreu-gehorsamsten Ständen dises Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen: Denenselben seye ohnedeme Umständlich bekannt / mit was Vätterlicher Sorgfalt Allerhöchst-erwehnt Ihre Kays. und Königl. Cathol. Majestät von Zeit Ihrer angetrettenen Regierung auf alles bedacht gewesen / was zu Aufnahm / und Wohlseyn Ihrer sammentlichen Erb-Königreichen / und Landen einiger massen ersprießlich seyn möchte; In Erwegung aber / daß denenselben nichts Vorträglichers seyn könne / als allem Ubel / und Besorgnussen / welche auch in künftigen Zeiten ihnen zustossen därften / mit gedeylichen Vorsehungen vorzukommen / und zu verhüten / so haben Ihre Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen beybringen wollen / was in verschiedenen Gelegenheiten zu solchobangeführtem Ende von Ihro sowohl / als Dero Glorwürdigsten Vorfahrern / und Herrn Vattern in allweg errichtet / bestättiget / und erkläret worden / da nemlich Kayser FERDINANDUS der Anderte glorwürdigsten Angedenckens in seinem den achtzehenden Maji 1621. aufgerichten-durch das den 8ten Augusti 1635. darüber verfaste Codicill bestättigten Testament sub lit. A. die Succession, oder das Erb-Recht / und Trohn-folge unter seinen Herren Söhnen / und Posterität gegen Verzicht mit damahliger Ubergehung

des

des Weiblichen Geschlechts / jedoch gegen derenselben Stand-mäßiger Außheyratung / und vorbehaltenen Regreſs in den Stand eines ordentlichen Fidei commiſſi, und Majorats zu besserer Erhaltung diser sammentlichen Erb-Königreichen / und Landen / auch Schuzung der werthen Christenheit gegen den Türcken gar deutlich vest gesetzet / und eingeführt / Kayser LEOPOLDUS auch Christmildesten Angedenckens / als Haupt / und einziger Regierer des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses / und deren davon Erblich hangenden Königreichen / Fürstenthumen / und Landen / dises von Kayser FERDINANDO inter Maſculos vest gestellte: in seinem Teſtament sogenannte Majorat, oder Fideicommiſs in der den 12ten Septembris im Jahr 1703. unter beeden seinen Herren Söhnen damahls gewesten respectivè Römisch- und Spanischen Königen / hiernach Römischen Kaysern JOSEPHO Hochstseel. Gedächtnuß / und CAROLO der Zeit glorwürdig regierenden / gemachten Abtheilung deren teutschen Erb-Königreich und Landen / und Spanischen Monarchie, auch darüber errichteten / allerseits geschwohrnen / und publicirten Pactis Succeſſoriis hier ſub B. mit Num. 1. 2. 3. und 4. bemerckt / als ein formliche Primogenitur und unzertrennliches Thron- und Erb-Folg-Recht auf Sie beede / und deren jeweilige erst-gebohrne Herren Söhne / oder in Absterbung des Einten unter Ihnen Herren Gebrüdern / auf den Uberbleibenden / und dessen Erben allein aller inn- und ausser Teutsch-Land ligenden / dem Ertz-Hauß angehörigen Erb-Königreichen und Landen zu gutem der Männlichen Posterität weiters erkläret / auch wie es unter dem Weiblichen Geschlecht / da es nach des Allerhöchsten Willen zum Anfahl kommen wurde / gehalten werden solle / verordnet / welches so feyrlich eingeführte Primogenitur-Recht von Ihro jetzt glorwürdigst Regierenden Kayser und Königl. Cathol. Majestät als gleichfahls einzigen Haupt / und Herrschern Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauses / und von demselben besitzenden Königreichen / und Landen in Dero den 19ten Aprilis 1713ten Jahrs darüber gemachten / in Gegenwart einer grossen Anzahl Dero Geheimben / und Anderer Dero Länder vorgesetzten Cantzlern / Miniſtern, und Räthen publicirten Diſpoſition hier ſub lit. C. nicht allein wiederhollet / und bestättiget / sondern wie es die von obermeltem 1703. biß auf erzehltes 1713te Jahr erfolgte Zufälle / und veränderte Welt-Läuffe erforderet / noch mehreres / und zwar in vim legis perpetuò valituræ, & Sanctionis pragmaticæ erleuteret / und Nahmentlich das von Kayser LEOPOLDO in Auguſta Domo inter Maſculos eingeführte / und mit seiner Maß zumahlen ad Fœminas erstreckte Primogenitur-Recht in defectum Maſculorum directè auch auf das Weibliche Geschlecht vom Ertz-Hauß abstammend declarandô ſtabiliret / und nach jener in der Declaration außgedruckten Succeſſions-Ordnung unter denen Durchleuchtigsten Ertz-Herzoginnen allerseits fest gestellet hat: Zu Befolgung / und in Conformität dessen dann von der Durchleuchtigsten Ertz-Herzogin MARIA JOSEPHA zu Hungarn und Böheim / auch beeder Sicilien gebohrnen Königlichen Princeßin / nun vermählten Königl. Pohlnisch- und Sächsischen Chur-Princeßin nicht allein oberwehnte Pacta Succeſſoria, und das im Durchleuchtigsten Ertz-Hauß eingeführte Primogenitur-Recht / und Succeſſions-Ordnung vor Dero jüngst-erfolgter Vermählung nebst dem respectivè Adhæſions- und Verzichts-Inſtrument besags lit. D. feyrlich beschworen / und seithero sowohl von Ihr zu Dresden Außweis lit. E. als laut F. & G. von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen / wie auch dessen Königl. Chur-Prinzen / als ihrem respectivè Schweher / Vattern / und Gemahl / von jeden ins besonder erkennet / angenommen / und juratò zu obſerviren / angelobet worden / sondern Deroselben auch Ihr Succeſſions-Recht auf erfolgenden ledigen Anfahl / welchen der Allerhöchste ewig abwenden wolle / wann nemlich die außgesetzte Ordnung Dieselbe darzu beruffen wird / haiter vorbehalten worden.

Alldieweilen dann ob-Allerhöchst gedacht Ihro glorwürdigst-Regierende Kayser und Königl. Cathol. Majestät jetzt-vermerckte von Dero glorwürdigsten Vorfahrern zu guter Wohlfahrt / und unzertheilter Erhaltung Dero Erb-Königreichen und Landen eingeführte und von Allerhöchst-Deroselben noch mehrers erleuterte Pacta, Diſpoſitiones, und in Form einer ordentlichen Primogenitur erstlich inter Maſculos, und in deren Abgang (so GOtt verhüte) auch inter Fœminas eingeführte Thron- und Erb-Folgung in allen

Dero Erb-Königreich-Fürstenthum-und Landen nach eines jeden Königreichs und Lands Arth und Herkommen publiciren und verkündigen zu lassen / gnädigst entschlossen; Danebens aber von jeden Deroselben getreuisten Ständen Mild-Vätterlich verlangen / auch gnädigst begehren / daß Ihre so gemachte Dispositiones, die allein die Versicherung der Thron- und Erb-Folge / wie auch die ewige unzertrenliche Vereinigung / und Beysamen-Behaltung deren von Ihrer Kayser- und Königl. Cathol. Majestät dermahlen in- und ausser Teutschland Besitzenden / oder auch künftig zukommenden Erb-Königreich-Fürstenthum-und Landen worab haubtsächlich / das Heyl / Ruhe und Wohlstand deren Länder und Treu-Gehorsamsten Ständen und Unterthanen / selbst hanget / zur Absicht haben / von Denenselben mit allerunterthänigstem willigsten Danck als ein Sanctio Pragmatica, lex perpetuò valitura und unzerbrechliche Norma der künftigen im Ertz-Hauß sowohl unter dem Männlich- als in dessen Abgang / Weiblichen Geschlechts in Form einer Primogenitur der außgemessenen Ordnung nach fest gesetzten Erb-Succession bey versammleten offentlichen Land-Tag angenommen / erkennet und publiciret / darauf gehalten / und in künftigen Zufällen / und Welt-Zeiten ohnveränderlich beobachtet werden.

Disemnach haben Sie Treu-Gehorsamste Stände auß dem Vorangemerckten mit mehrern abzunehmen / welchergestalten Ihre Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät ebenfahls sich versehen / daß Sie dise Mild-Vätterliche Vorsorge der werthen Christenheit denen sammentlichen Erb-Königreichen und Landen / in besonders aber disem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß zum besten zihlende Absicht gehorsamst beherzigen / und darüber sich Danckenmig erklären werden. Es verbleiben übrigens ob-Allerhöchst-Gedacht Ihre Majestät mit der Kayser- auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohl-gewogen.

Per Imperatorem.

Wienn den 1. Martij Anno 1740.

Georg Friderich von Schick.

Beylaagen A.

KAysers FERDINANDI II. Testament de dato Wienn den 10ten Maji Anno 1621. samt Deroselben gemachten Codicill de dato Wienn den 8ten Augusti Anno 1635. worinnen das in obigem Testament aufgerichte Majorat confirmiret wird.

B. 1.

INstrumentum Renunciationis, seu Abdicationis Augustissimi Imperatoris & Regis Romanorum LEOPOLDI & JOSEPHI Monarchiæ Hispanicæ de dato Viennæ 12. Septembris Anno 1703.

B. 2.

INstrumentum Acceptationis totius Monarchiæ Hispanicæ per Serenissimum CAROLUM, tunc Tertium Regem Hispaniarum, posteà Sextum Gloriosissimè Regnantem Imperatorem Romanorum de dato Viennæ 12. Sept. Anno 1703.

B. 3.

INstrumentum Renunciationis & Abdicationis Serenissimi Regis Hispaniarum CAROLI III. posteà VI. Romanorum Imperatoris omnium Provinciarum Hæreditariarum Germanicarum in favorem Augusti Romanorum Regis JOSEPHI & ejusdem Masculinæ Descendentiæ de dato Viennæ 12. Sept. Anno 1703.

C.

C.

PRotocollum Herrn Georg Friderich von Schick, Kayserl. Hof-Raths, geheimen Nider-Oesterreichischen Secretarij & Referendarij, dann ad hunc Actum Authoritate Cæsarea & Archiducali creirten Notarij publici: Was den 19ten April Anno 1713. wegen der Successions-Declarirung in dem Durchleuchtigsten Hauß von Oesterreich Weiblichen Geschlechts bey Hof vorgenommen worden.

D.

INstrumentum Renunciationis Serenissimæ Archi-Ducissæ MARIÆ JOSEPHÆ super omnibus à sua Cæsarea & Regia Catholica Majestate in & extra Germaniam modò possessis, aut aliàs de Jure ad eam spectantibus hæreditariis Regnis & Provinciis. De dato Viennæ Die 19. Augusti Anno 1719.

E.

INstrumentum Confirmationis Superioris à se Die 19. Augusti 1719. factæ Renunciationis Serenissimæ Regiæ Poloniæ & Electoralis Saxoniæ Principis natæ Archi-Ducissæ Austriæ MARIÆ JOSEPHÆ de Dato Dresdæ 1. Octobris Anno 1719.

F.

INstrumentum Acceptationis & Confirmationis supradictæ Die 19. Augusti 1719. per Serenissimam Archi-Ducissam MARIAM JOSEPHAM factæ Renunciationis Augustissimi Regis Poloniæ & Electoralis Saxoniæ Augusti Secundi de Dato Dresdæ Die 1. Octobris 1719.

G.

INstrumentum Acceptationis & Confirmationis sæpè factæ, Die 19. Augusti 1719. per Serenissimam Archi-Ducissam MARIAM JOSEPHAM factæ Renunciationis, Serenissimi Regis Poloniæ ac Electoralis Saxoniæ Principis Friderici Augusti de Dato Dresdæ 1. Octobris Anno 1719.

Die Treu-Gehorsamste Stände (welche in allen Umständen ein wahres Kenzeichen der ohnverfälschten Treue, und Devotion gegen ihren allergnädigsten Landes-Fürsten an Tag geleget) seynd auch in diser zu allgemeiner Beruhigung und Wohlfart abzihlenden Allerhöchsten Intention gantz einhellig zu Werck gegangen, und bey der so zahlreichen Versammlung (allermassen dergleichen Hoch-Ansehentlicher Land-Tags-Congress in vorigen Zeiten ein registrirter nicht zu finden) die hinnach verzeichnete, und zwar die Herren Prälaten mit denen Abgeordneten des Vierten-Stands in ihrer außgewiesenen Ordnung, die Landes-Mitglieder deren Löblichen Politischen Ständen von Herren und Ritterschaft aber nach dem Alphabet gesetzter erschinen: als

Vom Löbl. Prälaten-Stand.

Herr Bertholdus, Abbt zu Mölck, würckl. Lands-Ausschuß.
Herr Ernestus, Probst zu Closter Neuburg, Lands-Verordneter.
Herr Godefridus, Abbt zu Göttweig, Lands-Raith-Herr.
Herr Johann Michaël, Probst zu St. Pölten, Obrist-Erb-Caplan in Oesterreich.

Herr Melchior, Abbt zu Zwetl, Lands-Verordneter.
Herr Guilielmus, Probst zu Herzogenburg, Lands-Raith-Herr.
Herr Chrysostomus, Abbt zu Lilienfeld.
Herr Carolus, Abbt zum Schotten, würcklicher Lands-Ausschuß.
Herr Placidus, Abbt zu Altenburg.
Herr Ambrosius, Abbt zu Seittenstetten.
Herr Ferdinandus, Probst zu St. Dorothea.
Herr Antonius, Probst zu St. Andrä.
Herr Malachias, Abbt zu Seissenstein.
Herr Ildephonsus, Abbt zu Maria-Zell.
Herr Hieronymus, Probst zu Thürnstein.
Herr Robertus, Abbt zu Neustatt.
Herr Michalël, Abbt zu Geras.
Herr Ambrosius, Abbt zu Pernegg, würcklicher Lands-Ausschuß.
Herr Benedictus, Prälat zu Maurbach.
Herr Bruno, Prälat zu Agspach.
Herr Frantz Antoni Joseph von Pälling, Probst zu Eißgarn.
Herr Joseph Heinrich Jacob von Praitenbuch, Dom-Probst zu Wienn, Dechant zu Kürnberg, und Lands-Ausschuß.
Herr Antonius, Abbt zu Monte Serrato, Lands-Ausschuß.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Abensperg und Traun, Herr Graf Frantz Antoni, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Obrist-Erb-Land-Pannier in Oesterreich Unter- und Ob der Ennß.
Althan, Herr Graf Michael Johann, Ritter des goldenen Vließ, Grand d'Espagne der ersten Claß, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, und Obrist-Stallmeister.
Althan, Herr Graf Wentzl, Kayserl. würcklicher geheimer Rath,
Andlau, Herr Marin Carl Freyherr, Ni. Oe. Land-Rechts Beysitzer.
Andlau, Herr Joseph, Freyherr.
Andlern, Herr Frantz Raynald, Freyherr, Ni. Oe. Land-Rechts Beysitzer.
Auersperg, Herr Graf Wolf Ehrenreich, Ni. Oe. Land-Rechts Beysitzer, und Lands-Ober-Commissarius im Viertl Ober-Wienner-Wald.
Auersperg, Herr Graf Wolf Raymund.
Auersperg, Herr Graf Frantz Joseph.
Auersperg, Herr Graf Wolf Augustin.
Auersperg, Herr Graf Wolf Wilhelm.

Bagni, Herr Graf Scipio, Kayserl. geheimer Rath, und General-Feld-Marschall.
Bathyani, Herr Graf Ludwig, Kayserl. würcklicher Cammerer
Borschitta, Herr Frantz Rudolph, Freyherr, Lands-Ober-Commissarius im Viertl Unter-Männhars-Berg.

Borto-

Bortoloti von Partenfeld, Herr Johann Paul Freyherr, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Bortoloti von Partenfeld, Herr Johann Carl, Freyherr, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Bortoloti von Partenfeld, Herr Johann Baptist, Freyherr, Ni. Oe. Regiments-Rath, und Saltz-Amtmann.
Bortoloti von Partenfeld, Herr Johann Horatius, Kays. Reichs-Hof-Rath.
Bortoloti von Partenfeld, Herr Johann Joseph, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Bortoloti von Partenfeld, Herr Carl Ludwig, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Brandis, Herr Graf Frantz Jacob, Kayserl. würcklicher Cammerer, Ni. Oe. Regiments-Rath, und Lands-Ober-Commissarius im Viertl Unter-Wienner-Wald.
Breuner, Herr Graf Philipp Ignati, Kayserl. geheimer Rath, und Obrist-Erb-Land-Cammerer.
Breuner, Herr Graf Ernst, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Breuner, Herr Graf Johann Joseph.

Cavriani, Herr Graf Friderich Lorentz, Kayserl. Obrist-Silber-Cammerer.
Cavriani, Herr Graf Leopold.
Collalto, Herr Graf Antoni Rombald, Kayserl. würcklicher Cammerer.
Czobor, Herr Graf Marcus, Kayserl. würcklicher Cammerer und Obrister.

Daun, Herr Graf Ulrich Philipp Lorentz, Ritter des goldenen Vließ, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, General-Feld-Marschall und Commendant allhier in Wienn.
Daun, Herr Graf Heinrich Joseph, Kayserl. würcklicher Cammerer, und General-Feld-Marschall-Lieutenant.
Daun, Herr Graf Heinrich Reichard Lorentz, Kayserl. würcklicher Cammerer, General-Feld-Wachtmeister, und Hof-Kriegs-Rath.
Dietrichstein, Herr Graf Gundacker Poppo, Kays. würckl. geheimer Rath, und Ihrer Durchleucht Ertz-Herzogin Mariæ Amaliæ Obrist-Hofmeister.
Dietrichstein, Herr Graf Johann Frantz Gottfrid, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, und Hof-Cammer-Præsident.
Dietrichstein, Herr Graf Carl, Kayserl. geheimer Rath.
Dietrichstein, Herr Graf Jacob Antoni, Kayserl. würcklicher Cammerer.
Dietrichstein, Herr Graf Ferdinand Gundacker, Kayserl. würcklicher Cammerer.

v. der Ehr, Herr David Sigebert, Freyherr.
Ehrmans zum Schlueg, Herr Philipp, Freyherr, Kayserl. Obrister.
Engl, von und zu Wagrain, Herr Graf Frantz Georg.
Engl von und zu Wagrain, Herr Graf Frantz Friderich, Ni. Oe. Land-Rechts Beysitzer.
Enkenvoirt, Herr Graf Wentzl Adrian, Kayserl. würcklicher Cammerer, Ni. Oe. Regiments-Rath, und Lands-Verordneter.

Falkenhain, Herr Graf Ernst August, Kayserl. würcklicher Cammerer.
Fünf-Kirchen, Herr Hannß Adam, Freyherr.

Gahlen, Herr Graf Christoph Heinrich, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.
Gatterburg, Herr Graf Constantin Joseph, Kayserl. Mundschenck, und Hof-Cammer-Rath.
Geyersperg, Herr Graf Albrecht.
Gilleiß, Herr Frantz Georg Anton, Pannier- und Freyherr, Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzer, und Lands-Raith-Herr.
Gilleiß, Herr Heinrich Julius, Pannier- und Freyherr, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Hof-Cammer-Rath.
Göes, Herr Graf Johann Antoni, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Gollen, Herr Graf Procopius Gervasius, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Gurland, Herr Graf Frantz Antoni, Ni. Oe. Regiments-Rath.

Häcklberg, Herr Ernst Sigmund, Freyherr.
Hamilton, Herr Graf Julius Frantz Xaverius, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Reichs-Hof-Rath.
Hardegg, Herr Graf Julius, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Obrist-Erb-Land-Mundschenck in Oesterreich.
Hardegg, Herr Graf Johann Conrad, Kayserl. Cammerer.
Harrach zu Rohrau, Herr Graf Joseph, Kayserl. würcklicher Cammerer, General-Feld-Zeugmeister, und Hof-Kriegs-Rath.
Harrach zu Rohrau, Herr Graf Carl Antoni, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Harrach zu Rohrau, Herr Graf Johann Friderich, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Ni. Oe. Regiments-Rath.
Heissenstain, Herr Graf Christoph Carl.
Herberstein, Herr Graf Carl Leopold, Kayserl. geheimer Rath.
Herberstein, Herr Graf Leopold, Kayserl. geheimer Rath.
Hochburg, Herr Graf Joseph.
Hohenfeld, Herr Graf Otto Ferdinand Felix, Kayserl. würcklicher Cammerer, Ni. Oe. Regiments-Rath, der Verwittibten Röm. Kayserin Amaliæ Obrist-Kuchelmeister, und Lands-Raith-Herr.
Hohenfeld, Herr Graf Ignatius, Kayserl. würcklicher Cammerer, Hof-Kriegs-Rath, General, und Stadt-Obrist-Wachtmeister.
Hohenfeld, Herr Graf Ehrenreich.
Hoyos, Herr Graf Philipp Joseph.

Jörger, Graf und Herr zu Tollet, Herr Johann Joseph, Kayserlicher Geheimer Rath.
Jörger, Graf und Herr zu Tollet, Herr Frantz Ferdinand, Kayserl. würcklicher Cammerer, General-Wachtmeister, und Obrister über ein Regiment Dragoner.
St. Julien, Herr Graf Johann Niclas, Kayserl. Cammerer, und Ni. Oe. Land-Rechts Beysitzer.
St. Julien, Herr Graf Johann Albrecht, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Obrist-Falcken-Meister.

Kaunitz und Rittberg, Herr Graf Maximilian Ulrich, Kayserl. würcklicher Cammerer, und Reichs-Hof-Rath.

Khe-

Khevenhüller, Herr Graf Sigmund Friderich, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, und Statthalter, deren N. Oe. Landen.
Kielmanseeg, Herr Gottfrid, Freyherr.
Kletzl von Altenach, Herr Graf Joseph.
Kletzl von Altenach, Herr Graf Julius.
Königsacker, Herr Joseph, Freyherr.
Kornfail, Herr Graf Hector.
Kriechbaum, Herr Johann Jacob, Freyherr, Kayserl. geheimer Rath, und Vice-Statthalter deren Ni. Oe. Landen.
Kuefstein, Herr Graf Frantz, Viertl-Haubtmann im Viertl Unter Wienner Wald, und Obrist-Erb-Land-Silber-Cammerer in Oesterreich.
Kuefstein, Herr Graf Johann Leopold, Kayserl. Würckl. Cammerer, N. O. Land-Rechts-Beysitzer, und Lands-Ober-Commissarius im Viertl Ober-Manhartsberg.
Kuefstein, Herr Graf Ferdinand, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.
Kunitz, Herr Johann Ludwig, Freyherr, Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzer.

Lamberg und Prinzenstein, Herr Graf Carl Joseph, Kayserl. Würckl. Cammerer, und Ni. Oest. Regiments-Rath.
Lasperg, Herr Graf Georg Friderich.
Leisser, Herr Johann Ulrich Freyherr.
Liechtenstein, Fürst Antoni Florian, Regierer des Hauß, Grand d'Espagne der ersten Claß, Ritter des goldenen Vließ, Kayserl. Würckl. Geheimer Rath, und Obrist-Hofmeister.
Löwenburg, Herr Graf Johann Jacob, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.

Mallendein, Herr Graf Ferdinand, Würckl. Lands-Außschuß.
Mannsperg, Herr Carl Gottlieb, Freyherr, N. O. Regiments-Rath.
Mickosch, Herr Bernhard Georg, Freyherr, Kayserl. geheimer Rath.
Mollart, Herr Graf Peter Ernst.
Mollart, Herr Graf Leopold Ernst, Kayserl. Obrister.

Neudegg, Herr Ferdinand Raymund, Freyherr, Würckl. Lands-Außschuß.

Oed, Herr Graf Johann Heinrich Christoph, N. O. Regiments-Rath.
Opperstorf, Herr Graf Johann Eusebius Rudolph, Kayserlicher Obrist-Stäblmeister.
Opperstorf, Herr Graf Johann Rudolph.
Opperstorf, Herr Graf Johann Wenzl.

Par, Herr Graf Carl Joseph, Ritter des goldenen Vließ, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, und Obrist-Postmeister.
Paar, Herr Graf Johann Adam, Kayserl. Würckl. Cammerer, und Reichs-Hof-Rath.
Palfy, Herr Graf Niclas, Ritter des goldenen Vließ, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, Palatinus Hungariæ, General Feld-Marschall, und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Pergen, Herr Graf Johann Baptist, Kayserl. Cammerer, Ni. Oest. Regiments-Rath, und Würckl. Lands-Außschuß.
Pergen, Herr Graf Ferdinand, Ni. Oest. Regiments-Rath.
Pergen, Herr Graf Heinrich Quintin.
Petschovitsch, Herr Graf Anton Ehrenreich, Kayserl. geheimer Rath, und Hof-Cammer Vice-Præsident.
Pötting, Herr Graf Frantz Carl.
Pollhaim, Herr Frantz Ludwig, Freyherr, Ni. Oest. Land-Rechts Beysitzer.
Presing, Herr Georg Ehrenreich, Freyherr.
Preysing, Herr Graf Johann Warmund.

Questenberg, Herr Graf Johann Adam, Kayserl. Cammerer, und Reichs-Hof-Rath.

Rabatta, Herr Graf Aloysius Raymund.
Rabutin, Herr Graf Amadäus, Kayserl. Würckl. Cammerer, und Obrister.
Rappach, Herr Carl, Obrist-Erb-Stäblmeister in Oesterreich.
Risenfels, Herr Ferdinand Heinrich, Freyherr, Ni. Oest. Regiments Rath.
Rosenberg, Herr Graf Philip, Kayserl. Würckl. Cammerer, und Hof-Cammer-Rath.
Rosenberg, Herr Graf Wolf Sigmund, Kayserl. Würckl. Cammerer.
Ruessenstain, Herr Georg Carl, Freyherr, Kayserl. Mundschenck und Hof-Cammer-Rath.
Ruessenstain, Herr Leopold, Freyherr, Kayserl. Unter-Silber-Cammerer, und Ni. Oest. Regiments-Rath.
Rumel, Freyherr zu Waldau, Herr Frantz Joseph, Kayserl. Unter-Jägermeister.

Salm, Herr Graf Frantz Wilhelm, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, und der Verwittibten Römischen Kayserin Amaliæ Obrist-Stallmeister.
Salm, Herr Graf Leopold.
Salm, Herr Graf Carl Antoni.
Scherffenberg, Herr Graf Carl Friderich.
Schönborn, Puchhaim und Wolfsthall, Herr Graf Friderich Carl, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, Reichs-Vice-Canzler, und Obrist-Erb-Land-Truchsäß in Oesterreich.
Schifer zu Sonderndorf, Herr Sigmund Freyherr.
Schifer zu Sonderndorf, Herr Julius Freyherr.
Sereni, Herr Graf Carl, Kayserl. Würckl. Cammerer, und Reichs-Hof-Rath.
Sinzendorf, Herr Graf Carl Ludwig, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsident.
Sinzendorf, Herr Graf Sigmund Rudolph, Grand d'Espagne der ersten Clas, Ritter des goldenen Vließ, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrist-Cammerer.
Sinzendorf, Herr Graf Philipp Ludwig, Ritter des goldenen Vließ, Kays. Würckl. geheimer Rath, und Obrist-Hof-Canzler, wie auch Obrist-Erb-Land-Kampf-Richter, Schild-Trager und Vorschneider in Oesterreich unter- und Ob der Ennß.

Sinzendorf, Herr Graf Johann Wilhelm Grand d'Espagne, Kayserl. würcklicher Cammerer und Spanischer Rath.
Sinzendorf, Herr Graf Carl.
Sonau, Herr Graf Frantz Antoni, Kayserl. Cammerer.
Sonau, Herr Graf Ferdinand.
Sprinzenstein, Herr Graf Johann Ehrenreich, Kayserl. geheimer Rath, und Obrist-Erb-Land-Müntz-Meister in Oesterreich.
Stahrenberg, Herr Graf Guido, Kayserl. würcklicher geheimer Rath und Feld-Marschall.
Stahrenberg, Herr Graf Gundacker Thomas, Ritter des goldenen Vließ, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, und Obrist-Erb-Hof-Marschall in Oesterreich Unter- und Ob der Ennß.
Stahrenberg, Herr Graf Maximilian, Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, Stadt-Obrist-Lieutenant, und Hof-Kriegs-Rath.
Stahrenberg, Herr Graf Erasmus, Kayserl. Obrister.
Stahrenberg, Herr Graf Frantz, Kayserl. Würckl. Cammerer, und N. Oe. Regiments-Rath.
Stahrenberg, Herr Graf Gundemar, Kayserl. Würckl. Cammerer, und Hof-Cammer-Rath.
Stella, Herr Graf Rochus, Kayserl. Würckl. geheim- und Spanischer Rath.
Stubenberg, Herr Christian.

Thavonat, Herr Ferdinand, Freyherr, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Thierheim, Herr Graf Frantz Sebastian, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, Feld-Marschall und General-Kriegs-Commissarius.
Thurn und Valsassina, Herr Graf Antoni Maria, Kayserl. Würckl. Cañerer.
Trautsohn, Herr Graf Johann Carl, Kays. Würckl. Cammerer und Obrister.

Unverzagt, Herr Graf Ferdinand Ignati, Kayserl. Cammerer, und Lands-Verordneter.
Volkra, Herr Graf Otto Christoph, Würckl. geheimer Rath, und Obrist-Erb-Land Falckenmeister in Oesterreich.

Walderode, Herr Graf Johann Georg.
Walterskirchen, Edler Herr Johann Wilhelm, Freyherr.
Walterskirchen, Edler Herr Frantz Wilhelm, Freyherr.
Weissenwolf, Herr Graf Antoni.
Weltz, Herr Graf Gotthard Helfrid, Kayserl. Würckl. geheimer Rath, und Ihrer Durchleucht Ertz-Herzogin Mariæ Elisabethæ Obrist Hofmeister.
Weltz, Herr Graf Frantz Raymund, Kayserl. Würckl. Cammerer, Ni. Oest. Regiments-Rath und Würckl. Lands-Außschuß.
Weltz, Herr Graf Carl Joseph, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer.
Windischgrätz, Herr Graf Ernst Friderich, Ritter des goldenen Vließ, Kayserlicher Würckl. geheimer Rath, und Reichs-Hof-Raths-Præsident.
Windischgrätz, Herr Graf Gottlieb, Kayserl. General-Wachtmeister.
Windischgrätz, Herr Graf Adam.

Wurmbrand, Herr Graf Johann Wilhelm, Kayserlicher Cammerer, und Reichs-Hof-Rath.
Wurmbrand, Herr Graf Christian Sigmund, Kayserl. Obrister.

Zinzendorf und Potendorf, Herr Graf Leopold Carl.

Vom Löbl. Ritter-Stand.

Aichen, Herr Johann Joachim, Ni. Oe. Regiments-Rath, Land-Unter-Marschall.
Albrechtsburg, Herr Frantz Ignati, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Albrechtsburg, Herr Joseph Augustin, Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzer.
Albrechtsburg, Herr Jordan.
Braßican von Emerberg, Herr Johann Joseph, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer.

Corolanza, Herr Carl Joseph.

Dizent von Felsenthall, Herr Lorentz Michael, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Dizent von Felsenthall, Herr Frantz Eugenius, Ni. Oe. Regiments-Rath.

Gabelhofen, Herr Johann Gottfrid.
Gall, Herr Frantz Antoni, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Gariboldi, Herr Leopold, Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzer.
Guarient und Raall, Edler Herr Christoph Ignati, Kayserl. Hof-Kriegs-Rath.
Guarient und Raall, Edler Herr Dominicus Ferdinand, Ni. Oe. Regiments-Rath, Lands-Ausschuß.
Gudenus, Edler Herr Philipp Ferdinand, Chur-Maynzischer Resident am Kayserl. Hof.

Händl von Ramingsdorff, Herr Wolf Ferdinand, Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzer, und würcklicher Lands-Ausschuß.
Hartig, Herr Antoni, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.
Hätzenberg, Herr Albrecht Ignati, würcklicher Lands-Ausschuß.
Hätzenberg, Herr Frantz Antoni, Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzer, und Lands-Raith-Herr.
Heckenstall, Herr Mathias Adam.
Heurl, Edler Herr von und zu Dieffenau, Herr Heinrich, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.
Hoche, Herr Johann Martin, Kayserl. Hof-Cammer-Rath, und Ni. Oe. Land-Schreiber.
Hoche, Herr Joseph, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Hofmann von Eidlitz zum Freyen-Thurn, Herr Johann Christoph, Kayserl. Ni. Oe. General-Land-Obrist-Lieutenant.
Hüttendorf, Herr Johann Vollmayr.

Imsen, Herr Johann Theodor, Kayserl. Hof-Rath, und geheimer In. Oe. Referendarius.

Kel-

Kellern, Herr Georg Joseph, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.
Kellern, Herr Anno Heinrich, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Königsbrun, Herr Frantz Georg.
Krapf, Herr Frantz Joseph, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Krapf, Herr Frantz Joseph Caspar, Kayserl. Truchsäß, und Ni. Oest. Regiments-Rath.

Laglberg, Herr Frantz Joseph, Kayserl. Mundschenck, und Viertl-Haubtmann im Viertl Unter Manhartsberg.
Lembruch, Herr Johann Carl Ignati, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer, und Lands-Verordneter.
Lembruch, Herr Johann Frantz.
Lindegg zu Lysanna auf Mollenburg, Herr Johann Albrecht Antoni.

Mayrberg, Herr Philipp Oßwald, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Mechtl von Engelsberg, Herr David Ferdinand, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer, und Lands-Raith-Marschall.
Mechtl von Engelsperg, Herr Johann Bernhard, Viertl-Haubtmann im Viertl Ober-Manhartsberg.
Menshengen, Herr Johann Wildreich, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.
Metzburg, Herr Johann Georg, Ni. Oest. Regiments-Rath.
Mosern, Herr Carl Leopold, Ni. Oest. Regiments-Rath, und Würcklicher Lands-Außschuß.
Mosern, Herr Johann Ferdinand, Kayserl. Truchsäß, und Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer.
Mosern, Herr Daniel.

Palm, Herr David, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Pilati von Thassul, Herr Joseph Antoni, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Pilati von Thassul, Herr Johann Baptist.
Pinell, Herr Sigmund Adam, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer, Waisen-Rath, und Lands-Verordneter.
Praun zum Rottenhauß, Herr Johann Antoni.

Sala, Herr Maximilian Frantz, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer.
Scheller von Ungershausen, Herr Johann Georg.
Scherer, Herr Frantz Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer.
Schmerling, Herr Antoni Albrecht, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Schmidlin, Herr Carl Reichard Joseph, N. Oest. Regiments-Rath, und deren Ni. Oest. Herren Land-Ständen Ober-Einnehmer.
Schmidtauer, Herr Frantz Veit.
Seitern, Herr Carl, Ni. Oest. Regiments-Rath.
Seitern, Herr Joseph.
Stockhammern, Herr Johann Paul, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.
Stockhammern, Herr Joseph Antoni, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

Tepsern, Herr Joseph Antoni, Ni. Oest. Regiments-Rath.
Thomasi, Herr Carl Joseph.

Tinti, Herr Bartholomäus, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.

Wenßer von und zu Freyenthurn, Herr Johann Baptist, Kayserl. Hof-Cammer-Rath.

Werner, Herr Joseph Ernst, Ni. Oest. Land-Rechts-Beysitzer.

Winckler, Herr Wilhelm Friderich.

Vom Vierten Stand.

Herr Joseph Hartmann, J. U. Doctor, und Burgermeister zu Wienn.

Herr Frantz Joseph Hauer, Stadt-Richter zu Wienn.

Herr Zacharias Adalbertus Hüttner, J. U. Doctor, und Stadt-Schreiber zu Wienn.

Herr Hieronymus Michael Aster, Stadt-Richter zu Crems.

Herr Frantz Schönpichler, des Inneren Raths zu Crems.

Herr Jacob Oßwald von Mayreck, Burgermeister zu Stain.

Herr Johann Georg Minichbeck, des Inneren Raths zu Stain.

Herr Mathias Jelle, Stadt-Richter zu Closterneuburg.

Herr Matthäus Gerl, des Inneren Raths zu Closterneuburg.

Herr Andre Weber, Burgermeister zu Egenburg.

Herr Frantz Antoni Printz, Stadt-Richter zu Egenburg.

Herr Frantz Matthäus Gerhard, des Inneren Raths zu Corneuburg.

Herr Johann Georg Lausch, des Inneren Raths zu Corneuburg.

Herr Joseph Antoni Prenner, Burgermeister zu Prugg.

Herr Bartholomä Reichl, des Inneren Raths zu Pugg.

Herr Mathias Mitteregger, Stadt-Richter zu Thuln.

Herr Michael Rausch, des Inneren Raths zu Thuln.

Herr Christoph Jäger, Stadt-Richter zu Rötz.

Herr Alexius Schönstein, des Inneren Raths zu Rötz.

Herr Michael Heckhl, des Inneren Raths zu Zwettl.

Herr Johann Jacob Pernstanzky, Stadt-Richter zu Waydhofen.

Herr Frantz Pischinger, des Inneren Raths zu Waydhofen.

Herr Georg Reinwald, Stadt-Richter zu Baaden.

Herr Johann Adam Püller, des Inneren Raths zu Baaden.

Herr Georg Prindlmayr, Stadt-Richter zu Ybbs.

Herr Mathias Frantz Wittall, des Inneren Raths zu Ybbs.

Herr Gregori Pirnhard, Stadt-Richter zu Haimburg.

Herr Stephan Wimer, des Inneren Raths zu Haimburg.

Herr Georg Schmid, Burgermeister zu Laa.

Herr Jacob Wolfart, Stadt-Richter zu Laa.

Herr Johann Peter Gunz, Marckt-Richter zu Langenloys.

Herr Johann Reinhard Landsteinner, des Inneren Raths zu Langenloys.

Herr Johann Gotthard Ulrich, halben Vierten-Stands Einnehmer und Marckt-Richter zu Perchtoldstorf.

Herr Jacob Schwager, des Inneren Raths zu Perchtoldstorf.
Herr Jacob König, Marckt-Richter zu Mödling.
Herr Johann Christoph Molitor, des Inneren Raths zu Mödling.
Herr Marx Rieger, Marckt-Richter zu Gumpoldskirchen.
Herr Johann Gantner, des Inneren Raths zu Gumpoldskirchen.

Und gleichwie sammentlich über sothanes höchst-wichtiges, in sich zugleich heylsames Geschäft mit aller Willfährigkeit berathschlaget, als ist auch der Schluß mit einhelligen Stimmen dahin geschöpffet worden, daß Sie Löbliche Stände für sich, und ihre Nachkommenschaft oft angezogene, in dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich inter Masculos eingeführte, und auf das Weibliche Geschlecht erstreckte Primogeniturs-Disposition in vim Sanctionis Pragmaticæ, & legis perpetuò valituræ mit allerunterthänigstem Danck annehmen, auch mit eigenem Blut nach äussersten Kräften zu verthätigen, und zu behaubten auf daß verpflichteste sich erbiethen, und anloben; Wie des mehreren auß Deroselben unter dem 25sten April Anno 1720. nacher Hof erstatten, und hinnach folgenden Erklärung zu entnehmen ist.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim, König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, &c.

Allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst und Herr.

Wiewohlen die gesamte Treu-Gehorsamste Stände dises Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß in Danckbahrister Erinnerung der durch etliche Jahr hundert von dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß zu Oesterreich Habspurgischer Linie fürgewesten glorwürdigster Beherrschung / und in solcher Zeit zu aller Pietæt, mehr mit dem vorleuchtenden eigenen Beyspiel / als mündlichen Anmunterung / empfangenen Anweisungen / der ihnen mit besonderem Eyfer administrirten Justiz, der mit Lands-Vätterlicher Lieb und Milde erfolgter Gubernirung / der vielfältig abgehaltenen feindlichen Gefahren / Zahl-reich erfochtenen glorreichisten Victorien / herbey gebrachten Erb-Königreichen und Landen / hierdurch aber denen Feinden weit hinauß gesetzten Gränitzen / hergestellten Frieden / und unzahlbahres anderen höchst-erfreulichen Lands-Beglückseeligungen sich auf das alleräusserste Verpflicht erkennen.

So wissen aber sie nicht genug Wort / am wenigsten aber die Vergeltung zu finden / Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst-gehorsamst- und aller-verpflichtesten Danck abzustatten / daß Selbte (die ihrem gehögten einzigen Verlangen mit der allerhöchsten Kayserl. und Lands-Fürstlichen Gnad bevor gekommen zu seyn erkennen) durch das untern 1ten Martij dises Jahrs erlassene allergnädigste Hof-Decret die allerweiseste Vorsehung gemacht; damit die von GOtt Euer Kayserl. Majestät wegen Dero unerlöschlichen Pietæt und allen übrigen einen allervollkommenesten Monarchen außzierenden Tugenden mehr als Ihren auch glorwürdigsten Vorfahrern zu beherrschen anvertraute Erb-Königreich- und Lande / ewig und unzertrennlich (was aber dise Beglückseeligung noch bey weiterem übertrift) in Euer Kayserl. Majestät von GOtt mit gantz fest und gesichertem Vertrauen nächstens anhoffender Männlichen Succession anfänglich / und da ja die unerforschliche Rathschläg GOttes nicht allein wider dises Land / sondern die gantze Christenheit ein widriges Verhengen / und durch Deroselben unaußsetzliches Gebett sich gleichwohlen wider aller Hofnung nicht wolte bewegen lassen / und dahero keiner

weiteren Männlichen Succession sich entweder zu erfreuen hätten; oder aber / daß solche in denen künftigen Welt-Zeiten (so GOtt gnädiglich gleichfahls verhüte) abgehen und erlöschen möchte; so dann auf das Weibliche Geschlecht als ein unabänderliches in Form einer wahren Primogenitur aufgerichten Fidei-Commiss beysammen verbleiben / und jederzeit per Primogenitum, aut in ejusdem defectum per Primogenitam solten gubernirt und beherrschet werden.

Und wie Sie Treu-Gehorsamste gesamte Stände nun aus denen in Lands-Fürstlich-ja recht Lands-Vätterlichen Vertrauen zu ihrem besonderen Trost / und zu ihrer höchsten Verbündlichkeit mit communicirten Beylagen / und zwar auß dem von Weyl. Ihro Kayserl. Majestät FERDINANDO Secundo Gottseeligsten Angedenckens / unter dem 10ten Maji 1621. aufgerichten Testament §. 5to klar und lauter ersehen / daß Seine Kays. Majestät auß Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlicher Hochheit und Macht statuiret / und befohlen / daß von solcher Zeit / und hinführo zu ewigen Zeiten / alle Erb-Königreich / Ertz-Herzog- und Fürstenthumen Land und Leuth / samt aller Ein- und Zugehörungen keines weegs / noch auf einige Weis / durch Testament, vermacht / Heurats- oder einige andere benannt- noch unbenannte Contract zertrennet / sondern allezeit insgesamt auf den ältisten Männlichen Descendenten nach Arth- und Außweisung des Juris Primogenituræ und Majoratûs fallen / und verstammet werden sollen; welches Sie hernach durch Deroselben unter dem 8ten Augusti 1635. verfaste Codicill mit noch mehreren Expressionen feyerlich bestättiget.

So haben Sie Treu-Gehorsamste Stände auch auß denen zwischen Euer Kayserlichen Majestät Herrn Vattern / auch Kayserl. Majestät / und Weyland Ihro Kayserl. Majestät JOSEPHUM beede allermildesten Angedenckens / dann Euer Kayserl. Majestät als König in Spanien errichteten vier Vorträgen oder Successions- und respectivè Acceptations- und Renunciations-Instrument vom 12ten Septembris 1703. wohl verstanden: was sowohl wegen der Spanischen Monarchi als deren teutschen Erb-Landen unter denenselben abgehandlet / wie auch das von Weyland Ihro Kayserl. Majestät FERDINANDO Secundo schon eingeführte Primogenitur-Recht nicht allein in denen Durchl. Ertz-Hauß gehörig-gewesten Erb-Königreichen und Landen / sondern auch auf gedachte Spanische Monarchi extendiret / und daß nach Abgang der Männlichen Succession von beeden Herren Gebrüdern Kayserl. und Königl. Majestät es sodann in vim Primogenituræ, auch auf das Weibliche Geschlecht devolviret werden solle.

Nicht anderst seynd selbte auß der Beschreibung des den 19ten April des 1713ten Jahrs vorgegangenen solennen Actûs satsam belehrnet worden / mit was Ordnung die unerwartende Succession extinctâ Lineâ Masculinâ in denen Durchl. Ertz-Herzoginnen zu erfolgen haben wurde. Endlichen haben sie auß denen von der Durchleuchtigsten Ertz-Herzogin MARIA JOSEPHA zu Hungarn und Böheim auch beeder Sicilien gebohrner Königlichen Princeßin sowohl hier zu Wienn unter den 19ten Augusti, als zu Dresden darauf den 1sten Octobris vorigen 1719ten Jahrs / nicht minder auß denen von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen / und Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Sachsen / auch Ihro Durchleucht des Chur-Printzen errichteten Renunciations- und Adhæsions-Instrumenten wahrgenommen / wie die außgewiesene Successions-Ordnung allerseits erkennet / angenommen / und mit Cörperlichen Jurament bestättiget worden seye.

Indeme aber auch Euer Kayserliche und Königliche Catholische Majestät beliebet / dise also weisist angeordnete Erb-Folgung in allen dero Erb-Königreich / Fürstenthumen / und Landen / nach eines jeden Königreichs und Landes Arth und Herkommen / publiciren und verkündigen zu lassen / dabey aber von jedem Deroselben getreuisten Ständen mild-Vätterlich verlanget / daß Ihre gemachte Dispositiones als eine Sanctio Pragmatica, lex perpetuò valitura, und unzerbrechliche Norma der künftigen in dem Durchl. Ertz-Hauß sowohl unter dem Männlich- als in dessen Abgang Weiblichen Geschlecht in

Form

Form einer Primogenitur, der außgewiesenen Ordnung nach / fest gesetzten Erb-Succession bey versammletem offentlichen Land-Tag angenommen / erkennet / und publiciret / darauf gehalten / und in künftigen Zufällen / und Welt-Zeiten ohnveränderlich beobachtet werden solle;

Als haben die Treu-Gehorsamste Stände nicht ermanglet / auf das von Euer Kayserl. Majestät Geheimen- und Conferenz-Rath / auch Ni. Oest. Land-Marschallen Grafen von Harrach / denen im Land Abwesenden durch Zuschreiben / denen Anwesenden aber durch Ansagung beschehener Einlad- und Zusammen-Beruffung auf den 22ten Dito Vormittag um 9. Uhr auf dem grossen Landschafts-Saal (weilen das ordinari Zusammenkunft-Zimmer keine so grosse Anzahl deren Land-Mitglidern begreiffen könte) sich einzufinden / wobey die zahlreiche Erscheinung Euer Kayserl. Majestät vornehmsten Ministern disen Actum solcher gestalten distinguiret / daß alle vorige geführte Protocolla auch nur einen einzigen disen gleichen Landtäglichen Congreß nicht registriren. Wie aber dise ohngemein grosse Versammlung deren gesamten Treu-Gehorsamsten Ständen eine besondere Begierde zu der allergehorsamsten Befolgung der allergnädigst- und wahren Lands-Vätterlichen Vorsorg zum Vorauß zu erkennen gegeben / also hat es der Erfolg auf das allerherzlichste des mehreren bestättiget / da alle und jede Anwesend- und in der nebenkommender von dem von Euer Kayserl. Majestät hierzu besonders mit Kayserl. und Lands-Fürstl. Authorität creirten Notario Publico unterschribener Specification bemerckte Lands-Mitglider / wie mit einem unverfälschten Gemüth und Hertzen / also mit einem Mund Euer Kayserl. Majestät höchste Weiß- und Vorsichtigkeit / und die zur ewig und beständiger Conservation dero untergebenen Erb-Königreich und Landen tragende wahre Lands-Vätterliche Milde und Lieb admiriret / GOtt vor einen ihnen also preyß-würdigst regirenden Kayser / Lands-Fürsten und Herrn unendlichen Danck abgestattet; und weilen Sie insgesamt gar wohl erkennet / daß kein gefährlicherer Umstand in der Welt seye / welcher die Königreich und Länder in mehrere Spaltungen / Mißverstand / Kriegs-Empörungen und Unwesen setzen könne / als die Ungewißheit der Succession, und daß die Zertrennungen beforderist deren aneinander hangenden Länder das Æquilibrium benemmen wurden / so mächtigen Feinden / beforderist aber des Christlichen Namens den höchst-nothwendigen Widerstand zu leisten / ansonsten auch wie die Primogenitur eine von denen ältist-vorträglichist- und bey so gar vielen Völckern angenommene Disposition ist / die auch vor vielen Jahr-Hundert in der Babenbergischen Linie in disem unsern geliebten Vatter-Land eben auf solche Arth eingeführet / und erkennet worden / für sich aber jedermänniglich begreiffen muß / daß dise also ausgewisene Thron- und Erb-Folge zu augenscheinlich- und ungezweifletem Wohlstand / Ruhe / und Heyl nicht allein dises / sondern auch aller anligend- oder sonsten Euer Kayserl. Majestät zugekommener Länder gereiche / und wann auch dises allergetreueste Erb-Land das Centrum ihrer Glückseeligkeit erreichet zu haben glaubet / wann selbtes unter dem mit besonderm Göttlichen Beystand beschützten Durchleuchtigsten Ertz-Hauß biß zu Ende der Welt ruhen zu können von GOtt die Gnad erhalten kan.

Als nemmen Sie gesamte Treu-Gehorsamste Stände für sich und ihre Nachkommenschafft / dise von Weyl. Ihro Kayserl. Majestät Ferdinando Secundo in dero Durchl. Hauß inter Masculos eingeführte / hernach aber von Euer Kayserl. Majestät Herrn Vattern Glorwürdigsten Angedenckens Anno 1703. auch ad Fœminas erstreckte / von Euer Kayserl. Majestät darauf den 19ten April 1713. des weitern erklärte / und nunmehro auch schon von Ihro Durchl. der Ertz-Hertzogin Maria Josepha, vermählten Königlich-Pohlnisch- und Sachsischen Chur-Prinzeßin / wie auch von Ihro Königl. Majestät in Pohlen / und dero Durchl. Herrn Gemahl erkannt- und beschworne Primogeniturs-Disposition in vim Sanctionis Pragmaticæ & Legis perpetuò valituræ in allertieffisten Respect mit aller verpflichtigst-unterthänig-gehorsamster Dancknemigkeit an / und werden Sie Treu-Gehorsamste gesamte Stände / solche allerweisiste Disposition zuvorderist in denen von GOtt Euer Kayserl. Majestät unfehlbar verleyhenden / und

wie gehoffet wird / biß zu Ende der Welt sich weiters propagirenden Masculis ihren künftigen allergnädigsten Lands-Fürsten / hernach aber auch (da ja GOtt ein anders wider das allgemeine Heyl verhengen wurde) auch der von Euer Kayserl. Majestät abstammenden Erstgebohrnen Königl. Prinzeßinen Ertz-Herzoginnen zu Oesterreich / nach Art und Weiß / wie es in dem Durchleuchtigsten Hauß allervorsichtigst eingerichtet / in allen ihren Clausulis, modis & formulis nicht allein erkennen / sondern dise allerweiseste Vorsehung sowohl mit ihrem Hab und Guth / als auch mit eigenem Blut zu verthätigen und zu behaubten sich äusserist angelegen seyn lassen.

Weilen aber aus allen anwesenden Lands-Mitgliedern kein eintziger zu finden / welcher nicht Euer Kayserl. Majestät in der Sterblichkeit vorzugehen / ja Euer Kayserl. Majestät hoffentlich in das spate Alter daurenden glorreichen Lebens-Läuffen ihre Jahr gantz freudenmütig herzulassen / und aufzuopfferen sich anerbieten; dahero auch hoffentlich den fatalem periodum vitæ Euer Kayserl. Majestät glorwürdigster Persohn nicht zu erleben verlangen; Als wollen Sie auch nach ihrem zeitlichen Abgang von der Unerlöschlichkeit ihrer Treu und Devotion gegen Euer Kayserl. Majestät und dero Männlich- und Weiblichen Descendenz die wahre Prob in ihrer Nachkommenschafft legen / denen sie die heylsamiste Lehr-Stuck / und Ermahnung (als den edlisten Theil ihres künftigen Erb-Guths) hinterlassen werden / auf daß Selbte mit gleichmässigem allertieffesten Respect, und aller verpflichtesten Gehorsams- und Devotions-Bezeigung gegen ihren allergnädigsten Kayser und Erb-Herrn auch der gesamten Durchl. Herrschaft continuiren / und das jenige / was Sie Treu-Gehorsamste Stände bey Verpflichtung ihrer Ehr / Trauen / und Glaubens also hochfeyrlich / und mit ihrem eigenen Blut zu besiglen angelobet / nach allem ihren Vermögen und Kräften / auch mit Hindansetzung aller Gefahr / und freudenmüthiger Aufsetzung ihres Lebens zu verthätigen / und zu behaubten sich auf das alleräusserste angelegen seyn lassen sollen.

Wie aber solchergestalten die Treu-Gehorsamste gesamte Stände nicht allein ihre Pflicht / Devotion, und Schuldigkeit / sondern auch ihr eigenes Verlangen (so viel ihnen dermahlen beyfallet) erfüllet zu haben hoffen; auch / da noch mehr solte erwartet werden können / solches nach all-ihrer Möglichkeit nachzutragen geloben; So ist zu noch mehrer Bezeigung ihres allertieffesten Gehorsam und Devotion gegen Euer Kayserl. Majestät / und dero Durchleuchtigen Succession beygefallen / stellen es aber Euer Kayserl. Majestät höchsten / und allerweisisten Penetration weiters zu überlegen anheimb / ob nicht etwa / da alle Erb-Königreich / und Landen (wie man nicht zweifflet) ihre unserer gleiche einmüthig- und willfährigiste Erklärung Euer Kayserl. Majestät überreichet haben werden / auch eine solche Erb-Verbrüderung weiters zu errichten: Daß solche Länder es nicht allein Euer Kayserl. Majestät als unserm / und der gantzen Christenheit zeitlichen Ober-Haubt angelobeten / sondern daß ein Land das andere zu dessen Manutenenz weiters animiren / und auf allen (wider besten verhoffen) sich bezeigenden widrigen Fahl die allein zu Behaubtung der eingeführten Successions-Ordnung nöthige Assistenz an einander auf das verbündlichste versprecheten / garantireten / und angelobeten; worüber von Euer Kayserl. Majestät Sie Treu-Gehorsamste Stände dero allervorsichtigsten Befehl gewärtig seyn wollen.

Und weilen nun Schlüßlichen Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät nicht allein in diser Gelegenheit / sondern in denen zuruckgelegten betrübtisten / und gefährlichsten Zeiten wahrgenommen / mit was Devotion und Willfährigkeit man denen bis anhero glorreich regierenden Kaysern / und Lands-Fürsten / insonderheit aber auch Euer Kayserl. Majestät Herrn Vattern glorwürdigst-höchstseeligsten Angedenckens / auch Euer Kayserl. Majestät in letzt fürgewesten Kriegen Sie Treu-Gehorsamste Stände mit Dargebung ihrer Mittel / und hertzhafter Aufsetzung ihres / und ihrer Kinder Blut die glorreichiste Unternehmung auf das äusserist / als es in ihren Kräften ware / unterstützet.

tzet. Als hoffen Sie auch/ und können keiner Dingen zweiflen/ es werde die höchste Kayserl. Æquanimität jederzeit dahin bedacht seyn/ damit auch künftighin von denen ihnen von GOtt gebenden primò genitis, als ihrem natürlichen Erb-Lands-Fürsten und Herrn die Treu-Gehorsamste gesamte Stände bey ihren bishero wohl hergebrachten Gewohnheiten/ Privilegien, Immunitäten/ und Landvesten mild-vätterlich beschützet/ und gehandhabet werden möchten. In dessen sicherist-und ungezweifletem Vertrauen legen sich zum Zeichen der Erkanntnuß diser ungemeinen Kayserl. Gnad/ und deroselben allertieffesten Verehrung Euer Kayserl. Majestät die gesamte Stände zu Füssen/ und thun sich zu Kayserl. auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst gehorsamist empfehlen.

Euer Kayserl. Majestät/ ꝛc.

Wienn den 25sten April 1720.

Allerunterthänigst-Gehorsamste
N. die Getreu-Gehorsamste
Ni. Oe. gesamte Stände.

Gleichwie solcher gestalten nicht allein das Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß, sondern alle Oesterreichische Erb-Königreich und Länder dise pragmatische Sanction auf das Feyerlichste mit all-getreu-meynender Willfährigkeit ohnverbrüchlich zu halten angenommen, und beschlossen, also haben auch dises in die späte Welt-Zeiten fest gestellte, zu allgemeiner Ruhe, Heyl, und Wohlfahrt des Römischen Reichs, und der gantzen Christenheit gereichende Werck, nemlich ermelte Pragmaticam der ewigen unumstoßlichen geheiligten Oesterreicherischen Erb-Folgs-Verordnung die mehriste Europæische Könige, Potentaten, Chur-Fürsten, und Reichs-Stände acceptiret, garantirt, und darauf fest zu halten auf das kräftigste sich verbündlich gemacht.

Auß angezogenem Grund nun ist nach ewig zu betaurenden Todt-Fahl CAROLI VI. das Successions-Recht dessen Erst-gebohrner Königl. Erb-Tochter, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, der **Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn und Böheim Königin/** Vermählten Herzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana erblich zugefallen: Wie Sie dann alsobald die Regierung Dero Erb-Königreich und Landen angetretten, und von Ihren Treu-Gehorsamsten Ständen als eine hell-aufgehende Sonnen mit all-ersinnligst getreu-unterthänigster Verehrung angesehen worden?

Und was solten dieselbe von disen edlisten Sprossen des Habspurgischen Stammens nicht zu hoffen haben, jenes Stammens (sprich ich) welcher Sibenzehen Römische Kayser, Sechs Könige von Spanien, Dreyzehen von Hungarn, Zwölf von Böheimb, und Zwey von Pohln, nebst einer grossen Anzahl Welt-berühmter Helden, und Fürsten hervor gebracht.

Ich widerholle demnach, was solle also eine Königin von sich Fürtrefliches, und Höchst-Löbliches der Welt zu allgemeinem Trost nicht im Vorauß versprechen können, so von der Güte des Allerhöchstens und der Natur selbsten mit ausserordentlichen Eigenschaften, und heylsamst mitgegebenem Fleiß zur Regierung außgezieret, welche allschon in der Blühe Ihrer Jahren eine reiffe Klugheit, und eine durchtringende Scharfsinnigkeit von sich spühren lassen; also, daß Ihr hoher Geist auch die schwärist vorfallende

Geschäft begreiffet, mit welcher die so angenehme, und in allen Herzen sich eintrückende Beredsamkeit, Kennschaft Außländischer Sprachen, eine so beliebte Leuthseeligkeit, und gegen die geringste eine mehr als Mütterliche Lieb nebst wahrer Meynung denen Bedürftigen zu helffen vergesellschaftet ist.

Dise allergnädigste Königin, und Frau hat also im Nahmen des Allerhöchsten die ihren Tugenden, und Verdiensten billig zur Belohnung zugefallene, und übernommene Regierung denen Löbl. Ni. Oe. Ständen, wie folget, allergnädigst erinneren lassen.

VOn der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / 2c. Unserer allergnädigsten Frauen wegen: N. denen gesamt-Getreu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen / und können allerhöchst Dieselbe ohne höchster Gemüths- und Hertzens-Betrübnuß ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen gnädigst nicht bergen; was massen dem Allerhöchsten gefallen nach seinem unerforschlichen Willen / Weyl. den Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten / und Herrn / Herrn CAROLUM den Sechsten Römischen Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / 2c. 2c. Ihren Gnädig- und Hochgeehrtisten Herrn Vattern / Christ-mildesten Andenckens / nach einer achttägigen Kranckheit / und empfangenen Heil. Sacramenten heut den 20ten Monaths Octobris fruhe zwischen ein: und zwey Uhr / auß disem zergänglichen Leben / in die ewige Freud und Seeligkeit / wie nicht zu zweiflen / mildiglich abzufordern: wordurch Weyl. Ihrer Kayserl. Majestät hinterlassene Erb-Königreich und Landen auf höchst-ernannt Ihro Königl. Majestät / als älteste Frau Tochter Erblich angefallen seye / deren Regierung auch Dieselbe im Namen des Allerhöchsten über sich genohmen habe.

Wie tieff nun Ihre Königl. Majestät diser höchst betaurliche Todtfall zu Hertzen dringe / und was für schwären Last Sie Ihro dardurch aufgebürdet sehe / mögen Sie Treu-Gehorsamste Stände bey gegenwärtigen Umständen von selbsten leichtlich Gehorsamst erkennen; Gleichwie aber Ihre Königl. Majestät sich nichts mehrers werden angelegen seyn lassen / als bey disem schwären Regierungs-Last zuforderist die Ehre GOttes / die wahre Catholische Religion, das GOtt gefällige Justiz-Wesen / mithin auch das Heyl / und Wohlfarth deren anererbten gesamten treu-gehorsamst Erb-Königreich und Landen sorgfältigst zu befördern / anbey die Göttliche Allmacht um Stärcke / Hülf und Beystand inbrünstigst anzuflehen.

Als wollen allerhöchst-ernannt Ihre Königl. Majestät zu Ihnen gesamten Getreu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß / das gnädigste Vertrauen stellen / Sie werden hinführo nicht minder auch deroselben als Ihrer jetzigen Erb-Frauen / und Lands-Fürstin nach Umstände deren Zeiten mit möglichsten Kräften auf das willfährigste unter die Armbe greiffen / folgends den hergestelten theuren Frieden / und mithin auch die Ruhe des Vatter-Lands zu erhalten sich äusserist bestreben / zu dem Ende alles dasjenige gehorsamst und willig beytragen / was Ihrer Königl. Majestät Dienst / deren gesamten Erb-Königreich und Landen Wohlfahrt / und eines jeden eigenen Heyl und Erhaltung ohnumgänglich erheischen. An deme werden allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majestät Sie Stände / neben Ihrer ohne deme schuldigen treuen Pflicht ein sonders angenehmes Gefallen erweisen / welches Sie mit Königl. auch Lands-Fürstl. Hulden / und Gnaden gegen Sie Stände samt und sonders mildiglich erkennen / auch Ihnen darmit allzeit wohlgewogen seyn / und verbleiben werden.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 20. Octobris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Was für eine schwäre Regierungs-Bürde höchst-gedacht Ihro Königl. Majestät übernommen haben, zeiget die grosse Anzahl deren Erblich angefallenen Königreich, und Landen, benanntlich die Königreich Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, die Hertzogthümer Burgund, Braband, Mayland, Steyr, Kärnten, Crain, Mantua, Parma, Piacenza, Limburg, Luxenburg, Ober- und Nider-Schlesien, die Fürstenthümer Schwaben, und Sibenbürgen, die Marggrafthümer des Heil. Röm. Reichs Burgau und Mähren, die Gefürstete Grafschaften Flandern, Tyrol, Pfiert, Kyburg, Görtz, und Gradisca, die Land-Grafschaft Elsaß, Grafschaft Namur, und die Windisch March, Portenau, Salinz, Mechlen, und mehr andere Fürstenthümer, und Länder.

Bey so vielen Ihrer Königl. Majestät auf einmahl zugestossenen Besorgungen haben sich allerhöchst Dieselbte zuvorderist angelegen seyn lassen; damit alles erforderliche zur Begräbnuß des Kayserl. Leichnams in guter Ordnung veranstaltet werden möge: Mithin dem Ni. Oe. Land-Marschallen Herrn Aloysio Thomæ Raymundo Grafen von Harrach zu Rohrau, allergnädigst anbefohlen, denen anwesenden Löbl. Lands-Mitglidern ansagen zu lassen, denen Abwesenden aber durch zuschreiben zu erinneren, daß selbe zu der Leich-Begängnus in schwartzer Trauer-Kleydung erscheinen, und gebührend aufwarten sollen. Imgleichen seynd an Löbl. Prälaten-Stand, daß selber nebst dem allhiesigen Fürstl. Ertz-Bischöflichen Herrn Ordinario bey solcher Conducirung zu rechter Zeit sich einfinden solle, nachgesetzte Decreta ergangen.

Hof-Decret an Löblichen Prälaten-Stand wegen der Kayserlichen Leich.

Von der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen: N. dem gesamten Getreu-Gehorsamsten Prälaten-Stand dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach der allmächtige GOtt Weyl. Seine Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät CARL den Sechsten glorwürdigsten Andenckens / wie aus einem anderen unter gestrigem Dato empfangenen Intimato bekannt / von disem zergänglichen / wie nicht zu zweiflen / in das ewige Leben und Seeligkeit abgefordert; Disemnach es an deme ist / daß höchstgedacht in GOtt seeligist ruhender Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Begräbnus und Conducirung dero Kayserl. Leichnams allhier zu Wienn in der bekannten Kayserl. Gruften bey denen PP. Capucinern auf dem Neuen Marckt den 24ten diß Abends um 7. Uhr Solenniter angestellet / und gehalten werde.

Als wird Er Treu-Gehorsamster Prälaten-Stand sich angelegen seyn lassen / nebst dem allhiesigen Fürstlich-Ertz-Bischöflichen Herrn Ordinario solch-angestelter Kayserl. Begräbnus in seinem geistlichen Ornat sub Infula, wie es in dergleichen Fällen herkommens und gebräuchig / gehorsamst beywohnen / und sich hierzu bey rechter Zeit am gewöhnlichen Orth gebührend einfinden.

Es verbleiben übrigens ob-allerhöchst-ernannt Ihre Majestät mit König- und Lands-Fürstl. Gnaden demselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 21. Octobris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Löbl. Regierung-Decret an Herrn Abbten zu Mölk wegen der Kayserlichen Leich und Klag.

Von der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / Unserer Allergnädigsten Frauen wegen; durch die Ni. Oe. Regierung dem Herrn Adriano Abbten zu Mölck SS.tæ Theologiæ Doctori, als des Prälaten-Stands Primati hiemit anzuzeigen; Demnach der Allmächtige GOtt nach seinem unwandlbaren Willen Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich CAROLUM Sextum, unsern allergnädigsten

Herrn / von disem zergänglichen / wie nicht zu zweiflen / in das ewige Leben und Seeligkeit abgeforderet; Disemnach an deme ist / daß mehr höchst-gedacht in GOtt seelig ruhender Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Begräbnus / und Conducirung dero Kayserl. Leichnams allhier in Wienn in der bekannten Kayserl. Gruft bey denen PP. Capucinern auf dem Neuen Marckt den 24ten diß Monaths Abends um 7. Uhr Solenniter angestellet / und gehalten werde.

Als hat Sie Ni. Oe. Regierung Ihne Herrn Abbten zu Mölck dises allergnädigsten Decrets hiemit Nachrichtlich / und zu schleuniger Befolgung dessen dahin erinneren wollen / daß Selber mit dem gesamten Prälaten-Stand / dem vorigen uralten Gebrauch und Gewohnheit nach / zur rechten Zeit gewißlich sich einfinden / und dabey in geziemender Ordnung gebührend aufwarten; Ubrigens aber diese / welche ein Hof- und Land-Klag ist / ein gantzes Jahr lang dauren solle. Actum Wienn den 22ten Octobris Anno 1740.

Johann Jacob Oberpauer,
Ni. Oe. Regierungs Expeditor.

Kayserliche Begräbnuß.

Disem allergnädigsten Befehl zu allergehorsamsten Folge haben sich die Löbliche Stände den 24sten Octobris Abends um 7. Uhr theils bey Hof, theils aber in der Hof-Kirchen deren PP. Augustiner Barfüssern auß Lieb und Schuldigkeit Zahl-reich eingefunden, und den Kayserlichen Leichnam, welcher vorhin schon auß der Favorita in die Stadt gebracht, und in der Burg in der Ritter-Stuben Drey Täg offentlich mit Kayserlichem Pracht außgesetzet worden, zur Beysetzung in der Kayserl. Gruften bey denen PP. Capucinern auf dem Neuen Marckt, und zwar die Herren Prälaten in ihren Geistlichem Ornat sub Infula, die Löbliche Politische Stände aber in schwartzen Trauer-Kleidern bekleidet, und mit aller Ordnung aufgewartet;

Publicirung der angetrettenen Regierung Ihrer Königlichen Majestät.

Indessen haben die Löbl. Ni. Oest. Herren Lands-Verordnete nicht ermanglet, sowohl den Kayserl. Todt-Fahl, als die Würcklich-angetrettene Regierung Ihrer Königlichen Majestät MARIÆ THERESIÆ, als nunmehro unser Allergnädigsten Königin, Lands-Fürstin, und Frauen, dem gantzen Land zu publiciren, und durch Nachstehendes, allen Herrschaften, auch Städt und Märckten, zugeschickte Patent kund zu machen.

Löbl. Verordnetes Patent.

Wir N. und N. Einer Löbl. Ni. Oe. Landschaft dises Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß Verordnete / rc. Entbieten allen und jeden Löbl. Lands-Mitglidern von Prälaten / Herren und der Ritterschaft / wie auch denen Städt und Märckten / und sonst Männiglich / welche in disem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß Gülten / Güter / und Unterthanen besitzen / unsern respectivè Dienst / Gruß / und guten Willen zuvor / geben auch denenselben hiemit des mehreren zu vernehmen; Welcher gestalten Ihro Majestät CAROLUS VI. unser allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst und Herr / Herr nach göttlicher Disposition den 20ten instehenden Monaths Octobris, das Zeitliche gesegnet / folglichen Ihro Majestät MARIA THERESIA Königin in Hungarn und Böheim / wie auch Ertz-Herzogin zu Oesterreich / als nunmehro unser allergnädigste Königin und Frau / die würckliche Regierung angetretten / und dises denen Löbl. Ständen mit dem Beysatz / daß allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majestät dero gesamten Erb-Königreich / und Landen Wollfahrt / dann eines jeden eigenes Heyl sich möglichst werden angelegen seyn lassen / beygefüget;

Als wird von uns Ni. Oe. Verordneten solches einer jeden Löbl. Herrschaft zu dem Ende erinneret / daß sie dises hiemit ergehende Patent ihrer ohne diß obhabenden Schuldigkeit gemäß auf das genauiste beobachten / und durch ihren bestellten Verwal-

ter

ter oder Richter mit Citirung deren sammentlichen Unterthanen auf das eylfertigste/ und ohne Zeit-Verlurst publiciren / selben auch die getreu-schuldigste Erkennung allerhöchst Ihro Königl. Majestät MARIÆ THERESIÆ, als würcklicher Königin zu Hungarn und Böheim / wie auch Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / deutlich vortragen / und dahin alles ernsts ermahnen lassen / auf daß selbe oberwehntem Intimato schuldigst-und gehorsamsten Vollzug leisten. Wienn den 24ten Octobris 1740.

N. und N. Einer Löbl. Landschaft
des Ertz-Herzogthums Oesterreich
unter der Ennß Verordnete.

Nach vollendter Kayserl. Begräbnuß seynd von denen gesamten Löblichen Ständen in Deroselben den 31sten Octobris gehaltener Versammlung die drey Aeltiste Herren vom Stand, als Herr Adrianus Abbt zu Mölck, Herr Otto Ferdinand Felix Graf von Hohenfeld, und Herr Carl Leopold von Moser, Land-Unter-Marschall, dann die Aeltere drey Herren Verordnete, als Herr Frantz Joseph Graf von Auersperg, Herr Robertus Abbt zu Heil. Creutz, und Herr Johann Augustin Anton von Aichen, (worzu der vierte Stand der Stadt Wienn, Stadt-Schreibern und Ober-Cammerern, Herr Frantz Rieger, J U. Doctor, und Herr Christian Bitt, auch deren achtzehen mitleydenden Städt und Märckten Einnehmer, Herr Johann Gotthard Ulrich mitbenennet) erkiesen, und denenselben mitgegeben worden, daß bey Allerhöchst-besagt Ihre Königliche Majestät Sie die Condolenz ob disem allzuzeitlichen höchst-schmertzlichen Todt-Fahl Ihres allermildesten Lands-Fürsten, und zugleich zur angetrettenen, GOtt gebe Langwürige Regierung im Namen des gantzen Lands die allerunterthänigste Agratulation abstatten, anbey deren Ständen Willfährigkeit, nach deren Zeiten Umständen mit möglichsten Kräften Ihro Majestät beyzustehen, und all das jenige, was Allerhöchst Deroselben Dienst, des Landes Wohlfart, und eines jeden Heyl und Erhaltung erheischen kan, allergehorsamst contestiren möchten. Welches sie Herren Deputirte auch bey der den 3ten Novembris erhaltenen Audienz mittels einer von wohlerwehnten Herrn Grafen von Auersperg abgelegten zierlichen Rede verrichtet haben, und darauf von Ihro Königlichen Majestät zum Hand-Kuß, und zwar erstlich Herr Graf von Auersperg, hernach Herr Abbt zu Mölck, Herr von Moser, Herr Abbt zu H. Creutz, Herr Graf von Hohenfeld, Herr von Aichen, und endlich des vierten Stands Abgeordnete, allergnädigst zugelassen worden; Löbl. Ständen Außschuß zur Condolenz und Gratulation.

Wie es aber bey dergleichen Kayser-und Lands-Fürstlichen Todt-Fählen gewöhnlich ist, nicht allein die Exequien in der Hof-Kirchen deren PP. Augustinern bey einem aufgerichten herrlichen Trauer-Gerüst solenniter zu halten: sondern auch in allen geistlichen Stiftern, Clöstern, und Pfarren im gantzen Land, die Leich-Begängnussen, H. Meß-Opffer und andere Andachten, Christ-Catholischen Gebrauch nach, zu Trost und Heyl der Seelen zu verrichten, und zu Haltung solcher Exequien mit vorhergehender Vigil der 16te November bestimmet; Als seynd wegen ein und anderen an Löbl. Prälaten-Stand, und Herrn Abbten zu Mölck nachgesetzte Decreta, auch von Weyl. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät höchst-glorwürdigsten Angedenckens, hinterlassenen Würckl. geheimen Rath, und Obristen Hofmeister, Herrn Sigmund Rudolph Grafen von Sizendorf, das gewöhnliche Erinnerungs-Schreiben: Nicht weniger auch an Herrn Land-Marschallen, damit die Löbl. Lands-Mitglieder bey obgehörtem Actu in der Augustiner-Kirchen in der Trauer, wie es bey der Leich-Begängnuß beobachtet worden, in so grosser Anzahl, als möglich, erscheinen und aufwarten, nachfolgende Verordnungen erlassen worden. Exequien im gantzen Land.

Hof-Decret an Löblichen Prälaten-Stand.

Von der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich/ rc. Unserer Allergnädigsten Frauen wegen N. dem gesamten Getreu-Gehorsamsten Prälaten-Stand dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach Weyl. die in GOtt seeligst ruhende Kayserl. und Königl. Cathol. Majestat CARL der Sechste/ glorwürdigsten Angedenckens/ vor einigen Tägen mit einer Unpäßlichkeit übersallen worden/ und solche leyder! seythero so häftig zugenommen/ bis GOtt der Allmächtige nach seinem unwandelbaren Willen höchst Dieselbe nach empfangenen H. Sacramenten hiemit als den 20ten dises Monaths Octobris fruhe zwischen ein und zwey Uhr aus disem zergänglichen Leben/ wie nicht zu zweiflen/ in die ewige Freud und Seeligkeit abgeforderet/ und um bey dergleichen Kayser- und Lands-Fürstl. Todtfällen sich jederzeit gebühren thut/ daß zu deren Seelen-Trost/ und Heyl bey allen geistlichen Stiftern/ Clöstern/ und Pfarren allenthalben in dem gantzen Land/ und zwar jeden Orths besonders die Exequien mit Haltung des Ersten/ Sibenten/ und Dreyßigsten andächtiglich begangen werden/ obhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät als Regierende Erb-Frau/ und Lands-Fürstin auch solches alles bey disem jetzigen schmertzlichen Zufall/ ebenfahls auf weiß und form/ wie es sonsten bey dergleichen vorigen Kayser- und Lands-Fürstl. Todtfällen observiret worden/ allerdings gehalten haben wollen.

Als begehren Ihro Königl. Majestät Allergnädigst/ daß jedwederer Herr Abbt/ Probst/ oder Prälat bey seinem anvertrauten Stift und GOttes-Hauß solche Exequien/ und Besingnussen/ der Catholischen löblichen Ubung nach/ unverzüglich anstellen/ wie auch sonsten mit seinen untergebenen Priestern/ und Conventualen/ die in solchen betrübten Fällen gebräuchige Sacrificia, und Gebett in so grosser Menge/ als möglich/ halten/ und verrichten lassen: Nicht weniger bey denen jedem GOttes-Hauß incorporirt-oder angehörigen Pfarren dergleichen zu geschehen verfügen: Sodann vor allerhöchst-ernannt Ihrer Königl. Majestät/ was hierauf bey jedwederem Stift/ Clöster/ und dessen angehörigen Priesterschaft beschehen/ auch wie viel Seel-Messen jeden Orths gehalten worden seyen/ mit ehistem gehorsamst berichten solle. Ubrigens seynd obhöchst-gedacht Ihre Majestät mit Königlich- und Lands-Fürstl. Gnaden denenselben wohl gewogen. Signatum Wienn unter obhöchst-gedacht Ihrer Majestät hievorgedruckten Königl. Secret-Insigl den 20sten Octobris 1740.

Mathias Benedict
Finsterwalder.

Hof-Decret wegen deren Exequien in der Hof Kirchen an den Löbl. Prälaten-Stand.

Von der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich/ rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen N. dem gesamten Getreu-Gehorsamsten Prälaten-Stand dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen/ was gestalten auf den 16ten dises Monaths Novembris für die in GOtt Christ-seeligst-verschidene Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät glorwürdigsten Andenckens allhier in der Hof-Kirchen bey denen PP. Augustinis Discalceatis Christlich-Catholischem Gebrauch nach die Exequien mit vorhergehender Vigil gewöhnlicher massen gehalten werden sollen. Zumahlen dann die Nothdurft erfordert/ daß dabey nicht allein der allhiesig-Fürstl. Ertz-Bischöfliche Herr Ordinarius, sondern auch neben demselben andere nächst angelegene Herren Prälaten in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß zu Assistir- und Condecorirung dises Actûs zu erscheinen beruffen werden.

Als hat man solches dem Treu-Gehorsamsten Prälaten-Stand dises Landes unter der Ennß zu dem Ende hiemit erinneren wollen/ daß derselbe bey solch-angestelten Exequien und Besingnussen in so grosser Anzahl/ als es möglich/ zu rechter Zeit er-

scheinen/

scheinen / und auf den 15ten dises bey der Vigil, wie auch die folgende Täg bey dem Actu deren Exequien in seinem Geistlichen Ornat sub Infula gebührender massen aufwarten thun; welches höchst-ernannt Ihrer Majestät zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen wurdet. Es verbleiben Dieselbe dabey mit Königl. und Lands-Fürstl. Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 3ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Regierungs-Decret wegen deren Exequien.

NOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / durch die Ni. Oe. Regierung Herrn Adrian Abbten zu Mölck / der Heil. Schrifft Doctori anzuzeigen / was gestalten auf den 16. 17. und 18ten Monaths Novembris für Weyl. die ohnlängst in GOtt Christ-seeligst verschidene Kayserl. und Königl. Catholische Majestät Herrn CARL dem Sechsten / glorwürdigsten Andenckens / allhier in der Hof-Kirchen bey denen PP. Augustinis Discalceatis die gewöhnliche Exequien mit vorhergehender Vigil Christlich-Catholischem Gebrauch nach gehalten werden sollen; Wann solchemnach die Nothdurft erforderet / daß darbey nicht allein der allhiesige Fürstl. Ertz-Bischoff Herr Ordinarius, sondern auch neben disem zu nöthiger Assistirung andere nächst angelegene Herrn Prälaten in gröster Anzahl (als es seyn kan) zu mehrerer Condecorirung dises angestelten Actus in ihrem geistlichen Ornat sub Infula zu erscheinen invitiret / und beruffen werden sollen.

Als wirdet er Herr Abbt zu Mölck dessen in Zeiten erinneret / beynebst demselben hiemit anbefohlen / daß er in obbedeuten Tägen zu erwehntem GOttes-Dienst und Exequien nach vorherig altem Gebrauch nicht allein erscheinen / und seine Function hiebey verrichten / sondern auch / wo nicht alle abwesende / wenigstens die nächst herum ligende Herrn Abbten / Prälaten und Pröbsten / zu vorgemeltem Ende auf den 15ten hujus hieher citiren / und daß sich jeder für sich selbst um die behörige Ordinanz, oder gewisse Stund bey Hof insinuiren / sodann bey rechter Zeit (zumahlen Ihre Königl. Majestät dero Ordinanz punctual wollen observiret haben) zu mehrerer Condecorirung dises Actûs in ihrem geistlichen Ornat sub Infula einzufinden anweisen sollen. Actum Wienn den 4ten Novembris 1740.

Johann Jacob Oberpauer,
Ni. Oe. Regierungs Expeditor.

Hochwürdig- in GOtt Andächtig / auch Hochgelehrter / Sonders vielgeehrter Herr!

Herrn Obrist-Hofmeisters Zuschreiben an Herrn Abbten zu Mölck.

NAchdeme Ihro Königl. Majestät unser allergnädigste Erb-Frau auf künftig 15ten Monaths Tag Novembris für Ihro nunmehro in GOtt ruhenden Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät CAROLO VI. höchst glorwürdigen Gedächtnus / die erste Todten-Vigil auf den Abend in der Hof-Kirchen deren PP. Augustinern / sodann den 16. 17. und 18ten darauf die Exequien nach Christlichem Gebrauch mit denen anderen zweyen Todten-Vigilien und einem Lob-Amt zu letzt in erdeuter Hof-Kirchen zu halten allergnädigst anbefohlen / wird darbey auch erforderet / daß bey denen Vigilien 6. Herrn Prälaten mit dem Pontificanten zu Lesung deren gewöhnlichen Lectionen / dann auch ad absolutionem tumuli wiederum besonders vier assistiren sollen; Als habe Euer Hochwürden hiervon die geziemende Erinnerung thun wollen / um daß dieselbe die hierzu nöthige Herren Prælatos an besagten Tägen / und Orth aufzustellen / sich belieben lassen möchte / der ich übrigens verbleibe.

Euer Hochwürden

Wienn den 1sten Novembris 1740.

Dienstwilliger
S. Rudolph Graf von Sinzendorff.

Hof-Decret an Herrn Land-Marschallen wegen deren Exequien.

VOn der in Hungarn, und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. der in GOtt seeligst ruhenden Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassenem würcklich geheimen Rath und Land-Marschallen in Oesterreich unter der Ennß Herrn Aloysio Thomæ Raymundo Grafen von Harrach / Ritter des goldenen Vliesses / hiemit in Gnaden anzuzeigen; was gestalten für erst-allerhöchst-ernannt in GOtt seeligst ruhende Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens / auf den 16ten dises Monaths Novembris in der Augustiner Kirchen allhier zu Wienn die Exequien mit vorgehender Vigil gewöhnlicher massen gehalten werden sollen; Wann dann die Schuldigkeit erforderet / daß dabey gleichfahls die Lands-Mitglider in so grosser Anzahl / als möglich / erscheinen und aufwarten.

Als wird er Herr Land-Marschall hierauf gedacht seyn / und verfügen / damit so wohl denen allhier anwesend-als auch nahe gelegenen Lands-Mitgliedern bey obgehörtem Actu in der Trauer / wie es bey dem den 24sten nächst abgeruckten Monaths gehaltenen Conduct und Leich-Begängnus beobachtet worden / zu erscheinen zeitlich verkündet werde.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 3ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Exequien.

An welcher bestimmter Zeit dann die Todten-Besingnussen 3. Täg nacheinander in deren PP. Augustiner-Kirchen, in anwesenheit einer grossen anzahl Geist-und Weltlicher Stands-Persohnen mit allem Trauer-Pracht und Andacht gehalten worden.

Königliche Entschliessung der Erb-Huldigung.

Nach solcher gestalten abgestatten schuldigsten Danckbarkeit und Devotion für die in GOtt seeligist ruhende Kayserl. und Königl. Majestät, haben die jetzo Ruhm-würdigst Regierende Königl. Majestät zuvorderist Dero Lands-Mütterliche Liebe, Hulden und Gnaden gegen disem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß in disem zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst-Dieselbe die Erb-Huldigung von Dero gesamten getreu-gehorsamsten Ständen in disem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß gleich nach vollendten Exequien den 22sten Novembris Anno 1740. allhier in Wienn einzunehmen Sich allergnädigst entschlossen, zu dem Ende auch zu einer vorhergehenden Verabredung, damit der vorhabende Erb-Huldigungs-Actus mit guter Ordnung und erforderlichen Solennitäten fürgehen möge, eine Conferenz vergünstiget, und Dero geheime Räthe, respectivè Obristen Hofmeister und ersten Hof-Cantzler, Herrn Sigmund Rudolph, Grafen von Sinzendorf, und Herrn Philipp Ludwig auch Grafen von Sinzendorf pro Commissariis benennet: anbey allergnädigst anbegehret, daß die Stände ihres Orths nebst dem Herrn Land-Marschallen einen engeren Außschuß, welcher in der unterhabenden Registratur, wie es wegen des Ceremonialis, auch der Bedienung deren Erb-Aemtern, und sonsten vor disem gehalten worden, sich vorhero zu informiren, hiezu deputiren wollen: wie das Hof-Decret mit mehrerem anzeiget.

Königl. Herren Commissarii zu der Ceremonial Conferenz.

Dessen Hof-Intimation an die Stände.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unser allergnädigsten Frauen wegen / N. denen gesamten Treu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß in Gnaden anzuzeigen; Demnach allerhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät auf Weyl. des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigst-und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn CAROLI des Sechsten / Römischen Kaysers / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / rc. Ihres Gnädig / und Hochgeehrtisten Herrn Vatters Majestät glorwürdigsten Angedenckens den 20sten diß fruhe zwischen 1. und 2. Uhr jüngsthin erfolgtes traurigistes Hinscheiden / als Erb-Frau und Lands-Fürstin

stin die Regierung der sammentlichen Erb-Königreich und Landen übernohmen / beynebens allergnädigst entschlossen / in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß den 22sten nächstkünftigen Monaths Novembris die Erb-Huldigung allhier einzunehmen / und zu dem Ende gesonnen seynd / mit dero Räthen / damit alles wohl überleget / und veranstaltet / auch gleich gedacht vorhabender Erb-Huldigungs Actus mit guter Ordnung vorgenohmen / und vollendet werden möge / denen Treu-Gehorsamsten Ständen allda eine Conferenz zu vergünstigen / auch dero geheime Räthe / respectivè Obristen Hofmeister und ersten Hof-Cantzlern Herrn Sigmund Rudolph / Grafen von Sinzendorf / und Herrn Philipp Ludwig auch Grafen von Sinzendorf zu Commissarien ernennet.

Als wird Ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen solches mit dem Anhang hiemit erinneret / dieselbe wollen auch ihres Orths nebst dem Herrn Land-Marschallen einen engern Ausschuß benennen / welcher aus der unterhabenden Landschafts Cantzley und Registratur, wie es in derley Vorfallenheiten wegen des Ceremonialis, wie auch der Bedienung deren Erb-Aemtern / und sonsten vor disem gehalten worden / sich informire; die hierzu gehörige Puncta, und Materien durch eine zeitliche Vorarbeit in Ordnung gericht / und in Bereitschaft halte / sodann auf erwehnter Herren Räthe / und Commissarien beschehendes Ansagen bey der anordnenden Conferenz und Zusammentrettung erscheine / und mehr berührten Huldigungs Actum, auf daß der abgezilte Endzweck erreichet / und dabey alles mit erforderlicher Zierde / und Ordnung fürgehen / und vollendet werden möge / berathschlagen helffe. Es verbleiben anbey Ihre Majestät mit König- und Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter höchst-deroselben hievor gedruckten Königl. Secret-Insigl den 25sten Octobris 1740.

L.S.

Mathias Benedict
Finsterwalder.

Derohalben von Seithen deren Löbl. Drey Oberen Herren Ständen, nebst dem Herrn Land-Marschallen die vorbenannte Drey Aeltiste Herren von jedem Löbl. Stand, und die Drey Aeltere Herren Verordnete zu solcher Conferenz denominiret worden. Löbl Ständen Ausschuß zur Ceremonial-Verabredung.

Bevor aber solche fürgangen, ist den 1sten Novembris bey einer Ministerial-Conferenz unter dem Præsidio des Wohl-gedachten Herrn Obristen Hofmeisters Grafen von Sinzendorf, Ersten Hof-Cantzlers Herrn Grafen von Sinzendorf, und dem Land-Marschallen Herrn Grafen von Harrach, in Beyseyn des Königl. Hof-Raths Herrn von Mannagetta, dann des Hof-Secretarij Herrn Philippitsch, und des Landschaft-Secretarij, nunmehro Syndici Herrn Kriegl gehalten, und in solcher veranlast worden, das Ceremonial bevorstehender Erb-Huldigung ad normam der Josephinischen und Carolinischen zu nehmen, und in allem gleichförmig zu beobachten, wie dann ferners in einer absonderlichen Unterredung bey Herrn Hof-Rath von Mannagetta ratione expediendorum & Curialium theils mit Herrn Landschaft-Syndico, theils mit Herrn Hof-Secretario die weithere Einverständnuß zu pflegen geschlossen werden, wo hinnach mit einer Löbl. Ni. Oest. Landschaft Herren Deputirten in einer eigends zuhaltenden Hof-Conferenz alles, disen feyerlichen Actum Betreffendes vestgestellet, und an Ihro Königl. Majestät gutächtlich vorgetragen werden solle: Und wie in dergleichen Vorfallenheiten jederzeit die Landes-Fürsten einige Würdige zu höheren Ehren-Aembtern zu erheben die Löbl. Gewohnheit gehabt, als wären die Löbl. Stände gleichfahls der getrösten Zuversicht, in deren Nahmen Herr Land-Marschall es umständlich vorgetragen, und seine Meynung zugleich in Conferentia eröfnet, daß auch dermahlen einiger Gnaden sich gesichert zu erfreuen haben wurden. Ministerial-Conferenz.

Obermelte Löbl. Ständische Deputation aber ist samt dem damahligen Landschaft-Syndico Herrn Frantz Antoni Edlen von Spaun seel. auf beschehene Ansagung den 10ten Novembris Abends um halber 6. Uhr in der Königl. Ante-Camera erschienen, allda bey der in der Mitten gestandenen Tafel oben an wohl-ermelter Königl. Herr Obrist-Hofmeister rechter, und der Herr erste Hof-Cantzler lincker Hand, dann nach der Tafel-Länge rechter Seits der Herr Land-Marschall, und nach disem der Königl. Hof-Rath, und geheimbe Oesterreichische Referendarius Herr Johann Georg von Mannagetta, lincker Seits aber Herr Otto Heinrich Felix Graf von Hohenfeld, Herr Adrianus Abbt zu Mölck, und Herr Carl Leopold von Moser, Land-Unter-Marschall, als die drey Aeltiste eines jeden Löbl. Stands, imgleichen die drey Aeltere Herren Verordnete, Herr Robertus Abbt zu Heil. Creutz, Herr Frantz Joseph Graf von Auersperg, und Herr Johann Augustin von Aichen, samt dem Land-Syndico gesessen seynd.

Wobey von gedachtem Herrn Hof-Rath von Mannagetta, das von ihme und dem Herrn von Spaun vorhero revidirte Ceremonial-Project de Anno 1712. abgelesen, Folgendes verabredet, und eventualiter beschlossen worden; Daß 1mo bey der Huldigung die Klag in einem kurtz-Tüchernen Mantl-Kleyd, glatten Uberschlag, und Handtätzel ohne Spitz bestehen solle. 2do Werden Ihre Königl. Majestät sich nach St. Stephans-Dom-Kirchen tragen lassen, der Herr Obrist-Erb-Hof-Marschall aber zu Pferd sitzen; derowegen die Gässen, wo der Zuch beschihet, zu säuberen, auch zu pflasteren, mit Sand zu überschütten, und wohl zustossen: nach vollendtem Huldigungs-Act aber in vorigen Stand zu setzen, und dessen die von Wienn per Decretum zu erinneren seyn. 3tio Wären Ihre Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, an statt des ermanglenden Bischoffen zu Neustadt, einen Anderen, welcher Ihro Majestät bey dem Hoch-Ambt das Evangelium und Pacem zum küssen zu überbringen, und in der Hof-Capellen das Te Deum Laudamus zu intoniren hätte, allergnädigst zu substituiren. 4to Dem Herrn Probsten zu Closterneuburg, ob er schon in ein und anderer Begebenheit das Amt eines Erb-Hof-Caplans versehen, und solches auch bey der Erb-Huldigung zu verrichten, durch ein besonderes Decret zu intimiren. 5to Hat der Löbl. Ni. Oest. Herren-Stand gebetten, daß demselben, weilen das Erb-Thürhüter-Ambt durch Außsterben der Gräfl. Schönkircherischen Famili vacant, gleichwie in Oesterreich ob der Enns beschehen, allergnädigst vergünstiget werden möchte, ein anderes altes Geschlecht provisoriô modô fürzuschlagen. 6to Erklährte sich Herr Land-Marschall bey der Ständischen Frey-Tafel zu verbleiben, und alles, was disem seinem Officio zuständig, zu verrichten; mithin 7mo in seinem tragenden Obristen-Erb-Land-Stallmeister-Amt in allen disem anhangenden Functionen dessen Brudern Herrn Joseph Grafen von Harrach, Königl. Feld-Marschallen, und Kriegs-Præsidenten zu substituiren. 8vo Wurde auf des Herrn Obristen Hofmeisters Erinnerung der Löbl. Prälaten-Stand sich am Huldigungs-Tag vorhero nach St Stephan zu verfügen, bey dem untern Kirchen-Thor zu erscheinen, allda Ihre Königl. Majestät zu erwarten, bey der Zuruckkehrung aber sich in sein gewöhnliches Orth zu verfügen haben. 9nd Hätten jene, welche ihr Erb-Amt aus erheblichen Ursachen nicht versehen können, einen Anderen zu substituiren, und bey dem Herrn Land-Marschallen, um disfahls eine Gewisheit zu haben, ein oder zwey Täg zuvor sich anzumelden. 10mo Zu Abholung des Ertz-Herzog-Hütl zu Closter-Neuburg wäre Herr Frantz Jacob Graf von Brandis, und Herr Carl Graf von Hardegg pro Commissariis benennet, denen Ihre Instruction zu behändigen, und von Selben das

Credi-

Creditiv-Schreiben an Herrn Probsten allda zu überbringen. 11mo Die sammentliche Burgerschaft habe bey der Erb-Huldigung ihrer angelobender Treue halber einen Cörperlichen Eyd abzulegen. 12mo Die in der allhiesigen Landschaft-Academia stehende junge Herren Cavaliers sollen mit ihrem Herrn Directore bey dem Herrn Erb-Panier in kurtzer Klag erscheinen. 13to Herr Land-Marschall, batte um allergnädigste Confirmation deren Ständischen Privilegien; Und zwar daß dises Mündlichen, und sodann Schriftlich beschehen. Wie auch 14to Daß denen Lands-Gravaminibus dermahleins gäntzlichen abgeholffen werden möchte. 15to Die Music seye Universaliter auf ein gantzes Jahr verbotten: Die Wiennerische Stadt-Guardie aber könne das Regiments-Spil, wie sonst gewöhnlich, rühren lassen. 16to Die Stuck seynd auf denen Pasteyen dreymahl zu lösen: Ubrigens aber solle es: 17mo Bey dem Anno 1712. projectirt, und communicirten Ceremonial-Project, was nicht per expressum abgeändert, in omnibus Punctis & Clausulis sein Verbleiben haben. Worüber der Würckliche Erfolg auß nachgehender Beschreibung zu entnehmen seyn wird.

Damit aber die sammentliche Lands-Mitglieder zu solcher Erb-Huldigung erforderet, und denenselben die Königl. Verkünd-Schreiben zeitlich zugestellet werden mögen, ist über nachgesetztes an Herrn Land-Marschallen erlassenes Hof-Decret eine Specification deren Lands-Mitgliedern vom Löbl. Prälaten-Herren- und Ritter-Stand nacher Hof gegeben worden. Erforderung deren Lands-Mitglidern zur Huldigung.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. der in GOtt seeligist ruhender Kayserl. auch Königlich-Catholischen Majestät CARL des Sechsten / rc. hinterlassenen Würcklichen geheimen Rath und Land-Marschallen in Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzufügen; Es seye denen Treu-Gehorsamsten Ständen gleich ermeldten Ertz-Hertzogthums Oesterreich unterm 25sten jüngsthin bedeutet / zugleich sub eodem Dato die gewöhliche Verkünd- und Erforderung ausgefertiget worden / welcher gestalten vorhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät nach dem traurigsten Todtfall Weyl. Kayser- und Königlich-Cathol. Majestät / Ihres gnädig- und hochgeehrtisten Herrn Vatters glorwürdigsten Andenckens / als Erb-Frau / und Lands-Fürstin die Regierung dero sam̃entlichen Erb-Königreich- und Landen angetretten / anbey allergnädigst sich entschlossen habe in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung gegen Ende nächstkommenden Monaths Novembris allhier einzunehmen. Hof-Decret an Herrn Land-Marschallen.

Wann nun vorläuffig zu wissen erforderlich ist / wie viel in disem Land eigentlich deren Mitglidern / besonders in dem Herrn-Stand / und bey der Ritterschaft sich dermahlen befinden / wie nicht weniger alle diejenige Geist- und Weltliche / Hoch- und Nidere Stands-Persohnen / welche ausser Land sich befinden / und in disem Land mit Gülten angesessen / und einverleibet / mithin zur Erb-Huldigung zu beruffen seyen: Imgleichen auch die sammentliche Erb-Lehentrager / welche nunmehro die Aeltiste bey jedem Erb-Amt seynd / und bey bevorstehender Erb-Huldigung ihre Erb-Aemter zu bedienen hätten / um in ein und andern die Ausschreiben / und nöthige Expedienda bey Zeiten fassen / und bestellen zu können.

Als wolle Er Herr Land-Marschall sogleich an Gehörde verfügen / womit so wohl über die würcklich incorporirte Lands-Mitglider vom Herrn-Stand und der Ritterschaft in und ausser Lands / als über die älteste Erb-Amts Lehen-Trager schleunig verläßliche Listen verfasset / und nacher Hof gegeben: ferner auch darob seyn / damit sodann Ihnen Lands-Mitglidern / sowohl Prälaten / als Herren und Rittern / auf daß sie in Persohn / und zwar die Herren und Ritter in schwartzer Gala, die Lands-Fürstliche Städt und Mäckt

aber durch Abgeordnete auf den zur Erb-Huldigung bestimmenden Tag fruhe zwischen sechs und siben Uhr in der Königlichen Burg erscheinen / und Ihre Königl. Majestät von Hof nacher St. Stephan / und wieder zuruck gebührend begleiten / folglich den Actum der Erb-Huldigung vollbringen / zeitlich angesaget : Uber dises auch verordnen / damit oberwehnt mit ehesten nachschickende Erb-Huldigungs Verkünd- und Erforderungs-Schreiben durch die geschworne Amts-Botten aller Orthen bestellet / und dessenthalben das gewöhnliche Bestallungs-Register zuruck gebracht werde / und endlichen Er Herr Land-Marschall nach vollbrachter Erb-Huldigung eine besondere Specification deren jenigen Lands-Mitglidern / welche von jedem Stand der Erb-Huldigung beygewohnet haben / nacher Hof geben.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 27sten Octobris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Worüber Ihrer Königl. Majestät Allergnädigste Zu- und Erforderungs-Schreiben an die Lands-Mitglider bey der Erb-Huldigung allhier zu erscheinen nachstehenden Innhalts außgefertiget worden.

Erforderungs-Schreiben an die Lands-Mitglider zur Huldigung.

Maria Theresia von GOttes Gnaden Königin in Hungarn und Böheim / rc. Ertz-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund, in Steyer, Kärnten, und Crain, Gräfin von Flandern, Tyrol und Görtz, rc. Vermählte Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana.

Hoch und Wohlgebohrner, Lieber Getreuer.

DEmnach GOtt dem Allmächtigen gefallen, nach seinem ohnerforschlichen Willen Weyl. den Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / CARL den Sechsten / Römischen Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / rc. rc. Unsers in GOtt ruhenden höchst-geehrtesten Herrn / und Vatters / Majestät und Liebden / Glorwürdigsten Andenckens / den 20ten dises Monaths Octobris fruhe zwischen ein und zwey Uhr / nach einer außgestandenen achttägigen Kranckheit / auß disem zergänglichen in das ewige Leben / Freud / und Seeligkeit / wie nicht zu zweiflen / abzufordern / und andurch dero sammentliche Erb-Königreich und Länder Uns als dero ältesten Tochter Erblich angefallen / Wir auch deren Regierung im Namen / und unter Beystand des Allerhöchsten würcklich angetretten; Dannenhero Uns als Erb-Frauen / und Lands-Fürstin aus Landes Mütterlicher Liebe und Sorgfältigkeit / bevorab GOtt zu Ehren / und disem unseren Ertz-Hertzogthhum Oesterreich und dessen Treu-Gehorsamsten Ständen / und Innwohnern zu Trost / Aufnehmen / Ruhe / und Wohlfahrt gnädigst entschlossen / in gleich gedacht unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung fürgehen / und uns leisten zu lassen / zu solchem Ende auch zu Ablegung derselben den 22sten nächst eintrettenden Monaths Novembris dises innstehenden Jahrs allhier in Unserer Stadt Wienn bestimmet und angesetzet;

Als haben Wir neben anderen Treu-Gehorsamsten Lands-Mitglidern ebenfahls dich hiemit absonderlich beschreiben und erforderen wollen / mit dem gnädigsten Befehl / daß du dich den Abend vor obbestimmtem Tag gewiß / und ohnfehlbarlich allhier einfindest : dann bey dem Hoch- und Wohgebohrnen / Weyl. höchst-gedacht-Kayserl. Majestät hinterlassenen Würcklichen geheimen Rath / und Land-Marschallen / auch General-Land-Obristen in Oesterreich unter der Ennß / und lieben getreuen Aloysio Thoma Raymundo Grafen von Harrach / rc. Ritter des goldenen Vliesses / Obristen Erb-Land-Stallmeistern in Oesterreich Unter und Ob der Ennß anmeldest / und darauf

auf den folgenden Tag frühe neben anderen Land-Leuthen Uns die Erb-Huldigung gebührend leistest / dich auch hieran ausser wissentlichen Gewalt GOttes / sonsten im wenigsten durch nichts anderen abhalten lassest. An dem vollziehest du unseren gnädigst-gefälligen Willen und Meynung / und Wir seynd beynebens mit Königlich- und Lands-Fürstlichen Gnaden dir wohlgewogen. Geben in Unserer Residentz-Stadt Wienn den Neun und zwantzigsten Monaths-Tag Octobris im Eintausend Sibenhundert ein und Vierzig. Unserer Reiche im Ersten Jahr.

MARIA THERESIA m. p.

Ph. L. G. v. Sinzendorf m. p.

J. F. G. v. Seilern m. p.

Ad Mandatum Sac. Regiæ Majestatis proprium.

Mathias Benedict Finsterwalder m. p.

Gleichwie schon bey obangeführter Ceremonial-Conferenz der Herr Land-Marschall mündlich vorgebracht und gebetten, daß von Ihro Königl. Majestät deren Ständen Privilegien allergnädigst confirmiret, und denen Lands-Beschwärden abgeholffen werden möchte; Also haben weiters die gesamte Stände derentwegen ihre allerunterthänigste Bitt durch nachfolgende Hof-Schrift widerhollet.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigste Königin in Hungarn und Böheim / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc.

Hof-Schrift wegen deren Lands-Beschwärden.

Allergnädigste Königin / Erb-Lands-Fürstin / und FRAU, FRAU, ꝛc.

DAß Euer Königl. Majestät mittels eines unterm 20sten Octobris instehenden Jahrs an dero gesamt-Getreu-Gehorsamste Stände aberlassenen Hof-Decret in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung den 22sten instehenden Monaths Novembris vorzunehmen allergnädigst entschlossen / und daß diser Actus in guter Ordnung vorgenommen werde / ihres Orths pro Commissariis Herrn Sigmund Rudolph Grafen von Sinzendorf / Obrist-Hofmeistern / dann Herrn Philipp Ludwig Grafen von Sinzendorf / Ersten Hof-Cantzler allergnädigst denominiret / und daß von dero Getreu-Gehorsamsten Ständen ihrer seiths neben Herrn Land-Marschallen ein Ausschuß solcher gestalten benennet werden solle / daß selber bey einem von deroselben Commissariis bestimmenden Tag der Solennitäten halber sich unterreden / und darauf nach Euer Königl. Majestät allergnädigster Approbation diser Erb-Huldigungs-Actus in aller Ordnung vorgenommen werden solle.

Hierauf seynd Ständischer seiths pro Commissariis die drey ältiste eines jeden Stands / als Adrianus Abbt zu Mölck / Otto Ferdinand Graf von Hochenfeld / und Carl von Mosern / dermahliger Land-Unter-Marschall; Item die drey ältere Verordnete / nemlichen Robertus Abbt zu Heil. Creutz / Frantz Joseph Graf von Auersperg / und Anton Augustin von Aichen benennet worden / welche bey der den 10ten instehenden Monaths Novembris angeordneten Versammlung das Ceremoniale betreffend erschienen / und die behörige Verabredung gepflogen / darauf auch die allergnädigste Bestättigung / und denen Getreu-Gehorsamsten Ständen durch gewöhnlichen Revers dero wohl hergebrachte Freyheiten / Privilegien / alt-löbliches Herkommen / und Gewohnheiten dergestalten

stalten zu confirmiren / daß selbe aus tragend-allergnädigst-und angebohrner Clemenz darbey geschützet / und manuteniret werden sollen / die allergnädigste Vertröstung gegeben worden: Als erstatten um dise allergnädigste Lands-Mütterliche Obsorg / und Gnad / Sie Gesamt-Getreu-Gehorsamste Stände allerunterthänigst-gehorsamsten Danck. Was nun die Lands-Beschwärnussen betriffet / so seynd.

Primò über die biß Anno 1739. gelegte Hof-Abraittungen biß 1724. inclusivè die gewöhnliche Schadloß-Brief ertheilet / und ist darbey das weiter-allerunthänigste Anflehen / mit Außhändigung sothaner Schadloß-Brieffen von Jahr zu Jahr / um alle Confusiones, Irr-und Strittigkeiten künftighin zu vermeyden / zu continuiren / wie dann dises zu Euer Königlichen Majestät selbst verlangender Richtigkeit haubtsächlichen abzihlet.

Secundò ist das gleichmäßige Anflehen / daß die Ubergab deren 1802½ Vicedomischen Häusern / dann deren Graf Trautsohnischen 600. Pfund / wie es in allen Landtags-Handlungen / in denen Recessen / und vielfältigen Hof-Decreten allergnädigst zugesagt / und versprochen / doch dermahlens beschehe.

Tertiò ist in allen Recessen / und Landtags-Handlungen die allergnädigste Zusag von Jahr zu Jahr geschehen / daß fürohin kein Patent, worein der Contributions-Stand gezogen / ohne deren Gehorsamsten Ständen Vernehmung publiciret werden solle / das widrige / und zwar zu nicht geringem Schaden / geschihet vielfältig; wessenthalben dann / wo Euer Königliche Majestät Justitiâ & Clementiâ Dero glorwürdigste Regierung antretten / ist das widerhollend-allerunterthänigste Anflehen / diser Beschwärde dermahlens allergnädigst abzuhelffen.

Quartò daß denen Traid-Handlern / und in specie denen Landschafts Lifferanten auf allen Märckten die Einkauffung der nöthigen Fourage für die in denen Stands-Casarmen einquartirte Miliz allergnädigst bewilliget / zeiget das intimirte Hof-Decret vom 31sten Jenner 1730. um dessen allergnädigste Schutzung auch fernershin allerunterthänigst gebetten wird.

Quintò den ohne Vernehmung dero Gehorsamsten Ständen auf Heu / Habern / und Strohe eingeführten Aufschlag hinwiderum aufzuheben / ist bereits durch verschidene nacher Hof erstattete gründliche Remonstrationes gebetten worden / welchem Petito widerholter massen allerunterthänigst inhæriret wird.

Sextò die Justiz und Billigkeit erforderen / daß / wann ein Aufschlag auf gewisse Zeit eingeführet / solcher bey Exspirirung des Termins von selbsten cessire. Der letztere Aufschlag auf jeden einführenden Emer Oesterreicher Wein per 15. Kr. ist mit Ende 1741. constituiret / dahero die allerunterthänigste Bitte / sothanen Aufschlag zu diser Zeit aufzuheben.

Septimò enthaltet der Anno 1713. errichte Recess mit nichten / daß an statt des hierdurch gäntzlichen aufgehebten Kasten-Mässel ein Æquivalens zu begehren seye; als stehet in des allda befindlichen Schlüssel-Amt Macht nicht / ein Æquivalens per 2. Kr. einzuführen.

Octavò die Mährische Schuldforderung per 500000. fl. Capital samt Interesse, die sich mehr dann ad alterum tantum erstrecken / ist auf eine Original Obligation mit Handschrift und Pettschaft gefertigter gegründet / wo also das allergnädigste Verlangen / daß von Dero gehorsamsten Ständen Ihre dem Moratorio unterworffene Schulden bezahlet werden sollen / so ist nicht billicheres / als daß auch ihrem zu Habhaftwerdung ihrer Activ-Schulden eine allergnädigste Assistenz geleistet werde.

Nonò wegen Abnehmung des vierten Pfennings / die Wald-Mauth betreffend / so zeiget der Anno 1724. ergangene Landtags-Schluß / daß die hierinfahls angeordnete Hof-Commission reassumirt werden solle; beruhet also an deme / daß solcher doch dermahlens anverlangter massen ein Vollzug geleistet werde. Belangend

Decimò

Decimò den Jungen-Vieh-Aufschlag von denen Kney-Kälbern / grossen Schaafen und Schweinen / so ist solcher vermög Hof-Decret vom 29ten Martij 1730. schon in selbigem Jahr aufgehoben / und dahero unbillich / daß mit dessen Abforderung biß anhero durch 10. Jahr continuiret werde.

Undecimò & Duodecimò hat es keiner weiterer allerunterthänigsten Vorstellung deren von seithen der Jägerey biß anhero verübenden Excessen / die Landkündig / nöthig / und ist demnach das Anflehen selbigem doch dermahlens vorzubiegen / und dessenthalben eine dem gantzen Land höchst-nöthige Sublevation angedeyen zu lassen; dann

Decimo Tertiò weilen ohngehindert so vielfältiger Auflaagen die Bereuttung allhiesiger Burgfrids dato nicht geschihet / und hierdurch verschidenen Grund-Herrschaften ein gar empfindlicher Schaden mit Cassirung deren ihnen gebührenden Grundherrlichen Jurium zugefügt wird / dessenhalben an die Stadt-Wienn einen ernstlich- und nachdrucklichen Befelch wegen sothaner Vornehmung allergnädigst ergehen zu lassen. Ubrigens stehen

Decimo Quartò dero gehorsamste Stände in gäntzlicher Hoffnung / daß Euer Königliche Majestät so wenig wider des Land-Manns Einstand einige Privilegia, als auch zu Præjudiz des sehr betrangten Quartiers-Stand ohne derenselben Vernehmung eine Salva Guardia außfertigen zu lassen geruhen werden; Reserviren sich demnach die Gesamt- und Particular-Stände einige andere Beschwärde gehöriger Zeit weiters anzubringen bevor / und

Gelangt solchemnach an Euer Königliche Majestät oft widerholt dero Getreu-Gehorsamsten Ständen allerunterthänigstes Bitten / Dieselbe geruhen disem äusserist betrangten Vatter-Land dero wohlhergebrachte Freyheiten / Immunitäten und Privilegien noch vor dem Huldigungs-Actu allermildreichist zu bestättigen / und Sie bey denenselben allergnädigst zu schutzen; dann auch denen vorhin schon öfters angebrachten Gravaminibus nach angebohrnem Justiz-Eyfer doch dermahlens gäntzlich abzuhelffen. Zu dessen allergnädigster Gewehr / auch Königl. und Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden Sie gesamt-Getreu-Gehorsamste Stände sich allerunterthänigst empfehlen.

Euer Königl. Majestät.

Wienn den 14ten Novembris 1740.

Allerunterthänigst-Gehorsamste
N. die Gesamt-Getreu-Gesamste Ni. Oe. Stände.

Darauf Ihre Königl. Majestät nicht allein das den 10ten Novembris bey der Conferenz verabredte, und allergnädigst ratificirt, Ceremonial-Project denen Ständen zu ihrer Direction und Nachricht communiciren: sondern, auch wegen Bestättigung deroselben Privilegien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten; imgleichen wegen Abhelffung deren annoch haftenden Lands-Beschwärden die allergnädigste Vertröstung durch nachgedrucktes Hof-Decret ertheilen lassen. Das Ceremoniale wird denen Ständen communicirt.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen; N. denen gesamten Getreu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät seye dasjenige / wessen man sich bey denen zwischen Weyl. Ihrer Kayser- auch Königl. Cathol. Majestät / rc. hinterlassenen geheimen Räthen / Obristen Hofmeister / und Ersten Hof-Cantzler / Herrn Sigmund Rudolph Graf von Sinzendorf / und Herrn Philipp Ludwig auch Grafen von Sinzendorf / dann dem Herrn Land-Marschallen Thomæ Aloysio Raymundo Grafen von Harrach / und von Ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen Deputirten Ausschuß den Königl. Decret wegen denen Ständen Privilegien und Beschwärden.

10ten diß jüngsthin fürgegangenen Conferenz, wegen nächst vorhabender Erb-Huldigung in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß / und deren darbey üblichen Ceremonien verabredet und einverstanden hat / nach mehrerm Innhalt des hierüber verfasten / und hiebeygehenden Ceremonial-Projects gehorsamst vorgetragen worden.

Wann nun vor höchst-ernannt Ihre Königl. Majestät nicht allein gleich berührtes Ceremonial-Project allergnädigst ratificirt / und es ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen zu ihrer Direction und Nachricht zu communiciren allergnädigst anbefohlen; allermassen dann auch wegen deren zu ersagt-feyerlichem Erb-Huldigungs-Act gehörigen Zubereitungen / insonderheit wegen deren Erb-Aemtern / und deren Substitutionen / und was dem in ein- und anderen anhängig ist / die Intimation- und Verordnungen an- und durch seine Behörden bereits ergangen / und die etwo noch erforderliche verläßlich mit ehistem nachfolgen werden: Ubrigens die Versicherung wegen Bestättigung deren Ständen habenden Privilegien / Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / sie auch bey dem alten Herkommen zu lassen allergnädigst anbefohlener massen gleichfahls gefasset ist / welche denenselben / wie gewöhnlich / bey dem Huldigungs-Act werde eingehändiget werden: und zumahlen auch Ihre Königl. Majestät allergnädigst geneigt seynd / die annoch haftende Land-Beschwerden mittels anordnender Zusammentrettungen allenfahls auch Vernehmung deren Gehörden untersuchen zu lassen / und solche der Billigkeit nach zu beheben.

Als hat man Ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen vorerwehnt-bestättigten Ceremonial-Entwurff samt dem weitern Anhang zu ihrer Nachricht und Direction hiemit beyschliessen und bedeuten wollen. Es verbleiben übrigens oballerhöchst ernannt Ihro Majestät mit Königlich- auch Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 20sten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Confirmation des Herrn Land-Marschallen / und Herrn Land-Unter-Marschallen.

Immittels haben Ihre Königl. Majestät den Herrn Aloysium Thomam Raymundum Grafen von Harrach in Consideration dessen unter drey in GOtt seeligst abgelebten Römischen Kaysern bey Vertrettung verschiedener hohen Ehren-Aemtern, auch in Landschaft-Justiz-Finanz- und Staats-Sachen obgehabten Bedienungen, in desselben 25. Jahr lang zu des Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich und des Publici besten mit unverruckter Devotion und Integrität verwalteten Land-Marschall-Amt dises Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß allergnädigst bestättiget, und derentwillen an die gesamte Stände beygedrucktes Hof-Decret ergehen lassen, ebenfahls auch an den Herrn Carl Leopold von Moser in Betrachtung, daß derselbe biß anhero als Ni. Oest. Regiments-Rath, und zugleich Land-Unter-Marschall getreue nutzbahre, und ohnermüdete Dienste in allen Commissionen und Verrichtungen zu gnädigstem Wohlgefallen mit ohnabläßlichem Eyfer, unversehrter Treu und Redlichkeit geleistet, in der Regiments-Rath- und Land-Unter-Marschall Amts-Stelle, wie beygesetzt, denenselben zugestellte Versicherungs-Decret des mehreren anzeiget, allermildreichist confirmiret.

Hof-Intimation wegen des Herrn Land-Marschallens Confirmation.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / N. denen gesamt-Getreu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach höchst-gedacht Ihre Königl. Majestät Weyl. der in GOtt seeligst ruhenden Kayserl. auch Königl. Majestät / rc. CARL des Sechsten / hinterlassenen Würcklichen geheimen Rath / Land-Marschallen und General Land-Obristen in Oesterreich unter der Ennß Herrn Aloysium Thomam Raymundum Grafen von Harrach /

Harrach/ Obristen Erb-Land-Stallmeister unter und ob der Ennß/ Ritter des goldenen Vliesses/ in mildester Betrachtung deren unter dreyen nacheinander in GOtt seelig abgelebten Römischen Kaysern / und zwar letzlich Dero Höchst-geehrtesten Herrn und Vatters Majestät/ und Liebden glorwürdigsten Angedenckens bey Vertrettung unterschidlich ansehentlicher Ehren-Aemtern/ und in Landschaft-Justiz, Finanz, und Staats-Sachen obgehabten Bedienung/ dann anjetzo bereit 25. Jahr lang verwalteten Land-Marschallen-Amt dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß zu des Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich und des gemeinen Weesen besten mit unverruckter Devotion und Integrität vielfältig ersprießlichen sehr angenehmen Diensten in besagtem Land-Marschallen-Amt allergnädigst bestättiget/ derentwegen auch gehörigen Orths wegen ablegender gewöhnlichen Eyds-Pflicht zugleich das weitere verordnet worden. Als hat man dises ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen zur Nachricht hiemit nicht verhalten wollen. Es verbleiben beynebens Ihro Majestät mit Königlich-auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 14ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Hof-Decret an Herrn Land-Unter-Marschalle.

ON der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Herzogin zu Oesterreich rc. Unserer Allergnädigsten Frauen wegen / dem von Weyl. in GOtt Seeligst ruhenden Kayser-und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten/ hinterlassenen Ni. Oest. Land-Unter-Marschallen/ Herrn Carl Leopold Moser/ hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben höchst-gedacht Ihre Königl. Majestät allergnädigst angesehen/ die getreue-nutzbar/ und ersprießliche/ fleißig/ und unermüdete Dienste/ welche Weyl. vor Höchst-erwehnt-Kayser-und Königl. Cathol. Majestät Christ-mildesten Angedenckens/ derselbe als Regiments-Rath/ und nunmehro zugleich Land-Unter-Marschall in disem Land-Oesterreich Unter der Ennß in all-denen ihme aufgetragenen Commission- und Verrichtungen zu gnädigstem Vergnügen und Wohlgefallen mit ohnabläßlichem Eyfer/ auch ohnversehrter stäter Treu und Integrität gehorsamst geleistet/ und annoch provisoriô modo continuire; Disemnach/ und in gnädigster Zuversicht/ daß derselbe nicht weniger ins künftige zum Besten der gemeinen Sach/ und zu Beförderung der Heylsamen Justiz, mit ebenmässigem Eyfer nach seiner wohl-bekannten Fähigkeit und besitzender stattlichen Erfahrenheit solche fortsetzen/ thun und leisten werde/ ihne Herrn Land-Unter-Marschallen in seiner bißheriger Regierungs-Rath und Land-Unter-Marschallen-Amts-Stelle allergnädigst bestättiget. So man Ihme Herrn Moser zur Nachricht/ und guten Versicherung/ allermassen es auch der Ni. Oest. Regierung unter heutigem Dato zu Fürkehrung des Weiteren wegen/ des Land-Unter-Marschallen-Amts-halber/ ablegender Eyds-Pflicht/ darumben derselbe sich behörig anzumelden haben wird/ bereits intimiret werden/ hiemit hat erinneren wollen. Es verbleiben übrigens Ihre Majestät mit Königlich-und Lands-Fürstlichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter Deroselben hievor gedruckten Königl. Secret-Insigl, den 14ten Novembris 1740.

Per Regiam Majestatem.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Damit nun am Huldigungs-Tag alles in guter Ordnung mit gewöhnlichen Solennitäten fürgehen möge, seynd nachstehende Verordnungen ergangen, und zwar an den Herrn Obristen-Hof-Marschallen Herrn Heinrich Fürsten von Auersperg, daß derselbe denen Hof-Herren, Räthen, und Beamten am Tag der Huldigung Ihre Königl. Majestät zu bedienen ansagen: Imgleichen an den Herrn Feld-Marschallen, Obrist-

Land- und Hauß-Zeugmeistern, und Wiennerischen Stadt-Guardie Obristen, Herrn Wirich Philipp Lorentz Grafen und Herrn von und zu Daun, daß er einige Anzahl Geschütz auf die Pasteyen bringen, einige Mannschaft auf den Burg-Platz postiren, und auf gebendes Zeichen dreymahl ein Salve schiessen, und die Stuck abfeuren: Nicht weniger an die Löbl. Ni. Oest. Regierung wegen Läutung aller Glocken in der Stadt, so oft als ein Salve gegeben wird: Wie auch an die von Wienn, daß sie die Burgerschaft ins Gewöhr aufführen, und von St. Stephans Kirchen an, über den Graben, und Kollmarckt biß an die Königl. Burg in der Ordnung Gassen-weiß stellen, unter wehrendem Act die Stadt-Thör gespörrter halten, vorhero aber die Gassen säuberen, so lang der Zug gehet, gut pflastern, und mit weissen Sand wohl übersträhen und stossen lassen.

Verordnung an Herrn Obrist-Hof-Marschallen.

Von der in Hungarn, und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät hinterlassenen Herrn Obrist-Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach höchstgedacht Ihre Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß mit denen Treu-Gehorsamsten Ständen allda die Erb-Huldigung auf den 22sten instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / und solche ausser einfallender gar wichtiger Verhinderung gemelten Tags in dero Burg allhier fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen seynd; Als wird Er Herr Obrist-Hof-Marschall / dem alten Herkommen gemäß / denen sammentlichen hier anwesenden Hof-Cavalieren / Räthen / und Beamten / damit selbe auf obbestimmten Huldigungs-Tag fruhe um 7. Uhr in der Burg erscheinen / und Ihre Königliche Majestät in dero Zug nach der St. Stephans Metropolitan-Kirchen / und von dannen widerum zuruck gebührend bedienen / und aufwarten / nicht allein ansagen lassen / sondern auch / weil bey sothanem solemnen Actu sie Hof-Cavalier, Räth / und Beamte ihrem Stand gemäß / sonsten in geziemender Gala, dermahlen aber bey fürwaltender so tieffen Trauer an disem Tag in schwartz Tüchernen kurtzen Mantel-Kleydern mit glatten Uberschlag / und Täzeln zu erscheinen haben / Er Herr Obrister Hof-Marschall dessenthalben das Behörige gleichfahls vorzukehren wissen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 16. Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

An Herrn Stadt-Commendanten.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unser allergnädigsten Frauen wegen / dem von Weyl. in GOtt seeligst ruhenden Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten / hinterlassenen Würckl. geheimen Rath / Feld-Marschallen / Land- und Hauß-Zeugmeistern / Obristen / und Stadt-Guardie-Obristen / Herr Wirich Philipp Lorentz / Grafen und Herrn von und zu Daun / rc. Rittern des goldenen Vliesses / hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß mit denen alldasigen Treu-Gehorsamsten Ständen die Erb-Huldigung auf den 22. instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / solche auch auf den gleich bestimmten Tag / ausser gar erheblicher Hindernus / gewiß fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen seynd.

As hat Er Herr Graf von und zu Daun / einige Täg vorhero eine Anzahl Geschütz aus denen Zeughäusern auf die Pasteyen aufziehen / dann am obbesagten Huldigungs-Tag fruhe zeitig eine geziemende Mannschafft von dem allhiesigen Stadt-Guardie-Regiment auf den Burg-Platz aufführen zulassen / und darüber die weitere gehörige Verordnung dahin zu thun / daß / wann Ihre Königl. Majestät von der Metro-

politan-

politan-Kirchen St. Stephan zuruck in dero Burg angelanget seyn / und der Erb-Huldigungs Act fürgehen wird / unter wehrender Angelobung deren Ständen auf das / von der Burg aus / gebende Zeichen durch besagte auf dem Burg-Platz zu stehen habende Stadt-Guardie ein Salve geschossen / und sodann alles Geschütz auf denen Pasteyen um die Stadt herum zum erstenmahl abgefeuret / ferner wann nach vollendter Huldigung in der Burg-Capellen das Te Deum Laudamus zu singen angefangen / und das anderte Salve gegeben wird / die Stuck wiederum gelöset / und wann Ihro Königl. Majestät sich zur Tafel setzen / und Ihr der erste Trunck gereichet wird / auf weitere Loß / und gebende 3te Salve gleichfahls alle Stuck zum drittenmahl loßgebrennet werden; Daran beschihet Ihrer Königl. Majestät allergnädigst gefälliger Willen / und Meynung / und verbleiben Dieselbe mit König- und Lands-Fürstlichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter Deroselben hievor gedruckten Königl. Secret-Insigl den 15ten Novembris 1740.

Mathias Benedict
Finsterwalder.

An die Löbl. Ni. Oest. Regierung.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten / hinterlassenen Ni. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung mit dasig-Treu-Gehorsamsten Ständen auf den 22sten instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / solche auch ausser gar erheblicher Verhinderung auf besagten Tag gewiß fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen seynd; Und nun unter anderen weiter erforderlich ist / daß / nachdem Ihre Königl. Majestät von der St. Stephans-Kirchen zuruck in dero Burg angelanget / und die Huldigung vor sich gehet / erstens bey Angelobung deren Ständen / andertens nach der Huldigung bey dem in der Hof-Capellen absingenden Te Deum laudamus, und drittens bey der Tafel zu Ihrer Königl. Majestät ersten Trunck / jedes mahlen ein Salve von der auf dem Burg-Platz paradirenden Miliz, und auf denen Pasteyen die Stuck abgefeuret / anbey auf jedes Salve und Stuck-Schiessen jedesmahls mit allen Glocken / beyläuffig eine Viertl Stund lang / in allen Kirchen in der Stadt und denen Vor-Städten geläutet werde.

Als hat man Ihr Regierung ein- und anderes zu gehörig-weiterer Verfügung hiemit bedeuten wollen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 15ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Hof-Decret an die von Wienn.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / N. denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung deren Treu-Gehorsamsten Ständen allda auf den 22ten instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / auch solche auf den bestimmten Tag ausser gar erheblicher Hindernuß fürgehen: beynebens vor der Huldigung von dero Burg nach der Metropolitan-Kirchen St. Stephan / um dem GOttes-Dienst allda beyzuwohnen / und von dannen wieder nach der Burg sich tragen zu lassen entschlossen seynd;

Als befehlen Ihre Königl. Majestät Ihnen von Wienn hiemit allergnädigst / daß sie auf obbestimten Tag der Erb-Huldigung zwischen 6. und 7. Uhr fruhe die Burgerschaft im Gewöhr / in dergleichen fällen / üblicher massen aufführen / und von ge-

dachter St. Stephans-Kirchen an / über den Graben und Kollmarckt biß an die Burg / in der Ordnung Gassen-weiß stellen lassen / dabey aber die gemessene Einsag- und Verordnung thun / auch ernstlich darob seyn sollen / damit vor- und bey Ihrer Königl. Majestät Auß- und Zuruck-Zug das Schiessen bey der Burgerschaft bey schwärister Straff verbotten / auch vor-in-und nach dem Abziehen kein Schuß verstattet werde. Sie von Wienn sollen auch unter fürwehrender Erb-Huldigungs-Act alle Stadt-Thor gesperrter halten / den Tag vorhero die Gassen von Hof bis zur St. Stephans-Kirchen säuberen / und was sonst bey dergleichen Actu gewöhnlich und herkommens ist / vorkehren lassen / deme Sie in einem und anderem recht zu thun wissen werden / und es beschihet hieran Ihrer Königl. Majestät allergnädigst gefälliger Willen und Meynung.

Per Regiam Majestatem.

Wien den 3ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Regierungs-Decret an die von Wienn.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / durch die Ni. Oe. Regierung denen von Wienn anzuzeigen; Demnach allerhöchst Ihro Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung mit dasigen Treu-Gehorsamsten Ständen auf den 22sten instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / solche auch ausser gar erheblicher Verhindernus auf besagten Tag gewiß fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen seynd: Und nun unter anderen weiters erforderlich ist / daß / nachdeme Ihre Königl. Majestät von der St. Stephans-Kirchen zuruck in dero Burg angelanget / und die Huldigung vor sich gehet / erstens bey der Angelobung deren Ständen / andertens nach der Huldigung bey dem in der Hof-Capellen absingenden Te DEum laudamus: und drittens bey der Tafel zu Ihro Königlichen Majestät ersten Truncks jedes mahl ein Salve von der auf dem Burg-Platz paradirenden Miliz, und auf denen Pasteyen die Stuck abgefeuret / anbey auch jedes Salve und Stuck-Schüssen jedes mahl mit allen Glocken / beyläuffig eine Viertl Stund lang / in allen Kirchen in der Stadt / und denen Vorstädten geläutet werde.

Als wirdet Ihnen von Wienn ein solches zu weiterer Verfügung und gehorsamer Befolgung wegen des Läutens hiemit erinneret. Actum Wienn den 17ten Novembris 1740.

Johann Jacob Oberpauer,
Ni. Oe. Regierungs Expeditor.

Gleicher gestalten seynd Ihre Fürstl Eminenz Herr Ertz-Bischof zu Wienn, daß Selbte mit dem Clero in St. Stephans Dom-Kirchen bey Ihrer Königl. Majestät Ankunft sich gefast halten, und das Hoch-Amt de Sancto Spiritu (dabey der Herr Probst zu Closter-Neuburg als provisoriô modô angestellter Erb-Caplan, anstatt des ansonsten anwesenden Herrn Bischofen in der Neustadt das Evangelium, und Pacem Ihro Königl. Majestät ad deosculandum, unter Begleitung des Königl. Herrn Ceremoniarij, zuzutragen) celebriren, auch daß ermelter Herr Probst bey disem Actu die Erb-Caplaney-Amts-Function verrichte, wie aus nachgehendem zu ersehen, erinneret worden.

An Herrn Ertz-Bischoffen zu Wienn.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. der in GOtt seeligst ruhenden Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten / hinterlassenen Würckl. geheimen Rath / Herrn Sigmund der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen von Kollonitz / Fürsten / und Ertz-Bischofen allhier hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Demnach

Demnach allerhöchst-ernannt Ihre Königl. Majestät in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung auf den 22sten diß Monaths Novembris ausgeschriben/ und gnädigst entschlossen/ solche auf gleich bemelten Tag ausser gar erheblicher Hindernus gewiß fürgehen zu lassen / auch vor dem Actu nach der St. Stephans Metropolitan-Kirchen Sich zu begeben/ und allda dem Amt de Sancto Spiritu, wie es in dergleichen fällen gebräuchig/ beyzuwohnen; Als haben Ihre Königl. Majestät dessen Ihne Herrn Cardinalen Ertz-Bischofen allhier zu dero Nachricht hiemit erinneren wollen/ gnädigst begehrend/ derselbe wolle sich mit seinem Clero auf den bestimmten Tag fruhe in gedachter Metropolitan-Kirchen gefast halten/ allda das Amt (worbey anstatt des ansonsten anwesenden Herrn Bischofen zur Neustadt der dermahlen provisoriô modô angestellte Erb-Caplan/ Herr Probst zu Closter-Neuburg das Evangelium und Pacem Ihro Königl. Majestät zum deosculiren/ unter Begleitung des Königl. Ceremoniarij, zutragen wirdet) celebriren/ und derentwillen alle gehörige Nothdurft zeitlich verordnen: Welchem dann Er Herr Cardinal Ertz-Bischof allhier recht zu thuen wissen wirdet. Es verbleiben übrigens Ihre Königl. Majestät Ihme Hern Cardinalen mit Königl. auch Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden wohlgewogen. Signatum Wienn unter obhöchst-gedacht Ihrer Majestät hievor gedruckten Königl. Secret-Insigl den 17ten Novembris 1740.

L.S.
Reg.app.

Mathias Benedict
Finsterwalder.

Maria Theresia von GOttes Gnaden Königin in Hungarn und Böheim/ rc. Ertz-Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu Burgund, in Steyer, Kärnten, und Crain, Gräfin von Flandern, Tyrol und Görtz, rc. Vermählte Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana.

An Herrn Probsten zu Closterneuburg als angestellten Erb-Caplan.

Ehrsamer Geistlicher, Gelehrter Lieber Andächtiger.

DEmnach Wir in disem unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß die Erb-Huldigung auf den 22sten instehenden Monaths Novembris ausgeschriben/ und solche ausser einfallender gar wichtigen Verhinderung gemeldten Tags in unserer Königl. Burg allhier fürgehen zu lassen gnädigst entschlossen seynd/ und nun Wir dich gnädigst erkießt/ und benennet haben/ daß du bey sothanem Erb-Huldigungs-Act das Erb-Caplaney-Amt dises unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß provisoriè verrichtest:

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst/ daß du auf obbestimmten Tag sothane pro hoc Actu dir aufgetragene Erb-Caplaney-Amts-Function, wie es von alters herkommen/ provisoriô modô bedienest; Im Fall du aber aus gar erheblicher Ursach nicht abkommen/ und besagtes Erb-Amt nicht versehen köntest/ solches Uns ohngesaumt zu unserer weiteren gnädigsten Entschliessung gehorsamst anzeigen sollest. An dem beschihet Unser gnädigster Will und Meynung: und Wir verbleiben mit Königl. und Lands-Fürstlichen Gnaden dir wohlgewogen. Geben in Unserer Residentz-Stadt Wienn den 9ten Monaths-Tag Novembris im Eintausend Sibenhundert und Vierzigsten. Unserer Reiche im Ersten Jahr.

MARIA THERESIA.

Ph. L. G. v. Sinzendorf.
J. F. G. v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. Regiæ
Majestatis proprium.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Demnach bey disem solennen Erb-Huldigungs-Actu die sammentliche Herren Erb-Amts-Vertretter ihre Bedienung gehorsamst zu leisten haben: seit der letzteren Anno 1712. fürgangenen Huldigung aber das Erb-Marschall-Amt durch Abgang des Fürstl. Eggenbergischen Männlichen Namens und Stammens, wie auch das Erb-Falkenmeister-Amt durch freywillige und Gerichtlich ratificirte Renunciation des Herrn Christoph Ferdinand Grafen von Volkra, als Letzten des Volkraischen Geschlechts; Imgleichen das Erb-Thürhüter-Amt durch Erlöschung der Schönkircherischen Familiæ vacant worden; Als ist von Weyl. Kayserl. Majestät CAROLO VI. Christmildester Gedächtnuß das Erb-Marschall-Amt samt der darzu gewidmeten Herrschaft Senftenberg, dem Herrn Gundacker Thomas Grafen und Herrn von Stahrenberg, Anno 1718. und das Erb-Falckenmeister-Amt dem Herrn Johann Albrecht Grafen von St. Julian Anno 1736. erblich verlyhen: Das Erb-Thürhüter-Ambt aber provisoriè zu versehen, von jetzo lobwürdigist-regierenden Königl. Majestät der von dem Löbl. N. O. Herren-Stand hierzu vorgeschlagene Herr Adam Frantz Graf und Herr von Pollheim, allergnädigst beangenehmet worden. So des mehreren auß beygesetzten Hof-Intimationen zu entnehmen ist.

Kayserl. Verleyhung des Erb-Marschall-Amt dem Herrn Grafen von Stahrenberg.

Das Erb-Falkenmeister-Amt dem Herrn Grafen von S. Julian.

Das Erb-Thürhüter-Amt dem Herrn Grafen v. Pollheim provisoriè.

Intimation wegen ersetztem Erb-Marschall-Amt.

Von der Römisch-Kayserlich- auch zu Hispanien, Hungarn, und Böheim Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn wegen / N. Einer Ehrsamen Landschaft dises Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß Herrn Verordneten hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach Ihro Königl. Majestät nach der letzthin durch zeitlichen Hintritt Weyl. des annoch einzig-übrig gewesten minderjährigen Herrn Hertzogens zu Crumau und Fürstens zu Eggenberg / ꝛc. erfolgten gäntzlichen Erlöschung dises Fürstlich-Eggenbergischen völligen Männlichen Namens und Stammens / ohnlängst dero Würcklichen geheimen Rath und Cammerern / Herrn Gundacker Thomas Grafen und Herrn von Stahrmberg / ꝛc. Rittern des goldenen Vliesses / mit dem oben vacant wordenen Obristen Erb-Marschallen-Amt in disem dero Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß / samt der darzu gewidmeten Herrschaft Senftenberg bereits allergnädigst belehnet: Und nun die Nothdurft erforderet / daß jetztgedachter Herr Graf wegen sothaner Herrschaft bey Einer Ehrsamen Landschaft dises Ertz-Hertzogthums unter der Ennß an das Gült-Buch gebracht / und mit der ordentlichen Einlaag angeschriben werde.

Als hat man solches Ihnen Herrn Verordneten zur Nachricht hiemit erinneren wollen / Sie werden von selbsten darüber das weitere Behörige gemessen zu verfügen wissen / damit wiederholter Herr Graf von Stahremberg auf bereits Ihme beschehene Belehnung wegen obberührten Obristen-Erb-Marschallen-Amts / und zugleich erfolgter würcklichen Einantwortung sothaner Herrschaft Senftenberg nicht allein mit allen und jeden darzu gewidmeten Appertinentien / wie es Weyl. andere vorherige Herren Obrist-Erb-Marschallen gehabt / und genossen / sondern auch mit dem Jenigen / was sich darzu gehörig / nachkünftig befinden möchte / an das Gült-Buch ohnverlängt gebracht / und eingeschriben werde. Es verbleiben übrigens Ihro Majestät mit Kayser- und Lands-Fürstlichen Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Imperatorem.

Wienn den 25sten April 1740.

Georg Frid. v. Schickh.

Wegen des Erb-Falckenmeister-Amt.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn, und Böheim König. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / N. denen gesamt-Getreu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach allerhöchst-gedacht Ihre

Kay-

Kayserl. Majestät / auf des Herrn Johann Albrecht von St. Julien, um Conferirung des dem Namen und Stammen deren Grafen von Volkra verlyhen / und letzlich auf den Herrn Christoph Ferdinand Grafen von Volkra gediehen / durch dessen als letzsten der Volkraischen Familie freywillige und Gerichtliche ratificirte Abtrettung und Renunciation, auch sonsten zugestossenen Leibs-Indisposition aber ledig geworden: folgsam Ihrer Kayserl. Majestät anheim gefallenen Obristen Erb-Land-Falckenmeister-Amts in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß / alleruntertänigstes Anlangen und Bitten / die sonderbahre Gnad gethan / und über abgefordert- und erstatteten Bericht / und Gutachten / so dann Ihro hierüber gehorsamst beschehenen Vortrag / in Ansehen deren von dem Herrn Supplicanten / wie auch dessen Vorfahrern / durch ihre von langwürigen Jahren her erzeugten ruhmwürdigen Diensten / und andurch so wohl bey Ihrer Kayserlichen Majestät / als dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauß erworbenen Belohnungs-würdigen Verdiensten / und insonderheit der noch Zeiten Weyl. Kayserl. Majestät / Majestät LEOPOLDI und JOSEPHI höchst-seeligsten Angedenckens / und auch bey jetzt Glorwürdigst Regierender Kayserl. Majestät von eben diser Gräflichen Familie vertretten- und zu dato versehender würcklicher Obristen Hof-Falckenmeister-Stelle / obberührtes Obriste Erb-Land-Falckenmeister-Amt in Oesterreich unter der Ennß ihme Herrn Johann Albrecht Grafen von St. Julien für sich und alle seine Männliche Descendenz, wie auch allen übrigen seines Namens und Stammens Inhalt des unterm 13ten Martij diß Jahrs / und Ihrer Kayserl. Majestät eigenem Signatur ausgefertigten Diplomatis allergnädigst verlyhen.

Als hat man solches Ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen zur Nachricht und Fürkehrung des Weiteren / auf daß sothane allergnädigste Concession behöriger Orthen vorgemercket / und das Graf St. Julianische Geschlecht an Exercirung dises Erb-Amts nicht gehinderet / noch beeinträchtiget werde / hiemit erinneren wollen; Es verbleiben übrigens allerhöchst-gedacht Ihre Majestät mit Kayser- auch Lands-Füstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Imperatorem.

Wienn den 29sten Novembris 1736.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Hof-Decret an Herrn Grafen von Polheim.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. Kayserl. und Königlich-Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten / hinterlassenen Cammerern / und Ni. Oe. Land-Rechts-Beysitzern / Herrn Frantz Adam Grafen von Polheim / Freyherrn auf Wartenberg / hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es habe derselbe auß dem letzthin ohnfehlbar empfangenen Forder- und Verkünd-Schreiben vom 29sten letzst abgeruckten Monaths Octobris schon vernohmen / welcher gestalten vor höchstgedacht-Ihre Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß mit denen alldasigen Treu-Gehorsamsten Ständen die Erb-Huldigung auf den 22sten diß ausser gar erheblicher Hindernuß fürgehen zu lassen / allergnädigst entschlossen seyen.

Wann nun erforderlich ist / daß bey ersagter Erb-Huldigung auch das Obriste Erb-Thürhüter-Amt gehörig / wie es von Alters Herkommen / besorget werde / der mit disem Erb-Amt belehnet geweste Herr Frantz Joseph / Herr von Schönkirchen aber / und zwar als letzter dises Namens und Stammens bereits vor einigen Jahren todtes verblichen / mithin besagtes Erblehen anheim gefallen / und annoch nicht ersetzet worden; Disemnach der allhiesige Herrn-Stand gehorsamst angelanget und gebetten / daß ad imitationem der in dem Land Oesterreich ob der Ennß bey der Anno 1732. daselbst vorgegangenen Erb-Huldigung sich geäusserten Begebenheit / da nemlichen der damahlen im Leben geweste Herr von Schönkirchen / welchem das Obriste Erb-Thürhüter-Amts-Lehen in disem Land Oesterreich unter der Ennß Anno 1712. ex nova gratia verlyhen worden / auch das Erb-Thürhüter-Amt in Oesterreich ob der Ennß zwar angespro-

chen / hierzu aber gehörig nicht legitimiren können / hierüber Weyl. nunmehro in GOtt seeligst verschidene Kayserl. auch Königl. Cathol. Majestät glorwürdigsten Andenckens! gedachte Schönkircherischen Prætension untersuchen zu lassen anbefohlen / immittelst aber aus Gnaden verstattet / daß darobiger Herrn-Stand durch Herrn Gundacker Grafen von Stahrenberg / als ältisten von disem Stand / ein Lands-Mitglied zu disem Erb-Thürhüter-Amt provisoriè und ohne Consequenz weder in anderen derley Fällen ein Jus daraus ziehen zu können / benennen möge; Derselbe auch ihne Herrn Grafen von Polheim hierzu benennet / und auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Genehmhaltung erholtes Erb-Thürhüter-Amt würcklich versehen hat / auch bey gegenwärtiger Vorfallenheit in disem Land Oesterreich unter der Ennß die gleichmäßige Provisional-Benennung dises erledigten Erb-Thürhüter-Amts erlaubet werden möchte. Ihro Königl. Majestät auch über den Ihro Gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret / und dem allhiesigen Herren-Stand eben also / wie bey der Land-Ob der Ennßerischen Erb-Huldigung auß besonderen Gnaden für dißmahl / & citra Consequentiam allergnädigst bewilliget / hierauf besagter Herrn-Stand zu Vertrettung mehr widerholten Erb-Thürhüter-Amts in disem Land Oesterreich unter der Ennß ihne Herrn Grafen von Polheim benennet / und Ihre Königl. Majestät sothane Benennung allergnädigst beangenehmet haben; folglich demselben nunmehro obliget / daß er in folge dessen er Herr Graf an dem bestimmten Huldigungs-Tag fruhezeitig in dem Landhauß sich einfinde / von dannen zwischen 7. und 8. Uhr mit denen gesamten Ständen in die Königl. Burg sich begebe / und wann von denen Königl. Hof-Aemtern ihre Officia an die Erb-Aemter übergeben / und die unterhabende Officiers bey disem Huldigungs-Act auf gedachte Erb-Aemter angewiesen / zugleich in der Ante-Camera von dem Herrn Obrist-Erb-Cammerer ihme der blaue Schlüssel zu Versehung seines Erb-Amts überreichet worden / folgends Ihre Königl. Majestät nach der Metropolitan-Kirchen St. Stephan sich erheben / derselbe bey der Cammer-Thür mit dem Schlüssel das Zeichen zu geben / in dem Zug nacher gedachtem St. Stephan / dahin Ihre Königl. Majstät in einem mit grossen Fenstern versehenen Trag-Sessel sich tragen lassen / dann in der Kirchen / und von dannnen zuruck jedesmahl promiscuè unter denen Ständen zu gehen und zu stehen; Imgleichen wann Ihre Königl. Majestät zu Empfangung der Erb-Huldigung in die Ritterstuben heraus gehen / wiederumen an der Cammer-Thür mit dem Schlüssel zu klopfen / und wehrender Erb-Huldigung bey gemeldter Cammer-Thür stehen zu bleiben / die Huldig- und Angelobung aber auch promiscuè unter denen Ständen zu leisten: so dann bey dem Zug in die Burg-Capellen in Zeit des absingenden Te DEum laudamus &c. und in dem Ruckweg ebenfahls unter denen Ständen zu gehen / ferner wann Ihre Königl. Majestät herauß zur Tafel sich begeben / wieder an der Cammer-Thür mit dem Schlüssel das Zeichen zu geben / und die übrige Zeit unter denen Ständen zu stehen / und seine unterthänigste Aufwartung zu pflegen; nach vollendter Mahlzeit und gesprochenem Gratias &c. so dann Ihre Königl. Majestät unter denen Ständen zuruck zu begleiten / und sich nebst allen andern in Unterthänigkeit zu beurlauben: Endlichen selbsten zu der für das Obriste Erb-Thürhüter-Amt zubereiteten besonderen Tafel / welche von der Hof-Kuchel und Keller mit Speiß und Tranck versehen wird / die Bedienung aber unter Zugebung eines Stäbelmeisters mit einem schwartzen Staab und Silber beschlagenen Knopf aus dem Contralor-Amt / dann der Tisch-Zeug / Schüssel / Teller / Flaschen / Confect-Schaalen / auch Silber samt einer absonderlichen Credenz, und anderen Nothdurften sich selbsten zu verschaffen hat / sich zu verfügen; solcher gestalten disem / und was etwo sonsten dem Erb-Thürhüter-Amt zu thun vorkommen möchte / emsiglich nachkommen / und disem feyerlichen Erb-Huldigungs-Act ein Ende machen zu helffen;

Als wird Ihme Herrn Grafen von Polheim solches zu seiner Nachricht und Direction mit dem Beysatz hiemit erinneret / daß er / wie gemeldt / zu Versehung sothann ihme provisoriè committirten Erb-Thürhüter-Amts auf den bestimmten Tag gewiß Persöhnlich allhier sich einfinde / und ausser GOttes Gewalt davon sich nicht abhalten

lasse;

lasse; Daran beschihet Ihrer Königl. Majestät allergnädigster Will- und Meynung, und verbleiben Dieselbe anbey mit Königlich- und Lands-Fürstl. Gnaden denenselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter höchst-ernannt Ihrer Majestät hievor gedruckten Königl. Secret-Insigl den 20sten Novembris 1740.

L.S.
Reg.app.

Mathias Benedict
Finsterwalder.

INdeme auch der Obrist-Erbland-Stallmeister, Herr Aloysius Raymundus Graf von Harrach, wegen seines Land-Marschallen-Amts: gleichfahls der Obriste Erb-Land-Schild-Trager, Kampf-Richter und Fürschneider, Herr Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf, wegen seiner bey disem Huldigungs-Act versehenden Ersten Hof-Cantzlers-Stell: Nicht weniger auch der Obrist-Erb-Land-Truchsäß, Herr Friderich Carl, Fürst und Bischoff zu Bamberg, und Würtzburg, Hertzog in Fraucken, als Graf von Schönborn Puchhaim, imgleichen der Obriste Erb-Land-Stäblmeister, Herr Carl Adolph, Herr von Rappach, wegen deroselben Abwesenheit ausser Lands- und wichtigen Verhindernussen; dann der Obriste Erb-Mundschenck, Herr Johann Julius, Graf zu Hardegg, wie auch der Obriste Erb-Pannier, Herr Frantz Antoni Graf von Abensperg und Traun, wegen Unpäßlichkeit ihre tragende Erb-Aemter nicht persöhnlich verrichten können; als ist von dem Herrn Land-Marschallen sein Bruder, Herr Joseph Graf von Harrach, von dem Herrn Hof-Cantzlern in dem Erb-Schild-Trager- und Kampf-Richter-Amt sein älterer Sohn, Herr Johann Wilhelm, Graf von Sinzendorf, von dem Herrn Grafen von Schönborn Puchhaim, Herr Julius Franciscus Xaverius Graf von Hamilton, von dem Herrn Grafen von Hardegg, dessen ältister Sohn, Herr Johann Carl Graf zu Hardegg, und von dem Herrn Grafen von Abensperg und Traun, auch dessen Majorat-Sohn, Herr Frantz Joseph Graf von Abensperg und Traun, mit allergnädigster Königlicher Genehmhaltung substituirt von dem Herrn von Rappach Grafen aber, den Herrn Carl Otto Grafen von Caraffa substituiren zu können, zwar gehorsamst gebetten, auf desselben beygebrachte wohlgegründete Entschuldigung aber von Ihro Königl. Majestät, und zwar über mündlichen Vorschlag des Herrn Laud-Marschallen, als Præsidis des Löblich-Ni. Oe. Herrn-Stands, Herr Philipp Joseph Graf von Hoyos provisoriè allermildist, & in ordine, resolviret worden.

Hof-Intimation an Löbl. Ni. Oe. Stände wegen des Erb-Stallmeister-Amts.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich/ rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen; N. denen gesamten Getreu-Gehorsamsten Ständen dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen: demnach bey Höchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät Herr Aloysius Thomas Raymundus Graf von Harrach/ Weyl. Kayser- und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassener Würckl. geheimer Rath/ Land-Marschall und General-Land-Obrister in Oesterreich unter der Ennß/ Obrister Erb-Land-Stallmeister in Oesterreich Unter- und Ob der Ennß/ Ritter des goldenen Vliesses/ als besagt-Obrister Erb-Land-Stallmeister gehorsamst vorgestellet/ daß Er bey nächst in diesem Land Oesterreich unter der Ennß vorgehenden Erb-Huldigung das Land-Marschallen-Amt/ und was deme weiters anhängig ist/ zu besorgen hätte/ folglich obbesagt-obhabendes Erb-Stallmeister-Amt selbsten nicht verrichten könne; Disemnach gebetten/ daß ihme solches Erb-Ambt durch seinen Brudern Herrn Joseph

Gra-

Grafen von Harrach vertretten zu lassen erlaubet werden möchte; Ihre Königl. Majestät auch in ersagtes Gesuch / jedoch ohne Consequenz, allergnädigst gewilliget haben.

Als hat man Ihnen Ständen solches zur Nachricht hiemit bedeuten wollen. Es verbleiben übrigens ob-allerhöchst ernant Ihre Majestät mit Königl. auch Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 18. Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Wegen des Erb-Schild-Trager- und Kampf-Richter-Amt.

VOn der in Hungarn, und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / N. denen gesamt Getreu-Gehorsamsten Ständen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach bey Höchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät Herr Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf / Weyl. Kayser und Königl. Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassener Würckl. geheimer Rath / Cammerer / und erster Hof-Cantzler / Obrister Erb-Land-Schild Trager / und Kampf-Richter / auch Obrist Erb-Vorschneider in Oesterreich unter-und ob der Ennß / dann Erbschenck daselbst ob der Ennß / Ritter des goldenen Vliesses / gehorsamst vorgestellet / daß Er bey der nächst bevorstehenden Erb-Huldigung in disem Land Oesterreich unter der Ennß das zu Lehen tragende Obriste Erb-Schild-Trager: und Kampf-Richter-Amt darumen selbsten nicht versehen könne / weil in der Zeit / als er den Schild zu tragen und seine angewisene Stelle zur Aufwartung hätte / im Namen Ihrer Königl. Majestät derselbe bey ersagtem Huldigungs-Act ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen den Vortrag thuen / und die Huldigungs-Pflicht vorhalten müsse; disemnach Ihro Königl. Majestät alleruntertänigst gebetten / daß Er von der Function gedachten Erb-Schild-Trager-und Kampf-Richter-Amts dispensiret / und seinen ältern Sohn / und dieses Amts nächsten Anwarter Herrn Johann Wilhelm Grafen von Sinzendorf zu substituiren ihme erlaubet werden möchte / dahingegen das auch obhabende Vorschneider-Amt zu bedienen des gehorsamsten Erbittens wäre / Ihro Königl. Majestät auch in sothanes Gesuch jedoch ohne Consequenz allergnädigst gewilliget haben.

Als hat man Ihnen Ständen solches zur Nachricht hiemit bedeuten wollen / es verbleiben übrigens ob-allerhöchst ernant Ihre Majestät mit Königl. und Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 28sten Novembris Anno 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Wegen des Erb-Truchsässen-Amt.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / rc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / N. denen Getreu-Gehorsamsten Ständen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach bey höchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät Herr Friderich Carl Fürst und Bischof zu Bamberg und Würtzburg / Hertzog in Francken / Graf zu Schönborn und Buchheimb Weyl. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät CARL des Sechsten hinterlassener Würckl. geheimer Rath / als Obrister-Erb-Land-Truchsäß in Oesterreich unter und ob der Ennß / durch seinen Hof-Cammer-Rath Johann Joseph Frantz Köberlein gehorsamst vorstellen lassen / daß zu Versehung des bey nächst in disem Land Oesterreich unter der Ennß vorseyender Erb-Huldigung obhabenden Obristen Erb-Truchsässen Amts derselbe Unpäßlichkeit / und so weiter Entfehrnung halber jemand von seiner Familia anhero zu schicken nicht vermöge; Dahero Er Weyl. in GOtt seeligst-ruhender Kays. auch Königl. Catholischen Majestät hinterlassenen Reichs-Hof-Rath Herrn Julium Franciscum Xaverium Grafen von Hamilton benennet mit unter-

thänig-

thänigster Bitte / daß solcher zu Vertrettung erholten Erb = Truchsässen = Amts angenommen werden möchte; mehrhöchst = gedacht Ihre Königl. Majestät auch in sothanes Gesuch / jedoch ohne Consequenz, allergnädigst gewilliget haben.

Als hat man Ihnen Ständen solches zu Ihrer Nachricht hiemit bedeuten wollen. Es verbleiben übrigens Ihro Majestät mit König = und Lands = Fürstl. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 18ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Von der zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majestät, Ertz = Hertzogin zu Oesterreich / ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / N. denen gesamt Getreu = Gehorsamsten Ständen dieses Ertz = Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach bey höchst = gedacht Ihrer Königl. Majestät Herr Johann Julius Graf zu Hardegg / Weyl. Ihro Kayserl. Königl. und Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassenen Würckl. geheimer Rath / Cammerer / Obrister Hof = und Land = Jägermeister / auch Obrister Erb = Mundschenck in Oesterreich unter der Ennß gehorsamst vorgestellet / daß Er bey nächst in disem Land Oesterreich unter der Ennß allhier vorseyender Erb = Huldigung wegen allzuschwachen Leibs = Kräfften das dabey obhabende Obriste Erb = Mundschencken = Amt selbsten persöhnlich / so gern er auch wolte / nach Schuldigkeit nicht wurde versehen können. Dannenhero gebetten / daß Er von sothaner Function dispensiret / und ihne seinen ältisten Sohn Johann Carl Grafen zu Hardegg / als Anwartern berührten Erb = Mund = Schencken = Amts / zu substituiren / allergnädigst erlaubet werden möchte; Ihre Königl. Majestät auch in sothanes Gesuch / jedoch ohne Consequenz, allergnädigst bewilliget haben; Wegen des Erb-Mundschencken-Amt.

Als hat man Ihnen Ständen solches zu ihrer Nachricht hiemit bedeuten wollen. Es verbleiben übrigens Ihro Majestät mit Königl. und Lands Fürstl. Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 18ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz = Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Unserer Allergnädigsten Frauen wegen / N. denen gesamten Getreu = Gehorsamsten Ständen dieses Ertzhertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach bey höchst = gedacht Ihrer Königl. Majestät Herr Frantz Anton Graf von Abensperg und Traun / Weyl. Kayser = und Königl. Cathol. Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassener Cammerer / und Obrist = Erb = Pannier in Oesterreich unter und ob der Ennß als besagt = Obrister Erb = Land = Pannier und Fähndrich gehorsamst vorgestellet / daß er bey nächst in disem Land Oesterreich unter der Ennß vorhabender Erb = Huldigung wegen schon so lange Jahr hindurch anhaltender schwären Unpäßlichkeit das dabey obhabende Obriste Erb = Pannier = Amt selbsten Persöhnlich unmöglich versehen könne / und dahero gebetten / daß er von sothaner Function dispensiret / und ihne seinen Majorat-Sohn Herrn Frantz Joseph Grafen von Abensperg und Traun / welcher schon Anno 1732. bey der in Oesterreich ob der Ennß fürgewesten Erb = Huldigung seine Stelle vertretten / und gedachtes Erb = Pannier Amt versehen hat / zu substituiren Allergnädigst erlaubet werden möchte; Ihre Königl. Majestät auch in sothanes Gesuch / jedoch ohne Consequenz, allergnädigst verwilliget haben; Wegen des Erb-Pannier = Amts.

Als hat man Ihnen Ständen solches zu Ihrer Nachricht hiemit bedeuten wollen. Es verbleiben übrigens oballerhöchst Ihre Majestät mit Königl. auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 18ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Wegen des Erb-Stäbl-Meister-Amts.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / N. denen gesamt Getreu-Gehorsamsten Ständen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach erforderlich wäre / daß bey der von höchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß ausgeschriben-und nächst auf den 22ten diß bestimten Erb-Huldigung der Herr Carl Adolph Herr von Rappach Commendant, in Kopfstein / sowohl wegen des Ihme dessentwegen zugefertigten Forder-und Verkündungs-Schreiben vom 29ten Octobris nächsthin / als des sowohl in diesem / als in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ennß obhabenden Obristen Erb-Land-Stäbl-Meister-Amts sich einfinden / und ersagter Erb-Amts Function abwarten solte / derselbe aber der zeit nicht abkommen könnte / und dahero den Herrn Carl Otto Grafen von Caraffa, Weyl. der in GOtt-seeligist ruhenden Kayser-und Königl. Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassenen Hof-Cammer-Rath substituiren zu können allerunterthänigst gebetten / diser aber aus erheblichen Ursachen davon sich entschuldiget; Und nun bey diser Beschaffenheit und Enge der Zeit von dem Herrn Land-Marschallen Grafen von Harrach / als Præside des allhiesigen Treu-Gehorsamsten Herrn-Stands / zu Vertrettung ersagten Erb-Stäbl-Meister-Amts auf beschehenes mündliches Vernehmen / der Herr Philipp Joseph Graf von Hoyos provisoriè vorgeschlagen / von allerhöchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät auch ernannt provisoriô modô gehorsamst vorgeschlagene Herr Graf von Hoyos / jedoch ohne künfftiger Consequenz, allergnädigst beangenehmet: anbey gleich erholter Resolution derselbe unter heutigem dato durch besonderes Decret erinneret / auch der mehr gedachten Erb-Stäbl-Meister-Amt anhängigen Verrichtung halber instruiret worden.

Als hat man Ihnen Treu-Gehorsamsten Ständen solches zur Nachricht hiemit ohnverhalten wollen; Es verbleiben übrigens Ihre Majestät mit Königl. und Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Per Regiam Majestatem.

Wien den 18ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Welche sammentliche substituirte Herren Erb-Amt-Vertretter sowohl als die Würckliche Herrn Obriste Erb-Amts-Lehentrager den 21ten Novembris Abends um 5. Uhr bey dem Herrn Land-Marschallen in dessen Behausung erschienen seynd: dabey dann obangezogenes Ceremoniale durch Einer Löbl. Ni. Oe. Landschaft damahligen Secretarium Herr Georg Christoph Kriegl, laut abgelesen, und wessen jedes Erb-Amt sich zu verhalten habe, vernommen: Annebens von dem Herrn Land-Marschallen veranlasset worden, daß alle Erb-Aemter den folgenden Tag Fruhe nebst denen sammentlichen Herren Ständen in dem Land-Hauß sich einzufinden, und von daraus nacher Hof mitzugehen haben.

Ver-

Verzeichnuß deren Erb-Aemtern.

Obrist-Erb-Land-Hofmeister.	Herr Wilhelm Fürst Trautsohn, Graf zu Falckenstein.
Obrist-Erb-Land-Cammerer.	Herr Joseph Graf Breuner.
Obrist-Erb-Land-Hof-Marschall.	Herr Gundacker Thomas, Graf und Herr von Stahremberg.
Obrist-Erb-Land-Stallmeister.	Herr Aloysius Thomas Raymundus Graf von Harrach zu Rohrau, an statt seiner, Herr Joseph Graf von Harrach zu Rohrau.
Obrist-Erb-Land-Mundschenck.	Herr Johann Julius Graf zu Hardegg, an statt seiner, Herr Johann Carl Graf zu Hardegg.
Obrist-Erb-Land-Truchsäß.	Herr Friderich Carl Bischof zu Bamberg und Würtzburg, als Graf von Schönborn Puchheim, statt seiner, Herr Julius Frantz Xaverius Graf von Hamilton.
Obrist-Erb-Land-Jägermeister.	Herr Ludwig, Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf.
Obrist-Erb-Land-Silber-Cam̃erer.	Herr Johann Leopold, Graf von Kuefstein.
Obrist-Erb-Land-Kuchelmeister.	Herr Johann Frantz Hegenmiller, Freyherr.
Obrist-Erb-Land-Thürhüter.	Herr Adam Frantz Graf und Herr von Polheim, provisoriè.
Obrist-Erb-Land-Pannier, und Fähndrich.	Herr Frantz Antoni Graf von Abensperg und Traun, statt seiner, Herr Frantz Joseph Graf von Abensperg und Traun.
Obrist-Erb-Land-Hof-Caplan.	Herr Probst zu St. Pölten, an statt dessen, Herr Ernestus, Probst zu Closter-Neuburg, provisoriè.
Obrist-Erb-Land-Müntzmeister.	Herr Frantz Joseph Ernst, Graf von Sprinzenstein.
Obrist-Erb-Land-Fürschneider, Schildtrager und Kampf-Richter.	Herr Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf, in dem Schildtrager, und Kampf-Richter-Amt aber statt seiner, Herr Johann Wilhelm Graf von Sinzendorf.
Obrist-Erb-Land-Stäbelmeister.	Herr Carl Adolph Herr von Rappach, statt seiner, Herr Philipp Joseph Graf Hoyos.
Obrist-Erb-Land-Falckenmeister.	Herr Johann Albrecht Graf von St. Julian.

An welche gesammte Herren Erb-Amts-Vertretter, daß Selbe bey der Huldigung erscheinen, und ihre Erb-Aemter Persöhnlich würcklich bedienen sollen, eine besondere Verordnung ergangen: Auch gleichmäßig denen Königl. Hof-Aemtern, ihre sonst habende Bedienung am Huldigungs-Tag denen Erb-Aemtern zu überlassen: Absonderlich aber dem Obristen Hof- und Land-Jägermeistern, Herrn Johann Julio Grafen zu Hardegg, damit Er, dem alten Gebrauch nach, die gesammte Jägerey-Verwandte dem Obristen Erb-Land-Jägermeister, Herrn Ludwig Grafen von Zinzendorf zum aufwarten untergeben solle, nachgehenden Innhalts anbefohlen worden.

Maria Theresia von GOttes Gnaden Königin zu Hungarn und Böheim / 2c. Ertz-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund, in Steyer, Kärnten, und Crain, Gräfin von Flandern, Tyrol und Görtz, 2c. Vermählte Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana.

Hoch- und Wohl-Gebohrner Lieber Getreuer.

Königlicher Befelch an die Erb-Aemter.

DEmnach Wir in disem unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enuß die Erb-Huldigung auf den 22sten diß instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / und solche ausser einfallender gar wichtiger Verhinderung gemeldten Tags in Unserer Königl. Burg allhier fürgehen zu lassen / gnädigst entschlossen seynd / und nun erforderlich ist / daß du sowohl wegen des dir behändigenden Erforderungs-Schreibens / im Fahl es noch nicht beschehen / als des in gedacht Unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß obhabenden Obristen Erb- - - - Amts halber in eigener Persohn dabey dich einfindest / und dasselbe / wie es von Alters herkommen / bedienest;

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst / daß du auf obbestimten Tag dich Persöhnlich gewiß allhier einfindest / und obgemeldtes dein Amt würckl. bedienest / im Fahl du aber aus gar erheblicher Ursach nicht abkommen / weder besagtes dein Erb-Amt verrichten köntest / jemand anderen deines Geschlechts / und dem es sonsten nach dir gebühren wurde / zu Bedienung deines Amts vorschlagest / und Uns zu Unserer gnädigsten Entschliessung selben ohngesaumt gehorsamst namhafft machest. An dem beschihet Unser gnädigster Will und Meinung / und Wir verbleiben mit Königl. und Lands-Fürstl. Gnaden dir wohlgewogen. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wienn den 9ten Monaths Tag Novembris im 1740.sten / Unserer Reiche im Ersten Jahre.

MARIA THERESIA.

Ph. L. G. v. Sinzendorf.
J. F. G. v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. Regiæ Majestatis proprium.

Mathias Benedict Finsterwalder.

An Herrn Obristen Hof- und Land-Jägermeister.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / 2c. Unserer allergnädigsten Frauen / wegen Weyl. Kays. und Königl. Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassenen würckl. geheimen Rath / Cammeren / auch Obristen Hof- und Land-Jäger-Meistern in Oesterreich unter der Ennß Herrn Johann Julio Grafen zu Hardegg / Glaz / und in Machland / Obristen Erb-Mundschencken in Oesterreich unter der Ennß / und Truchsässen in Steyr hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach höchst-gedacht Ihre Königl. Majestät in dero Ertz-Hertzogthum Oestrreich unter der Ennß die Erb-Huldigung mit denen Treu-Gehorsamsten Ständen allda auf den 22sten instehenden Monaths Novembris ausgeschrieben / und solche ausser einfallender gar wichtiger Verhinderung gemeldten Tags in dero Burg allhier fürgehen zu lassen / und nun die Nothdurft erforderet / daß dem alten Gebrauch nach bey gedachter Erb-Huldigung dem Herrn Ludwig Grafen von Zinzendorf Weyl. höchst-gedacht Kays. Majestät hinterlassenen würckl. geheimen Rath / Obrist-Feld-Wacht-Meistern und Commendanten zu Brünn / als Obristen Erb-Land-Jäger-Meistern ersagten Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß zu Bedienung sothanen Erb-Amts die gesamte Jägerey-Verwandte untergeben / und demselben zu disem Huldigungs-Act selben Tags so lang / und wo es vonnöthen / aufzuwarten / angewisen werden.

Als

Als hat man Ihme Herrn Grafen von Hardegg solches zur Nachricht / und Verfügung des weiter-gehörigen hiemit erinneren wollen.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 16ten Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

WIe zumahlen aber bey dem Erb-Huldigungs-Act zu mehrerer Zierde, und Herrlichkeit die Ertz-Hertzogliche Kleynodien von denen Erb-Aemtern vorzutragen gewöhnlich ist, und unter solchen sich der in dem Löbl. Stift deren Regulirten Chor-Herren zu Closter-Neuburg verwahrte, von Weyl. Maximiliano, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, des Groß-Meisterthum Teutschen Ordens in Preusen Administratore seeligster Gedächtnus Annô 1616. darzu gestifte kostbare mit goldenen Cron-Spitzen, auch zwey Königl. creutzweis geschlossenen goldenen Bögen, und auf disen mit einem Königl. goldenen Creutzlein gezierte Ertz-Hertzog-Huet begriffen ist; Als seynd zu dessen Abholung, wie schon vorhin gemeldet, Weyl. der Romis. Kays. und Königl. Catholischen Majestät hinterlassene beede Cämmerer, und Nid. Oest. Regiments-Räthe Herr Frantz Jacob Graf von Brandis, und Herr Johann Carl Graf zu Hardegg als Königl. Commissarij allergnädigst benennet, und zu dem Ende selbigen nachstehendes Decret samt dem Creditiv-Schreiben an Herrn Probsten zu Closter-Neuburg zugestellet worden.

Abholung des Ertz-Hertzog-Hüetl zu Closter-Neuburg.

WOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. Kayser- und Königl. Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassenen Cammerern / und Nid. Oe. Regiments-Räthen Herrn Frantz Jacob Grafen von Brandis / und Herrn Johann Carl Grafen zu Hardegg hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchst-gedacht Ihre Königl. Majestät in disem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß mit denen alldaigen Treu-Gehorsamsten Ständen die Erb-Huldigung auf den 22sten instehenden Monaths Novembris ausgeschriben / solche auch auf den gleich bestimmten Tag / ausser gar erheblicher Hindernus / gewiß fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen seynd / beynebens resolviret / und anbefohlen / zu desto mehreren Zierde und Solemnität dises Actûs, die Hertzogliche Kleynodien / darunter auch der bey dem Stift Closter-Neuburg sich befindende Ertz-Hertzog-Huet gehörig / gebrauchen zu lassen / mithin die Nothdurft erfordere / daß selbes den Tag vor der Huldigung mit gehöriger Solemnität anhero überbracht werde;

An die Herren Commissarij zu Abholung des Ertz-Hertzog-Huet.

Als wollen Ihre Königl. Majestät Ihnen obbenanten solche Commission mit dem Anhang hiemit aufgetragen haben / daß Sie mit einer geziemenden Guardia von 10. Königlichen Hartschieren / und 8. Leib-Laquayen samt einem mit 6. Pferden bespanten Hof-Wagen / und einer Senfften / wessentwegen sie bey dem von Weyl. Kays. Majestät Christmildester Gedächtnus / hinterlassenen Herrn Obrist-Hof-Meistern Grafen Rudolph von Sinzendorf nach Empfahung dises Hof-Decrets alsogleich anzumelden haben / sich den 20sten diß vor der Erb-Huldigung nacher Closter-Neuburg Nachmittag nach 1. Uhr verfügen / alldort dem Herrn Probsten das hiebey gehende Credenz-Schreiben einhändigen / darauf mehr-gemeldten Ertz-Hertzog-Huet von Ihme Herrn Probsten den anderten Tag Fruhe übernehmen / und selben mit- und neben Ihme Herrn Probsten Ihrer Königl. Majestät anhero würcklich überbringen / und zwischen 11. und 12. Uhr allhier anzulangen antragen / wie auch folgends nach vorgegangener Huldigung besagten Ertz-Hertzog-Huet gleicher gestalt widerum nacher Closter-Neu-

burg überliferen sollen / deme nun sie beede Herren Commissarij rechts zu thuen wissen werden / und verbleiben anbey Ihre Majestät mit Königl. und Lands-Fürstl. Gnaden denenselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter Deroselben hievor gedruckten Königl. Secret-Insigl den 10ten Monaths Tag Novembris 1740.

L.S.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Maria Theresia von GOttes Gnaden Königin zu Hungarn und Böheim / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund, in Steyer, Kärnten und Crain, Gräfin von Flandern, Tyrol und Görtz, K. K. Vermählte Hertzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogin zu Toscana.

Ehrsamer, Geistlicher, Gelehrter Lieber Andächtiger.

Creditiv-Schreiben an Herrn Probsten zu Closter-Neuburg.

DU hast aus dem letzthin empfangenen Erforder- und Verkündungs Schreiben bereits vernommen / welcher gestalten Wir in Unserem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß mit denen alldaigen Treu-Gehorsamsten Ständen die Erb-Huldigung auf den 22sten diß ausser gar erheblicher Ursach fürgehen zu lassen gnädist gesonnen seyen.

Wann Wir nun ferner gnädigst resolviret / und anbefohlen / zu desto mehreren Zierde und Feyerlichkeit dises Acts Unsere Ertz-Herzogliche Kleynodien / und darunter auch den bey deinem anvertrauten Stift Closter-Neuburg sich befindenden Ertz-Hertzog-Huet dabey gebrauchen zu lassen; Zu dem Ende Wir zu Herabbringung desselben die Hoch- und Wohlgebohrnen / auch Wohlgebohrnen Weyl. Kayser- und Königl. Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten hinterlassene Cammerer / Unsere Ni. Oe. Regiments-Räth / und liebe getreue Frantz Jacob Grafen von Brandis / und den Johann Carl Grafen zu Hardegg neben einer geziemenden Guardia von 10. unseren Hartschieren / und 8. Leib-Laqueyen / wie auch einen mit 6. Pferden bespanten Hof-Wagen deputiret und abgeordnet haben.

Als begehren Wir von dir gnädigst / daß du gegen Einhändigung dises unseren gnädigsten Schreibens erwehnten Ertz-Hertzog-Huet ohnwaigerlich ausfolgen lassen / und uns denselben mit und neben vorernant Unsern Abgeordneten anhero würcklich überbringen / und einlieffern wollest. Wir versicheren anbey dich gnädigst / daß Wir sothanen Ertz-Hertzog-Huet nach verrichteter Erb-Huldigung durch vorgedachte Unsere Abgeordnete zu deinem anvertrauten Stift an sein gehöriges Orth alsogleich widerum zuruck senden / und überlieferen lassen wollen. Worauf du nun recht zu thun wissen wirst / und Wir verbleiben anbey mit Königl. und Lands-Fürstl. Gnaden dir wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wienn / den 10ten Monaths-Tag Novembris im 1740sten / Unserer Reiche im Ersten Jahre.

MARIA THERESIA.

Phil. Ludw. G. v. Sinzendorf.
Jos. F. G. v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. Regiæ Majestatis proprium.
Mathias Benedict Finsterwalder.

Neben

Eben angeführtem Hof-Decret ist auch von der Löbl. hinterlassenen Kayserlichen Hof-Meister-Amts-Cantzley wohl ermeldten Herren Commissarien ein schrifftliches Directorium, wessen sich selbe zu verhalten, zugestellet worden, dessen zufolge, nachdeme vorhero von Ihnen Herren Commissarien der gewisse Tag dem Herrn Probsten zu Closter-Neuburg erinneret worden, beschahe den 20sten Novembris Anno 1740. Nachmittag um 2. Uhr die Zusammen-Kunft bey des Herrn Grafen von Brandis als ersten Commissarij Wohnung auf dem Graben, in dem Baron-Selbischen Hauß, und als die darzu bestimte Wacht, Hof-Wägen, Senffte, und alles übriges in Bereitschaft ware, ist von dannen der Zug über den Kollmarckt durch die Herrn-Gassen und Schotten-Thor, nach Closter-Neuburg in nachgehender Ordnung genommen worden.

1.mo Ritte ein Königl. Einspänier, nach disem machte

2.do Des anderten Commissarij Herrn Grafen von Hardegg mit 6. Pferden bespanter Wagen voraus leer den Anfang. Disem folgete

3.tio Des ersten Commissarij Herrn Grafen von Brandis mit 6. Pferden bespanter leere Wagen. Darnach kame

4.to Ein Königl. schwartzer Hof-Wagen von 6. Pferden gezogen, in welchem beede Herren Commissarij neben einander sassen: Auf dessen jeder Seiten ein Königl. Leib-Laquay, und etwas Ruckwerts hinter dem Wagen deren Herren Commissarien eygene Liverée-Bediente, paarweis zu Fuß giengen: Nach selben aber folgete der von denen Löbl. Ni. Oe. Herren Landschafts-Verordneten darzu denominirte Landschaft-Agent Herr Johann Mauritius Sobbe, mit deren Herren Commissarien Hauß-Officiern, auch einem von Hof mitgegebenen Sattel-Knecht zu Pferd.

5.to War eine, auswendig roth-Lederne, inwendig aber mit rothem Sammet gefüderte Senfte, von zweyen mit roth-sammetenen, und mit goldenen Borden verbrämt biß auf die Erde herab-hangenden Däcken gezierten Maulthieren getragen, und von dem Senften-Meister, 2. Senften-Knechten, auch sechs Königl. Leib-Laquayen zu beeden Seiten begleitet. In der Senften aber lage ein roth-sammetener Polster, worauf das Ertz-Hertzog-Hüetl solle gelegt werden.

6.to Folgte zur Bedeckung ein Rott-Meister mit 10. Leib-Guardia-Hartschieren.

7.timo Den Schluß machte eine Land-Kutsche für die Leib-Laquayen von Hof, damit selbe wechsel-weis ausrasten könten.

Bey dem Schotten-Thor, wie auch bey denen Linien præsentirte die daselbst befindliche Wacht das Gewöhr; wie dann auch zu Closter-Neuburg die von zwey Corporalschaften unter dem Thor gestandene Burgerl. Wacht das Gewöhr præsentirt, und die gantze Burgerschaft von dem Thor an, biß zu dem Rath-Hauß zu beyden Seiten unter Waffen, alldort aber auf dem Platz das übrige Corpo mit fliegenden Fahn, und rührenden Spiel: Anbey auch vor dem Fahnen der Stadt-Rath mit Mänteln und entblösten Häuptern, sich vor denen Herren Commissarien im vorbey Fahren neigend, die gebührende Aufwartung gemacht haben.

Man fuhre graden Weegs zu der Kirchen-Thür, allwo die Herren Commissarien ausgestiegen, von dem alldasigen Herrn Probsten mit vier Chor-Herren in ihren Rocheten und einigen Stifts-Officiern empfangen, nach dargereichtem Asperges und abgelegten Empfangs-Complimenten zur Litaney eingeladen, so dann vor ihnen daher gehend, durch die Kirchen in die St. Leopoldi-Capellen geführet, und allda die Litaney unter Paucken und Trompeten Musicaliter abgesungen worden.

Nach vollendter Andacht tratte der Herr Probst mit seinen Geistlichen und Officiern denen Herren Commissarien widerum vor, biß in den sogenannten Kayser-Saal, woselbst die Herren Commissarij oben an, in zwey Sesseln mit Seiten-Lähnen, der Herr Probst aber in dergleichen Sessel etwas abwärts, zur Rechten unter denen Herren Commissarien, den Sitz genommen.

Der erste Commissarius Herr Graf von Brandis hat hierauf mit einer kurtzen und zierlichen Anrede, so die obhabende Commission enthielte, das Königl. Creditiv-Schreiben an den Herrn Probsten überreichet, welches diser stehend mit einem Kuß und ehrerbietigen Neigung empfangen, eröffnet, und laut abgelesen, sodann gegen die Herren Commissarien ihrer übernommenen Bemühung halber mit wohlgesetzter Rede sich bedancket, und nach gethaner Versicherung, daß ihme nichts schätzbahrers seye, als den allergnädigsten Königl. und Lands-Fürstl. Befehl zu befolgen, um die Stund gebetten, wann den folgenden Tag dises bey seinem Stift schon 124. Jahr aufbehaltene hochschätzbare Ertz-Hertzogliche Kleynod wolle übernommen werden.

Den andern Tag Fruhe um 9. Uhr, als der bestimten Zeit, haben sich die Herren Commissarij mit dem Herrn Probsten widerum in dem Kayser-Saal eingefunden: Dasigen Löbl. Stifts Herr Dechant aber mit der Geistlichkeit in Rocheten in die Schatz-Cammer des H. Leopoldi-Capellen begeben, das alldort verwahrte Ertz-Hertzog-Hüetl erhoben, in dem Futeral eingemachter auf einem rothsammeten Polster vor die Herren Commissarien überbracht, und selbes auf ein in der Mitte des Saals, doch etwas mehrer Oberhalb, zubereites Tischl mit dem Polster nidergesetzt, allda eröffnet, denen Herren Commissarien vorgewiesen, und in deroselben Gegenwart widerum verschlossen. Wo sodann der Herr Probst bey dessen Ubergab an die Abgeordnete Herren Commissarien dise beyläuffige Anrede gemacht: Daß er schon dreymahl die Gnad hätte dises Ertz-Hertzog-Hüetl zu übergeben, jedesmahl mit besonderer Veränderung und Empfindlichkeit, dermahlen aber bey gäntzlicher Auslöschung des Mannlichen Stammens des Durchleuchtigsten Ertz-Hauß von Oesterreich, am empfindlichsten; jedoch wolle er in diser Empfindlichkeit nicht verharren, sondern mit der Gnad GOttes und Fürbitt des H. Leopoldi die glückseelige Regierung Ihrer Königl. Majestät anhoffen. Wornach er sich zu seinen Geistlichen kehrend sprache: Orate Fratres, damit die angefangene Regierung Unserer allergnädigsten Königin auf unzahlbare Jahre mit Vermehrung der Männlichen Descendenz verlängert werde, nach welchem er die Herren Commissarios batte, daß gleich wie er denenselben dises Kleynod überantwortete, also auch selbes nach vollender Erb-Huldigung in seines Stifts Verwahrung zuruck gestellet werden möchte. Worauf Herr Graf von Brandis daß dises Ertz-Hertzogliche Kleynod, wie er samt dem Herrn Prosten auf allergnädigsten Königl. Befehl dasselbe nach Wienn führe, nach vollender Erb-Huldigung in dasiges Stift zuruck bringen werde, die Versicherung von sich gabe:

Hernach

Einführung deß Ertz Herzog hüetls.

1 Ritte ein König. Einspanier. 2 Des anderten Commissarij Herrn Grafen von Hardegg Wagen 3 Des ersten Commissarij Herrn Grafen von Brandis Wagen 4 Ein König. Hoff Wagen. 5 Die König. Senften worinnen das Ertz Herzoghüetl zu deren seithen 6 König. Leib Laquais. 6 Ein Kottmeister mit 10 König. Hartschiern. 7 Ein Gütsche vor die Leib Laquais von Hoff.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Hinnach haben die Herren Commissarij, und der Herr Probst den Herrn Dechanten, welcher das Ertz-Hertzog-Hüetl mit der Geistlichkeit vom Tisch erhoben, biß zur Stiegen begleitet; alldort Selbes sie beede Herren Commissarien mit tiefer Neigung des Haupts von dem Herrn Dechant übernommen, und die Stiegen hinab, im Gefolg der Geistlichkeit, auch Vor- und Nachgehung deren Hartschieren mit ihren Carbinern in Armen, bis zu der Senften getragen: in selbe auf den von Hof mitgegebenen rothsammetenen Polster gestellet, und nach Beurlaubung von der Geistlichkeit in den Hof-Wagen oben an neben einander, der Herr Probst aber gegen über zuruck allein, sich gesetzet haben.

Die Abreis ware um halber zehen Uhr in voriger Ordnung (ausser daß nach dem Einspänier des Herrn Probsten Wagen, mit 6. Pferden bespanter, voraus gefahren) mit allen erst angeregten Ehren-Bezeugungen sowohl von der Burgerschaft zu Closter-Neuburg, als denen Wachten bey denen Linien zu Wienn, jedoch mit disem Unterschied, daß in der Stadt Closter-Neuburg, dann auch von denen Linien biß in die Königl. Burg neben dem Hof-Wagen deren Herren Commissarien zwey Leib-Laquayen, und neben der Senfte des Ertz-Hertzog-Hüetl 6. Leib-Laquayen, unterweegs aber auf der Strassen 2. Leib-Laquayen neben dem Hof-Wagen, und 2. neben der Senfte zu Fuß giengen, und die andere 4. in der Land-Kutsche wechsel-weis nachfuhren, wie solches in dem Abdruck N. 1. entworffen ist.

Der Einzug in Wienn beschahe um 12. Uhr Mittags, vom Schotten-Thor durch die Herrn-Gassen in die Burg; allwo die Haupt-Wacht in Gewöhr gestanden, und das Spiel gerühret. Die Herrn Commissarij samt Herrn Probsten stiegen im inneren Burg-Platz ab, erhebten das Ertz-Hertzog-Hüetl aus der nahe an der Stiegen gestandenen Senften, und trugen in Geleith des Herrn Probsten selbes hinauf in das so genannte Raths-Zimmer den weitern Befehl von Ihro Königl. Majestät erwartend.

Als diser gleich erfolget, haben sie Herren Comissarij das Futerall eröffnet, das Ertz-Hertzog-Hüetl herausgenommen, und Selbes auf dem Polster nebst dem Herrn Probsten in die Retirada zu Ihro Königl. Majestät hinein getragen, daselbst zu denen andern auf einem schwartz-bedeckten Tisch schon vorhandenen Ertz-Hertzoglichen Kleynodien mit dem Polster hingesetzet, und so dann der Herr Graf von Brandis die Relation der obgehabten Verrichtung mit Anrührung des Herrn Probsten in allen bezeugter Devotion und Willfährigkeit, auch guten Tractaments, und Höflichkeit, allerunterthänigst abgestattet: Nach erhaltener allergnädigsten Antwort von Ihro Majestät der Königin aber beede Herrn Comissarij und Herr Probst zu Closter-Neuburg mit einem unterthänigsten Hand-Kuß sich beurlaubet, und jeder mit seiner eygenen Bedienung nacher Hauß begeben.

Den 22sten Novembris an dem bestimten Tag zu der Erb-Huldigung, Fruhe um 7. Uhr seynd die Löbl. Lands-Mitglieder, auf des Herrn Land-Marschallen vorherige, durch des Land-Marschallischen Gerichts-Fürbieter, beschehene Einsagung, von dem Löbl. Prälaten-Herren- und Ritter-Stand, auch die Deputirte von Ausländischen Fürsten und Prälaten, dann die Abgeordnete von der Stadt Wienn und 18. Mitleydenden Städt- und Märckten, alle von eigener Devotion und Schuldigkeit angeeyferet, in ausserordentlicher grosser Anzahl wie hernach benennet, erschienen.

Vom Löbl. Prälaten-Stand.

Herr Adrianus, Abbt zu Mölck.

Herr Ernest, Probst zu Closter-Neuburg.

Herr Godefridus, Abbt zu Göttweig.

Herr Robertus, Abbt zum H. Creutz.

Herr Frigdianus, Prost zu Herzogenburg.

Herr Chrysostomus, Abbt zu Lilienfeld.

Herr Placidus, Abbt zu Altenburg.

Herr Paulus, Abbt zu Seittenstätten.

Herr Josephus, Probst zu St. Dorothea.

Herr Johann Anton, Probst zu St. Andre.

Herr Romanus, Abbt zu Seissenstein.

Herr Edmundus, Abbt zu Maria-Zell.

Herr Maximilianus, Probst zu Thürnstein.

Herr Benedictus, Abbt zu Neustadt.

Herr Nicolaus, Abbt zu Geräs.

Herr Joannes, Prälat zu Gäming.

Herr Placidus, Prälat zu Maurbach.

Herr Leopoldus, Ansgarius Graf von Stahrnberg, Probst zu Ardagger.

Herr Joseph Heinrich von Praittenbuch, Weyh-Bischof zu Wienn und Dechant zu Kürnberg.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Herr Aloysius, Thomas Raymundus Graf von Harrach, Land-Marschall.

Herr Emanuel Fürst von Liechtenstein, als Repræsentant des minder-jährigen Herrn Johann Carl Fürsten und Regierern des Hauß Liechtenstein, auch für sich selbsten.

Abensperg und Traun, Herr Graf Johann Adam.

Abensperg und Traun, Herr Graf Frantz Joseph.

Aichbüchel, Herr Graf Carl Rudolph.

Althann, Herr Graf Michael Antoni.

Andlau, Herr Baron Maria Carl.

Andler, Herr Graf Frantz Otto Theodor.

Auersperg, Herr Graf Frantz Joseph.

Auersperg, Herr Graf Ernst.

Auersperg, Herr Graf Wolf Augustin.

Auersperg, Herr Graf Volkard.

Auersperg, Herr Graf Moritz.

Auersperg, Herr Graf Sigmund.

Bermudez de la Torre, Herr Graf Paul.

Brandis, Herr Graf Frantz Jacob.

Breuner, Herr Graf Joseph.

Breuner, Herr Graf Ernst.

Carraffa, Herr Graf Carl.

Vom Löbl. Ritter-Stand.

Herr Carl Leopold von Moser, Land-Unter-Marschall.

Aichen, Herr Antoni Augustin.

Albrechtsburg, Herr Joseph Augustin.

Albrechtsburg, Herr Raymund.

Brockhausen, Herr Victor Amadæus.

Buol, Herr Frantz Antoni.

Burkhard von der Klee, Herr Johann Christoph.

Crollolonza, Herr Johann Ernst.

Dizent von Felsenthall, Herr Frantz Eugenius.

Ello, Herr Joseph Antoni.

Englshofen, Herr Ferdinand Andreas.

Gabelhofen, Herr Ferdinand.

Gall, Herr Frantz Antoni.

Gall, Herr Johann Adam.

Gariboldi, Herr Johann Carl.

Guarient, Herr Ferdinand Dominicus.

Hack von Bornemb, Herr Sigmund.

Händl von Ränningdorf, Herr Wolf Ferdinand.

Harrucker, Herr Frantz.

Herr

Vom Löbl. Prälaten-Stand.

Herr Antonius, Abbt de Monte Serrato.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Cavriani, Herr Graf Christoph.
Cavriani, Herr Graf Max.
Cavriani, Herr Graf Friderich.
Colloredo, Herr Graf Camillo.
Daun, Herr Graf Leopold.
Dietrichstein, Herr Graf Joseph.
Dietrichstein, Herr Graf Leopold.
Dillherr, Herr Baron Philipp.
Engl, Herr Graf Frantz Friderich.
Esterhasi, Herr Fürst Paulus Antonius.
Esterhasi, Herr Graf Nicolaus.
Falkenhann, Herr Graf Ernst August.
Fünfkircher, Herr Baron Johann Adam.
Gilleis, Herr Baron Georg Julius.
Hager, Herr Baron Otto Sigmund.
Hamilton, Herr Graf Julius.
Hardegg, Herr Graf Heinrich.
Hardegg, Herr Graf Antoni.
Harrach, Herr Graf Joseph.
Harrach, Herr Graf Carl.
Harrach, Herr Graf Ferdinand.
Hartig, Herr Graf Antoni Esaias.
Hartig, Herr Graf Anton Casimir.
Hegenmüller, Herr Baron Johann Frantz.
Heissenstein, Herr Graf Carl.
Heissenstein, Herr Graf Frantz.

Vom Löbl. Ritter-Stand.

Harrucker, Herr Joseph.
Hillebrand von Brandau, Herr Maxmilian Emanuel.
Hillebrand von Brandau, Herr Carl Ludwig.
Hocke, Herr Joseph Antoni.
Hocke, Herr Carl.
Hörmann, Herr Joseph Julius.
Imbsen, Herr Johann Theodor.
Kellern, Herr Wentzl.
Königsbrun, Herr Frantz Georg.
Lewenegg, Herr Johann Ferdinand.
Lewenegg, Herr Johann Joseph.
Lindegg zu Lysanna, Herr Johann Albrecht.
Locherer von Lindenheim, Herr Adam Dominicus.
Malanotta, Herr Sigmund.
Mannagetta von Lerchenau, Herr Philipp.
Mayenberg, Herr Joseph Antoni.
Mayenberg, Herr Johann Ferdinand.
Mechtl von Englsperg, Herr David Ferdinand.
Mechtl von Englsperg, Herr Bernhard.
Mechtl von Englsperg, Herr Frantz Antoni.
Menshengen, Herr Frantz Christoph.
Menshengen, Herr Johann Baptist.
Moser, Herr Daniel.
Moser, Herr Maximilian Ferdinand.
Oettl, Herr Carl Joseph.
Piazzoni, Herr Salomon.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Herberstein, Herr Graf Gundacker.
Hochenegg, Herr Baron Johann Georg.
Hochenfeld, Herr Graf Otto Ferdinand Felix.
Hochenfeld, Herr Graf Carl.
Hoyos, Herr Graf Philipp Joseph.
Hoyos, Herr Graf Ernst.
St. Julian, Herr Graf Johann Albrecht.
St. Julian, Herr Graf Julius.
Kaunitz, Herr Graf Wentzl.
Khevenhiller, Herr Graf Sigmund Friderich.
Khevenhiller, Herr Graf Ludwig.
Khevenhiller, Herr Graf Frantz.
Kinsky, Herr Ferdinand Leopold.
Königseeg, Herr Graf Erbs Carl.
Kohari, Herr Graf Andre.
Kollonitsch, Herr Graf Ladislaus.
Kuefstein, Herr Graf Johann Leopold.
Kuefstein, Herr Graf Ferdinand.
Kuefstein, Herr Graf Ernst.
Lamberg, Herr Graf Carl.
Lamberg, Herr Graf Frantz.
Lamberg, Herr Graf Frantz-Antoni.
Lamberg, Herr Graf Ferdinand.
Lamberg, Herr Graf Antoni.
Lamberg, Herr Graf Carl.
Lasperg, Herr Graf Ehrenreich.

Vom Löbl. Ritter-Stand.

Pinell, Herr Ehrenreich Adam.
Poiger von Poigr, Herr Johann Frantz.
Prenner von Flamberg, Herr Joseph.
Randegg, Herr Rudolph.
Salla, Herr Frantz.
Scherer, Herr Frantz Philipp.
Schick, Herr Leopold.
Schmerling, Herr Leopold.
Schmerling, Herr Jacob Christoph.
Schweitzhard, Herr Joseph.
Seittern, Herr Frantz Carl.
Seittern, Herr Antoni.
Seittern, Herr Johann Carl.
Suttner, Herr Leopold Gundacker.
Tepsern, Herr Joseph Johann.
Thomasi, Herr Ferdinand.
Wenighofer, Herr Frantz Joseph.
Wensern, Herr Frantz Ulrich.
Werner, Herr Joseph Ernst.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Ludwigstorf, Herr Baron Joseph.
Mollard, Herr Graf Ernst.
Montecoucoli, Herr Marchese Frantz Raymund.
Nesselrode, Herr Graf Johann Hörmann Frantz.
Oed, Herr Graf Johann Heinrich.
Paar, Herr Graf Leopold.
Palfy, Herr Graf Nicolaus.
Palfy, Herr Graf Rudolph.
Partenfeld, Herr Graf Johann Baptist.
Pathyani, Herr Graf Ludwig.
Pathyani, Herr Graf Eugenius.
Pergen, Herr Graf Ferdinand Wilhelm.
Pergen, Herr Graf Carl.
Perlas, Herr Graf Frantz.
Pertram, Herr Baron Frantz Joseph.
Polheim, Herr Graf Frantz Adam.
lo Presti, Herr Rochus Freyherr.
Questenberg, Herr Graf Johann Adam.
Radolt, Herr Baron Frantz Carl.
Radolt, Herr Baron Philipp.
Radolt, Herr Baron Leopold.
Radolt, Herr Baron Wentzl.
Rindsmaul, Herr Graf Sigmund.
Rindsmaul, Herr Graf Ferdinand.
Risenfels, Herr Baron Ferdinand Heinrich.
Rogendorf, Herr Graf Frantz Antoni.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Rogendorf, Herr Graf Ernst.
Rothall, Herr Graf Adam.
Sallaburg, Herr Graf Norbert.
Saurau, Herr Graf Carl.
Schallenberg, Herr Graf Leopold.
Schifer, Herr Baron Carl.
Seillern, Herr Graf Friderich.
Seillern, Herr Graf Christian Augustin.
Sereni, Herr Graf Carl.
Sinzendorf, Herr Graf Wilhelm.
Spindler, Herr Baron Johann Albert.
Sprinzenstein, Herr Graf Ernst.
Stahrnberg, Herr Graf Frantz.
Stahrnberg, Herr Graf Heinrich.
Stahrnberg, Herr Graf Winolf.
Stahrnberg, Herr Graf Emanuel.
Stella, Herr Graf Nicolaus.
Stubenberg, Herr Graf Georg.
Stürck, Herr Graf Johann Christoph.
Thavonath, Herr Baron Johann Michael.
Thürheim, Herr Graf Wilhelm.
Thürheim, Herr Graf Ludwig.
Tinti, Herr Baron Bartholomæus.
Trautmanstorf, Herr Graf Friderich.
Trautsohn, Herr Fürst Wilhelm.
Trautsohn, Herr Graf Antoni.
Waffenberg, Herr Baron Carl Joseph.
Walsegg, Herr Graf Joseph.

Vom Löbl. Herren-Stand.

Walterskirchen, Herr Baron Frantz Wilhelm.
Walterskirchen, Herr Baron Joseph Wilhelm.
Weissenwolf, Herr Graf Frantz Joseph.
Wilzeck, Herr Graf Joseph.
Wilzeck, Herr Graf Balthasar.
Windischgrätz, Herr Graf Leopold.
Wurmbrand, Herr Graf Johann Wilhelm.
Zinzendorf, Herr Graf Ludwig.

Von dem vierdten Stand
Der Stadt Wienn / und deren Achtzehen Mitleydenden Städt- und Märckten.

Von der Stadt Wienn.
Herr Johann Adam Zahlheim, Burgermeister, und
Hr. Johann Christian Bildt, Stadt-Ober-Cammerer.

Von der Stadt Crems.
Hr. Ferdinand Printz, beeder Städt Crems und Stain Burgermeister.
Hr. Thomas Prener, des Innern Raths Senior, und
Hr. Bernhard Höltzl, des Innern Raths.

Von der Stadt Stain.
Hr. Johann Georg Münichböck, des Innern Raths Senior.
Hr. Johann Seitl, des Innern Raths, und
Hr. Johann Georg Höpl, Cammer-Schreiber.

Von der Stadt Closter-Neuburg.
Hr. Christoph Joseph Küeffner, Stadt-Richter.
Hr. Leonardus Wolf, des Innern Raths, und
Hr. Johann Baptist Walter, Stadt-Schreiber.

Von der Stadt Egenburg.
Hr. Johann Baptist Haidinger, Stadt-Richter.
Hr. Frantz Antoni Reschauer, des Innern Raths.

Von der Stadt Korneuburg.
Hr. Frantz Leopold Rüstl, Stadt-Richter-Amts Verweser.
Hr. Carl Christoph Grueber, des Innern Raths.
Hr. Frantz Joseph Haim, Stadt-Schreiber.

Von der Stadt Brugg.	Hr. Johann Adam Scholtz, Burgermeister. Hr. Ferdinand Thurner, des Inneren Raths.
Von der Stadt Thuln.	Hr. Johann Sigmund Spöcker, Stadt-Richter-Amts Verweser. Hr. Johann Michael Seitz, des Inneren Raths.
Von der Stadt Rötz.	Hr. Frantz Antoni Oberhamer, Stadt-Richter. Hr. Johann Wilhelm Lang, des Inneren Raths, und Hr. Friderich Christoph Reßler, des Inneren Raths.
Von der Stadt Zwettl.	Hr. Bernhard Zeller, Stadt-Richter. Hr. Johann Michael Puchberger, Stadt-Schreiber.
Von der Stadt Baaden.	Hr. Georg Reinwald, Stadt-Richter. Hr. Antoni Mayr, des Inneren Raths, und Stadt-Cammerer, dann Hr. Ferdinand Rudolph Gast, Stadt-Schreiber.
Von der Stadt Ybbß.	Hr. Johann Georg Prindlmayr, Stadt-Richter. Hr. Martin Joseph Praun, des Inneren Raths.
Von der Stadt Haimburg.	Hr. Lorentz Hämpl, Stadt-Richter. Hr. Martin Joseph Praun, des Inneren Raths.
Von der Stadt Laa.	Hr. Johann Georg Ostermayr, Burgermeister. Hr. Johann Leopold Krüehueber, Stadt-Richter. Hr. Johann Georg Küttig, des Inneren Raths, und Hr. Johann Paul Gruebinger, des Inneren Raths.
Von dem Marckt Langenloyß.	Hr. Johann Michael Wapler, Marckt-Richter, und Hr. Michael Gotthard Schacherpöck, des Inneren Raths Senior.
Von dem Marckt Perchtolstorf.	Hr. Johann Gabriel Edlauer, Marckt-Richter. Hr. Mathias Preineder, des Inneren Raths Senior, und Hr. Peter Paul Saussenhöfer, des Inneren Raths.
Von dem Marckt Mödling.	Hr. Johann Schreiber, Marckt-Richter, und Hr. Jacob Karg, des Inneren Raths Senior.
Von dem Marckt Gumpoldskirchen.	Hr. Philipp Hauser, angesetzter Marckt-Richter. Hr. Johann Gandtner, des Inneren Raths Senior. Hr. Johann Prosenbaur, des Inneren Raths, und Hr. Johann Philipp Heyl, Marckt-Schreiber.

Ver-

Verzeichnuß

Deren jenigen außländischen Fürsten / Prälaten / Collegien und Stiftern / welche in Oesterreich unter der Ennß begüthet / und auf Ihrer Königl. Majestät Zuschreiben theils durch Abgeordnete erschienen seynd / theils bey dem Herrn Land-Marschallen sich angemeldet / und entschuldiget haben.

DAs Fürstl. Hoch-Stift Saltzburg, durch den Kays. Reichs-Hof-Raths-Agenten Herrn Theodor de Leau.

Ihre Fürstliche Eminenz Herr Josephus Dominicus der Heil. Römis. Kirchen Cardinal, exempter Bischof und des Heil. Römis. Reichs Fürst zu Passau, Graf von Lamberg, durch dero Unter-Ennserischen Officialem, und in Spiritualibus Vicarium Generalem Herrn Ernestum Amadæum Grafen von Athimis, Bischoffen zu Trachonien, und beeder Dom-Stifter Saltzburg und Passau Canonicum Capitularem.

Die Fürstl. Hoch-Stifter Regenspurg und Freysingen, durch dero allhier accreditirt- und Bevollmächtigten Hof-Rath Herrn Johann Anton von Guttenberg.

Das Fürstl. Reichs-Stift Berchtesgaden, durch dero Gwalt-Tragern Herrn Augustinum Romani J. U. Doctorem.

Herr Constantin Abbt zu Gärsten, durch dessen Stifts-Professum Herrn P. Martinum Grammerstetter.

Frau Maria Cœlestina Agnes, Abbtisin am Nunberg in Saltzburg, durch ihren Verwaltern zu Enzerstorf Herrn Johann Nepomuck Kölz.

Herr Johann Baptist Abbt zu Wilchering, durch dessen Gwalt-Tragern Herrn Antoni Manner.

Herr Ferdinand Administrator des Closter Engls-Zell, durch Herrn Ignati Ruprecht.

Herr Placidus Abbt zu St. Peter in Saltzburg, durch dessen Hofmeister zu Dornbach Herrn P. Edmundum Hem.

Herr Alexander Abbt zu Crems-Münster, durch dessen Professum Herrn P. Theodoricum Püchers.

Herr Johann Georg Probst zu St. Florian, durch beede Canonicos Herrn Josephum Weiller, und Herrn Josephum Obermiller.

Herr Florentius Abbt zu Lambach; dann

Herr Josephus Probst zu Waldhausen; mehr

Herr Bernardus Abbt zu Monnsee; item

Herr Johann Abbt zu Schlögl; wie auch

Herr Antonius Probst zu Spittal am Bührn; und

Herr Josephus Abbt zu Schlierbach, alle dise sechs Herren Prälaten durch deroselben Gevollmächtigten Herrn Frantz Augustin Greiner, J. U. Doctorem.

Herr Gregorius Abbt zu Tegernsee in Bayrn; und

Herr Josephus Prälat zu St. Nicola bey Passau, durch den bestellten Herrn Balthasar Paul Pucher, Ni. Oe. Landschaft Buchhalterey-Verwandten.

Herr Clarus Abbt zu Varnbach, durch den Gevollmächtigten Herrn Carl Joseph Arbesser.

Herr Pater Rector des Collegij Societatis Jesu zu Lintz, und

Herr P. Regens è Soc. Jesu der Nordischen Fundation zu Lintz, dann

Herr P. Rector des Collegij Soc. Jesu zu Crems, und

Herr P. Regens è Soc. Jesu des Seminarij zu Crems; alle vier durch Herrn Josephum Ferdinandum Riedl, J. U. Doctorem.

In jeder Stand hat sich in seiner besonderen Stuben versammlet, bis selbe der Herr Land-Marschall in den grossen Saal zusammen beruffen lassen; Allwo man die Erlaubnuß des Zutritts von Ihro Königl. Majestät durch den nach Hof abgeschickten Ni. Oe. Landschaft-Agenten Herrn Mauritz Sobbée erwartet, und nach dessen Zuruckkunft haben die gesamte Stände um 8. Uhr Fruhe in der Ordnung, wie es bey der jährlichen Land-Tags Proposition gewöhnlich, sich zu Fuß auf denen gelegten Brettern nach Hof begeben: nemlichen den Vorgang machten die Landschaft-Thorsteher, particular Livrée Bedienten, Landschaft-Botten, und Trompeter, des Herrn Land-Marschallen Hauß-Beamte, und die sammentliche Landschaft-Officier: von denen etwas abgesöndert der Herr Land-Marschall, zu dessen rechten der Herr Prälat zu Mölck, und zur lincken Herr Land-Unter-Marschall, hernach Herr Emanuel Fürst von Liechtenstein, als Repræsentant des Herrn Johann Carl Fürsten und Regierern des Hauß Liechtenstein, zu dessen rechter Seiten Herr Prälat zu Closter-Neuburg, und zur lincken Seiten Herr Johann Hörman Frantz Graf von Nesselrode, der ältiste in annis Physicis vom alten Herrn-Stand, die übrige Lands-Mitglider von denen Löbl. 3. Oberen Herrn-Ständen aber ohne eintzigen Vorzug unter einander; Darauf die zwey ältere Landschaft-Secretarij Herr Conrad von Eyllers, und Herr Georg Christoph Kriegl, sodann die Abgeordnete von der Stadt Wienn, und denen Mitleydenden Städt- und Märckten gefolget. Auf dem Burg-Platz hat die allda gestandene Mannschaft von der Guardia das Gewöhr præsentiret, und in der Burg die Königl. Hartschier- und Trabanten zu beeden Seiten bis in die Ritter-Stuben gestanden; allwo einige von denen Ständen geblieben, einige aber sich bis in die Ante-Camera begeben, und allda den Königl. Befehl erwartet haben.

Indessen seynd in der Königl. Retirada dem Herrn Erb-Cammerer, Herrn Erb-Mundschencken, Herrn Erb-Truchsässen, Herrn Erb-Pannier, und Herrn Erb-Schild-Tragern die vorhero aus der Königl. Schatz-Cammer erhobene Ertz-Herzogliche Kleynodien, samt dem von Closter-Neuburg überbrachten Ertz-Hertzog-Hüetl übergeben, auch von allen Hof-Aemtern ihre Officia denen Erb-Aemtern übertragen, und ihre unterhabende Officier bey disem Act auf gedachte Erb-Aemter angewiesen worden. Und zwar erstlich in der Raths-Stuben.

Das Obrist-Hofmeister-Amt mit dem gewöhnlichen Stab.

Dem Herrn Johann Wilhelm Fürsten von Trautsohn, als Obristen Erb-Land-Hofmeistern in disem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß, solches mit dem Stab zu bedienen.

Das Obrist-Cammerer-Amt.

Dem Herrn Johann Joseph Grafen Breuner, als Obristen Erb-Cammerer, sowohl mit dem vergoldten Schlüßl für sich, als dem Eisernen für den Herrn Erb-Thürhüter.

Das Obriste Hof-Marschallen-Amt.

Dem Herrn Gundacker Thomas Grafen und Herrn von Stahrnberg, als Obristen Erb-Hof-Marschallen, welcher allenthalben Ihro Königl. Majestät das blosse Schwerd mit entblöstem Haupt für zu führen.

Das

Das Obriste Stall-Meister-Amt.

In Beyseyn Herrn Alosij Thomæ Raymundi Grafen von Harrach zu Rohrau als Obristen Erb-Stall-Meistern, dessen Substituto Herrn Joseph Grafen von Harrach zu Rohrau.

Das Mund-Schencken-Amt.

Des Herrn Johann Julij Grafen zu Hardegg, als Obristen Erb-Mund-Schencken, substituirten älteren Sohn Herrn Johann Carl Grafen zu Hardegg, welcher Ihro Königl. Majestät bey der Tafel den Drunck zu reichen.

Das Truchsässen-Amt.

In Abwesenheit des Herrn Friderich Carl Grafen von Schönborn-Puchheim, als Obristen Erb-Truchsässen, dessen Substituto Herrn Julio Francisco Xaverio Grafen von Hamilton, welcher zu der Mahlzeit die Speisen aufzutragen: der Herr Erb-Stäbel-Meister aber dabey mit dem Stab vorzugehen hat.

Das Obrist Silber-Cammer-Amt.

Dem Herrn Johann Leopold Grafen von Kuefstein, als Obristen Erb-Silber-Cammerer, der die Obsicht auf das Silber hat.

Das Obrist-Kuchel-Meister-Amt.

Dem Herrn Johann Frantz Hegenmüller von Dubenweiller, Freyherrn, als Obristen Erb-Kuchel Meistern, welcher in der Kuchel und bey dem Anrichten deren Speisen zu disponiren hat.

Das Obrist-Thürhüter-Amt.

Dem Herrn Adam Frantz Grafen von Polheim, als provisoriô modô angestelten Erb-Thürhüter, so in der Ante-Camera von dem Obristen Erb-Cammerern einen blauen Schlüßl zu empfangen, und sein Amt bey der Cammer-Thür zu verrichten hat.

Das Obrist-Jäger-Meister-Amt.

Dem Herrn Ludwig Grafen und Herrn von Zinzendorf und Potendorf, als Obristen Erb-Land-Jäger-Meistern, deme in der Ritter-Stuben ein Hund mit einer grien-seidenen Schnur, und über den von der Königl. Hof-Cantzley derentwillen vorhin schon zugefertigten Befehl, durch zwey Forst-Meister die Jäger-Parthey, nebst einem Hirsch-Fänger übergeben worden.

Das Obrist-Falcken-Meister-Amt.

Bediente zugleich der Hof- und Erb-Land-Falcken-Meister, Herr Johann Albrecht Graf von St. Julian, mithin kunte keine Ubergab in der Ritter-Stuben mit einem Hirsch-Fänger, Jäger-Taschen und Falcken-Häubel auf den Huet, samt einem Falcken, und der Falcknerey zur Bedienung beschehen.

Das Müntz-Meister-Amt.

Dem Herrn Frantz Joseph Ernst Grafen von Sprinzenstein, als Obristen Erb-Müntz-Meistern, welcher die goldene und silberne Gedenck-Müntz bey der Königlichen, wie auch bey deren Ständen und Erb-Aemter Tafeln auszutheilen hat.

Das Erb-Pannier-Amt.

Des Herrn Frantz Antoni Grafen von Abensperg und Traun, als Obristen Erb-Pannier, substituirten Majorat-Sohn Herrn Frantz Joseph Grafen von Abensperg und Traun, welcher den Pannier-Fahn zum vortragen in der Königl. Retirada, wie vorhin gemeldt, empfangen hatte.

Das Obrist-Erb-Land-Fürschneider-Schild-Trager- und Kampf-Richter-Amt.

Dem Herrn Philipp Ludwig Grafen von Sinzendorf: jedoch die zwey letztere, nemlich das Erb-Schild-Trager- und Kampf-Richter-Ambt desselben substituirten älteren Sohn Herrn Johann Wilhelm Grafen von Sinzendorf.

Das Obrist-Stäbl-Meister-Amt in der Ritter-Stuben.

In Abwesenheit des Herrn Carl Adolph Herrn von Rappach, dem provisoriè angestelten Herrn Philipp Joseph Grafen von Hoyos, samt dem mit Silber beschlagenen Stab, mit welchem er denen Erb-Aemtern bey dem Zug nach- und von St. Stephan, wie auch dem Herrn Erb-Truchsässen bey Auftragung deren Speisen vorzugehen hat.

Gleich nach solcher Ubergab haben Ihre Königl. Majestät durch den Herrn Obristen Erb-Land-Hof-Meister die Erb-Aemter, welche die Kleynodien zu tragen haben, in die Retirada beruffen, und ihnen den silbernen Scepter, den Apfel mit dem goldenen Creutzl, das Ertz-Hertzog-Hüetl, den Erb-Pannier-Fahn, und den Ertz-Herzoglichen Schild behändigen; und, nachdeme vorhero auf des Herrn Obristen Erb-Hof-Meisters Erinnerung die Herrn Prälaten sich nach St. Stephan zu dem GOttes-Dienst, auch zum Empfang Ihrer Königl. Majestät begeben hatten, nach ermelten St. Stephans Dom-Kirchen bey dem von GOtt verliehenen hell- und schönen Wetter, durch die auf dem Burg-Platz gestellte Stadt-Guardia, und auf denen Gässen bis nach St. Stephan beyder Seits in denen Waffen eingetheilte Burgerschaft unter Zuschauung und Frolockung vieler tausend Persohnen in folgender Ordnung sich tragen lassen.

Erstlich geheten zwey Landschafts-Thorsteher, sodann die Livrée-Bedienten von denen Königl. Hof-Herren und Lands-Mitgliedern, auch dero Hauß-Beamte.

Hernach die Königl. Heyducken, Sessel-Trager, Lauffer und Leib-Laquayen, die Landschaft-Trompeter und Paucker, und sammentliche Landschaft-Officier, alle schwartz gekleydet. Nach welchen

Die Abgeordnete von denen 18. Mitleydenden Städt- und Märckten, auch der Stadt Wienn Herr Burgermeister, und Ober-Cammerer, dann die zwey ältisten Herren Landschafts Secretarij. Hierauf kam

Der

STADTBIBLIOTH

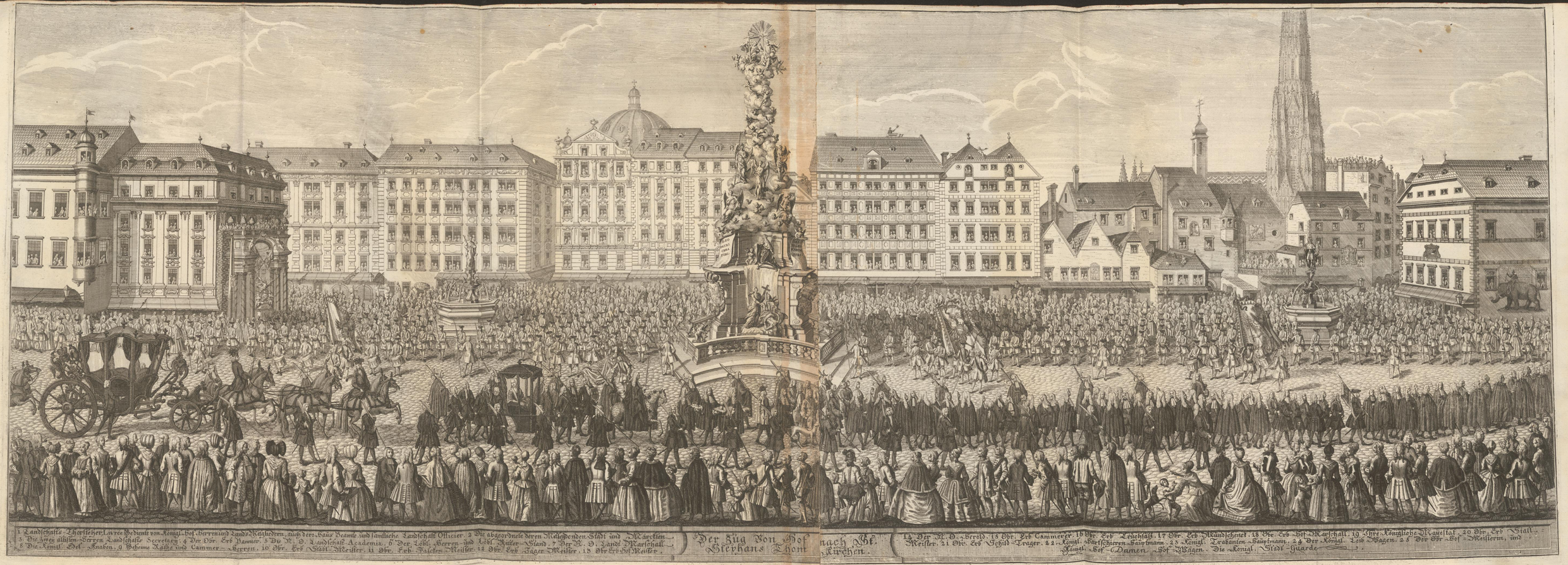

1 Landschafts-Thorsteher, Livree Bediente von Königl. Hof-Herren und Lands-Mitgliedern, auch dero Haus Beamte und sämtliche Landschaft Officier. 2 Die abgeordnete deren Mitleidenden Stadt und Märckten. 3 Die zwey altisten Herren Landschafts Secretary. 4 Der Obr. Erb Panner. 5 Die N. D. Landschaft Academia. 6 Der Löbl. Herren- und Löbl. Ritter-Stand. 7 Der N. D. Landt Marschall. 8 Die Königl. Edel-Knaben. 9 Geheime Räthe und Cammer-Herren. 10 Obr. Erb Stäbl-Meister. 11 Obr. Erb Falcken Meister. 12 Obr. Erb Jäger Meister. 13 Obr. Erb Hof Meister.

Der Zug Von Hof nach St. Stephans Thom Kirchen.

14 Der N. D. Herold. 15 Obr. Erb Cammerer. 16 Obr. Erb Truchsaß. 17 Obr. Erb Mundschenck. 18 Obr. Erb Hof-Marschall. 19 Ihre Königliche Majestät. 20 Obr. Erb Stall-Meister. 21 Obr. Erb Schild-Trager. 22 Königl. Hartschieren-Hauptmann. 23 Königl. Trabanten-Hauptmann. 24 Der Königl. Leib Wagen. 25 Der Obr. Hof-Meisterin, und Königl. Hof-Damen Hof-Wagen. Die Königl. Stadt-Guarde.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Der Erb-Pannier Herr Frantz Joseph Graf von Abensperg und Traun, mit bedecktem Haupt, in schwartzer Kleydung, mit abhangenden rothen mit Gold gestickten Pannier-Riemen, den fliegenden Erb-Pannier-Fahn, darinnen das Ertz-Herzogliche Wappen reich gestickt zu sehen, vortragend. Nach disem

Die in der Landschaft-Academia stehende, und unter das Gremium deren Löbl. Ni. Oe. Herren Ständen gehörige Herren Academisten. Folglichen

Die Lands-Mitglieder vom Löbl. Herrn- und Löbl. Ritter-Stand, darunter auch die Herren Erb-Amts Vertretter, welche keine Insignia vorzutragen haben, untereinander, alle mit entblösten Häuptern in kurtzen schwartz-tüchernen Mantl-Kleydern ohne Spitz, mit glatten weissen Uberschlägen und Hand-Tazeln. So dann

Herr Aloysius Thomas Raymundus, Graf von Harrach zu Rohrau, Land-Marschall.

Die Königl. Edel-Knaben, die Cammer-Herren, geheime Räthe und Ministri.

Der substituirte Obrist Erb-Stäbl-Meister, Herr Philipp Graf von Hoyos, mit dem Silber-beschlagenen schwartzen Staab.

Obrister Erb-Land-Falcken-Meister, Herr Johann Albrecht Graf von St. Julian, gleich allen andern schwartz gekleydet, mit dem Hirsch-Fänger, schwartzen Jäger-Taschen, Falcken-Häubel auf dem Huet, einen weissen mit grauen Flecken besprängten schönen Falcken auf der Hand tragend, in Begleitung deren Königl. Falcknerey-Bedienten.

Obrister Erb-Land-Jäger-Meister, Herr Ludwig Graf und Herr von Zinzendorf und Potendorf, in schwartzem Jäger-Kleyd, Hirsch-Fänger, und weissem Jäger-Horn, ein grossen weissen Blut-Hund an einer grün-seidenen Schnur haltend, welchen der Königl. Ring- und Forstmeister Herr Joseph Stärzer an der grün-seidenen Schnur führen geholfen, in Aufwartung deren Königl. Jägerey-Verwandten.

Obrist Erb-Land-Hof-Meister, Herr Wilhelm Fürst von Trautsohn, mit dem an beeden Enden mit Silber-beschlagenen Obristen Hof-Meister-Staab.

Der Oesterreichische Herold, Herr Frantz Friderich Pock, in seinem Wappen-Rock, und gewöhnlichen Ceremonial-Habit, den weissen Herolds-Staab aufrecht in der Hand tragend, mit dem Huet mit Federn auf dem Kopf.

Obrister Erb-Land Cammerer, Herr Joseph Ernst Graf Breuner mit dem Schlüssel und dem, auf einem Gold-stuckenen an einem goldenen Band über die Schulter vestgemachten Küssen, ligenden silbernen Scepter.

Substituirter Obrister Erb-Land-Truchsäß, Herr Julius Franciscus Xaverius Graf von Hamilton, den auf einem Gold-stuckenen Küssen ligenden silbern mit einem goldenen Creutzl versehenen Apfel tragend.

Erb-Land-Mundschenck, Herr Carl Graf von Hardegg, das Ertz-Herzog-Hüetl auf einem gleichfalls Gold-stuckenen Küssen mit beeden Händen haltend.

Obrister Erb-Land-Hof-Marschall, Herr Gundacker Thomas Graf und Herr von Stahrenberg zu Pferd, mit entdecktem Haupt, das blosse Schwerd über sich führend. Nach disem wurden

Ihre Königl. Majestät in schwartzem Kleyd, doch mit eingepuderten Harren, und kostbarem Geschmuck um den Hals, in Ohren, und auf der Brust gezieret, in einer schwartz überzogenen um und um mit klaren Gläsern verwahrten Senfte, von sechs Sessel-Tragern getragen, zwischen beederseits dienenden Leib-Wacht von Hartschieren und Trabanten. An Ihrer Majestät lincker Hand gienge

Der Erb-Land Stallmeister, Herr Joseph Graf von Harrach zu Rohrau, mit einem Stock in der Hand. Neben disem

Der Erb-Land-Schild-Trager, Kampf-Richter, und Vorschneider, Herr Johann Wilhelm Graf von Sinzendorf, mit dem Oesterreichischen Wappen-Schild an dem Arm.

Nach dem Königl. Trag-Seßl folgete

Der Königl. Hartschieren-Hauptmann Herr Heinrich Graf von Daun, rechter, und der Königl. Trabanten-Hauptmann Herr Caspar Graf von Cordua, lincker Seits. Hierauf kame

Der Königl. mit 6. Rappen bespannte Leib-Wagen in der Klag. So dann

Die Königl. Obriste Hof-Meisterin Frau Charlotta Gräfin Füchsin vom Bimbach und Dornheim, samt denen Königl. Hof-Damen, alle mit eingepulverten Haaren, und Geschmuck in Ohren, und um den Hals gezieret, in denen mit 6. Pferden bespannten Hof-Wägen.

Disen gantzen Zug beschlosse eine Mannschaft von allhiesiger Stadt-Guarde.

Da man bey St. Stephans Dom-Kirchen ankame, und der Herr Obrist-Erb-Hof-Marschall vom Pferd abgestiegen, auch Ihre Königl. Majestät aus dero Trag-Sessel getretten, seynd Selbe vor der Kirchen von denen Herren Toisonisten mit dem goldenen Vließ: in der Kirchen aber von Ihro Fürstl. Eminenz Herrn Sigismundo der Heil. Römis. Kirchen Cardinalen und Ertz-Bischofen zu Wienn Grafen von Kollonitsch, dann von dem provisoriô modô angestelten Erb-Caplan Herrn Probsten zu Closter-Neuburg, und von denen gesamten Herren Prälaten in ihren Paramentis und geistlichen Ornat sub Infula, wie auch von dem gantzen Dom-Capitl in ihren Chor-Kappen empfangen, von dem Herrn Ertz-Bischofen mit dem Weyh-Wasser eingeseegnet, so dann von denen Herren Rittern des goldenen Vließ, von denen Herren Prälaten, Dom-Herrn, und Herrn Ertz-Bischofen, gleich vor denen Zeichen-tragenden Erb-Aemtern, zwischen der beederseits gestandenen Clerisey durch die Kirchen bis zu dem Hoch-Altar, mit Nachfolgung deren Hof-Dames, begleitet worden. Allwo

Ihre Königl. Majestät Ihren ad Cornu Evangelij drey Staffel hoch mit schwartzen Tuch bekleydten Thron unter einem schwartzen Baldachin bestiegen, und sich bey dem darauf gestandenen Lähn-Seßl und Bett-Stuhl niedergelassen.

Gegen über des Königl. Thron, ad Cornu Epistolæ, etwas unterhalb sasse der pontificirende Ertz-Bischöfliche Herr Ordinarius mit dem Assistirenden Clero.

Bey Ihrer Königl. Majestät Thron lincker Hand auf dem untersten Staffel stunde der Herr Obrist-Erb-Hof-Marschall mit dem blossen Schwerd: Unterhalb des Throns rechter Hand der Herr Hartschieren-Hauptmann: und lincker Hand der Herr

Tra-

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Das Hoch Ambt in St. Stephans Dom Kirchen

1 Ihro König. Maij. 2 Fürst. Ertz Bischöf: Ordin. 3 Substitu: Erb Hoff Capelan Probst zu Closter Neuburg. 4 Obr. Erb Marschall. 5 Harischiern Hauptman. 6 Trabanten Hauptmann. 7 Obr. Erb Pannier. 8 Obr. Erb Mund Schenck. 9 Obr Erb Truchsaß. 10 Obr. Erb Cammerer. 11 Obr. Erb Schildtrager. 12 Der M. O. Heroldt. 13 Obr. Erb Hoffmeister. 14 Obr Erb Stallmeister. 15 Obr Erb Jagermeister. 16 Obr Erb Falckenmeister. 17 Obr. Erb Stäblmeister. 18 Hr.n Prælaten. 19 Toison Herren. 20 Landt Marschall. 21 Geheime Räthe und Cammer Herren. 22 König. Hoff Dames 23 Ubrige Erb Ambter und politische Stände. 24 die abgeordnete der Stadt und Marcktten. 25 die König. Music

And. Altomonte S. R. M. Delineator del.

G. A. Muller S. R. M. Chalcogr. sculp.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Trabannten-Hauptmann; neben disem rechter Hand der Herr Erb-Pannier mit dem Fahn: Unterhalb disem neben einander der

Herr Erb-Mund-Schenck mit dem Ertz-Hertzog-Hüetl.

Herr Erb-Truchsäß mit dem Apfel. Der

Herr Obrist-Erb-Land-Cammerer mit dem Scepter, und

Herr Erb-Schild-Trager, Kampf-Richter und Vorschneider mit dem Schild. Und hinter disem etwas rechter Hand der Oesterreichische Herold mit seinem Herold-Staab oder Scepter, mit dem Huet bedeckter.

Auf der Epistel-Seiten aber, gegen über deren Zeichen-tragenden Erb-Aemtern, stunde der Herr Obriste Erb-Hof-Meister mit dem Staab. Und unter disem neben einander Herr Erb-Stall-Meister mit seinem Stock.

Herr Obrist-Erb-Jägermeister, ohne Hund, welcher bey dem grossen Gätter zuruck gelassen worden.

Herr Obrist-Erb-Falcken-Meister, ohne Falcken, welcher auch bey gedachtem Gätter zuruck geblieben, und

Herr Erb-Stäbl-Meister mit seinem Staab.

Die Herren Prälaten befanden sich beederseits an dem gewöhnlichen Dom-Herren Orth des Chors auf denen oberen Bäncken ohne Ruck-Lähne, ihre Assistenten aber ohne Banck.

Die Toison-Herren und Königl. geheime Räthe haben auf beeden Seiten die mit schwartzem Tuch belegte, nach der länge der Kirchen, vor deren Herren Prälaten Orth, gestelte Bänck, und welche allda nicht Platz funden, mit denen Cammer-Herren, die etwas unterhalb auf der Epistel-Seiten über Zwerch gesetzte, schwartz überzogene, mit Ruck-Lähnen zum Sitzen versehene Bänck zum knyen eingenommen. Auf denen grad gegen über, auf der Evangeli-Seiten, dergleichen beschriebenen Bäncken befanden sich die Königl. Hof-Dames.

Den unteren Chor bis an die eiserne Gätter haben die übrige Erb-Aemter, die Löbl. zwey obere politische Stände, und andere Cavaliers, dann zu letzt die Abgeordnete der Stadt Wienn und übrigen Lands-Fürstl. Städt und Märckten angefüllet.

Die Königl. Music ware auf dem gewöhnlichen zu der Music errichteten Chor, wie solches alles beygeheffter Abdruck sub N.° 2. deutlich anzeiget.

Bey dem Hoch-Amt de Sancto Spiritu haben dem Fürstlichen Herrn Ertz-Bischofen der Herr Josephus Probst zu St. Dorothea, und Herr Edmundus Abbt zu Maria-Zell assistirt; das Evangelium & Pacem aber der substituirte Erb-Hof-Caplan Herr Probst zu Closter-Neuburg, welcher suô modô unter einstens den Bischofen zur Neustadt zu suppliren hatte; Ihro Königl. Majestät ad osculandum, unter Begleitung des Königl. Herrn Ceremoniarij, überbracht.

Nach vollendetem Hoch-Amt seynd Ihro Königl. Majestät wiederum von dem Fürstl. Herrn Ordinario, von denen Toison-Herren, auch Herren Prälaten und Canonicis bis zu dem untern grossen Kirchen-Thor begleitet worden. Allda Sich Allerhöchst Dieselbe in die Senfte gesetzt, und in voriger Ordnung den Zug zuruck in die Königl. Burg genommen haben: ausser daß an statt des Herrn Gundacker Thomas Grafen von Stahrenberg als Obristen Erb-Marschallen, wegen dessen hohen Alter und Leibs-Schwachheit, dessen substituirter Sohn Herr Frantz Graf von Stahrenberg zu Pferd das blosse Schwerd vorgetragen hat; Wie dann auch in wehrendem Zug die von Wienn auf einer, auf dem Graben bey der Apothecken zum goldenen Hirschen genannt, von der Stadt Wienn aufgericht, mit grünen Dannen-Reiset besteckt: und mit einem Ihrer Königl. Majestät Bildnus vorstellenden Gemählde, mit der Uberschrift:

PER SÆCULA VIVAT
MARIA THERESIA,
HUNG. & BOHE. REG.
ARCHID. AUSTR.
CUI
HOMAGIÔ HODIE PRÆSTITÔ
PRO
VOTO DEMISSISSIMO SIMUL & PUBLICO
HOC
VENERABUNDUS CONSECRAT
S. P. Q. V.
X. Calend. Decembr. ANNO M. DCC. XL.

Auch verschiedenen Emblematibus gezierter Bühnen, zur allgemeinen Freudens-Bezeugung unter Paucken, und Trompeten-Schall roth- und weissen Wein rinnen, und hiemit Nachmittags bis in die Nacht continuiren, dabey weisses Brod, und allerhand gebratenes unter das häuffig versamlete Volck auswerffen lassen. Welches alles der beygelegte Kupfer-Stich N.° 3. vor Augen stellet.

Da man nach Hof kommen, seynd Ihro Königl. Majestät bis in dero Retirada die Kleynodien-tragende Erb-Aemter, vorgetretten, und haben indessen solche allda abgelegt: Die übrige Lands-Mitglieder und Hof-Herren aber seynd theils in der Ante-Camera, theils in der Ritter-Stuben, nach jedes Stands Qualität, verbliben; Dahin sich auch die von St. Stephans-Kirchen inzwischen zuruck gekommene Herren Prälaten begeben haben: Den fremden Persohnen aber, ausser denen Gesandten und Residenten, ist durch die starcke Hartschieren- und Trabanten-Wacht der Eintritt dahin nicht gestattet worden.

Nach

Nach einer kurtzen Verweilung hat bey Ihro Königl. Majestät, durch den Obrist-Erb-Cammerer Herrn Johann Joseph Grafen Breuner, im Namen deren gesamten Ständen Herr Otto Heinrich Felix Graf von Hochenfeld, als der ältiste des Löbl. Herrn-Stands samt deren vier Ständen hierzu erkiesten Deputation: Benanntlich

Einladungs-Audienz zur Huldigung.

Von dem Löbl. Prälaten-Stand.

Löbl. Ständen Deputation.

Herr Adrianus, Abbt zu Mölck.
Herr Ernestus, Probst zu Closter-Neuburg.
Herr Godefridus, Abbt zu Göttweig.
Herr Robertus, Abbt zu Heiligen Creutz.

Von dem Löbl. Herren-Stand.

Herr Otto Heinrich Felix Graf und Herr von Hochenfeld.
Herr Frantz Jacob Graf von Brandis.
Herr Johann Leopold Graf von Kuefstein.
Herr Frantz Joseph Graf von Auersperg.

Von dem Löbl. Ritter-Stand.

Herr Carl Leopold von Moser.
Herr David Ferdinand Mechtl von Englsperg.
Herr Joseph Antoni von Hocke.
Herr Wolf Ferdinand Händl von Räminggdorf.

Von dem Vierdten-Stand.

Herr Johann Adam von Zahlheim, der Stadt Wienn Burgermeister.
Herr Johann Christian Bitt, der Stadt Wienn Ober-Cammerer.
Hr. Johann Gotthard Ulrich, des halben vierdten Stands Einnehmer.
Hr. Ferdinand Prinz, Burgermeister zu Crems und Stain.

Um die Audienz allerunterthänigst gebetten, auch solche erhalten; Dabey Ihre Majestät die Königin in dero Raths-Stuben, wo Sie sonsten gemeiniglich Audienz zu geben pflegen, unter dem Baldachin bey dem Tisch vor einem Lähn-Sessel gestanden: Wohlgedachter Herr Graf von Hochenfeld aber nachfolgenden Vortrag gemacht hat:

Vortrag an Ihro Majestät die Königin / durch Herrn Grafen von Hochenfeld.

Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste zu Hungarn und Böheim Königin / Ertz-Herzogin zu Oesterreich / ꝛc.

Allergnädigste Königin / Erb-Lands-Fürstin und FRAU / FRAU

Unsere Gemüther / welche durch den schmertzlichen Hintritt des Allerdurchleuchtigsten Kayser nidergeschlagen worden / scheinet der heuntige Tag wiederum aufzurichten / da es Ihro Königlichen Majestät beliebet (als in der wir eine aufgehende Glücks-

Sonnen / eine ohnvergleichliche Weißheit und Milde / ein Zusamfassung aller Oesterreichischen Tugenden verehren) Ihr angetrettene Regierung zu bedeuten / und die allergnädigste Huldigungs-Schreiben außzusenden.

Disem zufolge stellen sich dar die Treu-Gehorsamste Land-Stände von Prälaten / Herren und Ritterschaft / wie auch Lands-Fürstliche Städt und Märckten dises Ertz-Herzogtums Oesterreich unter der Ennß / mit unglaublichem Trost / Freuden / und bester Hofnung angefüllet / in möglichster Anzahl / nicht nur begierig ihre Unterthänigkeit an Tag zu geben / sondern auch durch gegenwärtige Deputation gehorsamst ersuchend: Ihro Königliche Majestät geruhen allergnädigst / Sich in Höchster Persohn zu denen Treu-Gehorsamsten Land-Ständen auf den bereiten Thron zu verfügen / und von denenselben die fertigstehende Huldigung mildreichist an- und aufzunehmen / und / was disem anhängig / auch zugleich ihre habende Privilegia, Freyheiten / Rechten / und wohlhergebrachte Gewonheiten mit Ertz-Herzoglicher Ober-Macht gnädigst zu bestättigen.

Die Treu-Gehorsamste Land-Stände erkennen sich hierüber höchstverbunden / und seynd von einem so bereiten Hertzen / daß sie zu Ihrer Königlichen Majestät / als ihrer Allergnädigsten Erb- und Landes-Fürstin / und des gesamten Vatterlands Nutzen / Leib / Guth und Blut darzusetzen allerwilligist anerbieten: Nichts mehrer wüntschend / dann daß der Himmel den bestigenen Thron Ihro Königl. Majestät mit tausendfältigen Seegen beglückseeligen wolle / wovon wir als getreue Unterthanen und Vasallen ohnaußbleibliche Frücht eines langwierigen Frieden und vergnügtesten Wohlstand zu geniessen verhoffen.

Gegenwärtige Erklärung vollbringe zwar mit tieffester Ehrbezeugung / aber auch mit desto grösserem Eyfer / je mehr ich durch das Vorspiel meines Vatters hierzu angefeuret werde: Als der zweyen vorgehenden Weyland in GOtt ruhenden Römischen Kaysern die allerhöchste Ehr gehabt / eben gleiche gehorsamste Anrede und Unterthänigkeit abzustatten. Womit sich die Treu-Gehorsamste Stände / gegenwärtige Deputation, samt meiner wenigen Persohn / zu Königl. auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst gehorsamst empfehlen.

Darauf

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Der Huldigungs Actus in der Ritter Stuben

1. Ihro Königl. Maij. 2. Hr. Hoff Cantzler graf von Linzendorf. 3. Der R. D. Landt Marschall graf von Harrach. 4. Obr. Erb Marschall. 5. Hartschiern Hauptmann. 6. Trabanten Hauptmann. 7. Obr. Erb Mundschenck. 8. Obr. Erb Truchsaß. 9. Obr. Erb Cammerer. 10. Obr. Erb Schildtrager. Kampf Richter und Vorschneider. 11. Obr. Erb Pannier. 12. Obr. Erb Hoffmeister. 13. Obr. Erb Stallmeister. 14. Obr. Erb Jagermeister. 15. Obr. Erb Falcknermeister. 16. Obr. Erb Stablmeister. 17. Obr. Erb Thürhüter. 18. der R. D. Herold. 19. Abbt zu Mölck und. 20. Landtunter Marschall als Præsides des R. D. Prælaten und Ritter Stands. 21. die R. D. Drey Obere Stände vermischter. 22. die abgeordnete vom Vierdten Standt mit aufgehobenen dreyen Fingern angelobend. 23. Cammer und Hoff Herren. 24. Die Königl. Hartschiern und Trabanten Guardi.

WIENER STAD'BIBLIOTHEK

Darauf Ihre Königl. Majestät durch dero zur lincken Seiten abwärts gestandenen ersten Hof-Cantzler Herrn Grafen von Sinzendorf allergnädigst bedeuten lassen:

Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät / Ertz-Herzogin zu Oesterreich / rc. Unsere allergnädigste Königin / Erb-Lands-Fürstin und Frau / haben ob dem allerunterthänigsten Vortrag mit allermildesten Wohlgefallen verstanden / daß die Treu-Gehorsamste Stände dises Ertz Herzogtums Oesterreich unter der Ennß an dem bestimten Orth versammlet / und zu schuldigster Ablegung der gewöhnlichen Erb-Huldigung fertig seyen.

Vortrag im Namen Ihrer Königlichen Majestät durch Dero ersten Hof-Cantzlern.

Ihro Königliche Majestät wollen auch zu derer Einnehmung sich sogleich hinauß begeben / und dabey sowohl als weitershin allezeit denen Treu-Gehorsamsten Ständen insgesamt und besonders Ihre Königl. und Lands-Fürstl. Hulde und Gnade erweisen.

Womit Ihre Königl. Majestät die Herren Deputirte ohne Hand-Kuß, als welcher erst nach der Huldigung erfolget, gnädigst von Sich gelassen: Bald hernach aber auf das, von dem Obristen Herrn Erb-Thürhüter mit dem, zum Ehren-Zeichen, empfangenen Schlüssel bey der Cammer-Thür durch Anklopfen gegebenes Zeichen, mit Ihren Räthen, Hof-Herren, und vorgehenden Erb-Aemtern mit denen Kleynodien, in die Ritter-Stuben heraus getretten, und in dem eines Staffel-hoch gestandenen schwartzen Lähn-Sessel unter dem schwartzen Baldachin sich nidergelassen haben.

Zu dero Rechten herabwerts der Erb-Hof-Marschall mit dem blossen Schwerd, nach disem der Erb-Mundschenck, der Erb-Truchsäß und Erb-Cammerer mit ihren tragenden Insignibus, so dann der Erb-Schild-Trager, Kampf-Richter und Vorschneider mit dem Schild, und folgends der Oesterreicherische Herold mit bedecktem Haupt: Zur lincken des Königl. Throns der Erb-Pannier mit dem Pannier-Fahn, und vor disem der erste Hof-Cantzler Herr Graf von Sinzendorf auf der Bühne. Unter diser aber bey dem Staffel lincker Hand, hinter dem Herrn Hof-Cantzler herab, stunde der Erb-Hof-Meister mit dem Staab, der Erb-Stall-Meister, der Erb-Jäger-Meister mit dem Hund, der Erb-Falcken-Meister mit dem Falcken, der Erb-Stäbl-Meister mit dem Staab, der Erb-Thürhüter aber bey der Thür. In der Mitte unter dem Staffel, zur Rechten gegen Ihre Königl. Majestät, der Herr Land-Marschall, und hinter demselben die versammlete Stände unter einander. Wie der Abriß N.° 4. vorstellet.

So bald Ihre Königl. Majestät Sich niedergesetzet, und alles in der grösten Stille, und Aufmercksamkeit ware, machte wohlernanter Herr erster Hof-Cantzler dise Rede:

Des Herrn Hof-Cantzlers Vortrag.

DEmnach auß unerforschlichem Willen GOttes der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste und Unüberwindlichste Römische Kayser CAROLUS der Sechste / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn und Böheim König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Unser Allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst und Herr / dises Zeitliche geseegnet; So haben Ihro in Hungarn und Böheim Königliche Majestät MARIA THERESIA, Ertz-Herzogin zu Oesterreich / als ältiste Tochter / einzige Nachfolgerin / und Universal-Erbin / sammentlicher von Weyland Ihro Kayserl. Catholischen Majestät besessener Erb-Königreich und Landen / die Treu-Gehorsamste Stände von Prælaten / Herren / Rittern / Städt und Märckten dises Ertz-Herzogtums Oesterreich unter der Ennß zu disem in dergleichen Fällen gewöhnlichen Huldigungs-Act vorruffen wollen / in welchem sie ihre von Sæculis her angestammte Treue und Pflichten gegen ihren Erb-Lands-Fürsten und Herrn jederzeit ruhmwürdigst und schuldigst erneueret / und anjetzo erneueren werden.

Hingegen versicheren Ihro Königl. Majestät / daß Sie bereit seynd / nicht allein ihre Privilegia, Freyheiten / altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten zu bestättigen / sondern auch sie darbey zu erhalten / und ihnen Dero Schutz und Schirm kräftigist angedeyen zu lassen.

Anbey vertrauen Sie zu GOtt / eine solche / nach der angestammten Oesterreichischen Pietät / Christliche / Gerechte / und Milde Regierung zu führen / daß Dero sammentliche Erb-Unterthanen und Vasallen verhoffentlich ein allgemeines Wohlseyn und Zufriedenheit verspühren sollen;

Wie dann Ihro Königl. Majestät denen Treu-Gehorsamsten Ständen samt und sonders mit Königl. Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Hierauf hat der Herr Land-Marschall Graf von Harrach nachstehenden Inhalts geantwortet:

Aller-

Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste zu Hungarn und Böheim Königin / Ertz-Herzogin zu Oesterreich / ꝛc.

Allergnädigste Königin / Erb-Lands-Fürstin und FRAU / FRAU.

Des Herrn Land-Marschallen Antwort.

DAer Königl. Majestät haben die Treu-Gehorsamste Stände von Prælaten / Herren / Rittern / Städten und Märckten / auf den heuntigen Tag vor Dero Thron gnädigst beruffen / daß sie die Erb-Huldigungs-Pflicht zu Füssen legen sollen.

Die Treu-Gehorsamste Stände erscheinen dannenhero auch so zahlreich / um hierdurch die stärckiste Prob an Tag zu geben / mit was ohnverbrüchlig-gehorsamster Lieb / und wahrer allerunterthänigsten Verpflichtung Euer Königlichen Majestät allerhöchstes Verlangen Selbe befolgen. Die seynd nebstbey des allerunterthänigsten Erbiethens / den Eyd / als getreuen Interthanen zustehet / einer so vollkommenen Königin und Lands-Fürstin mit aller Devotion zu leisten / zu Huldigen und anzuloben.

In der tröstlichen Zuversicht / Euer Königl. Majestät werden auß anererbter Milde / denen Treu-Gehorsamsten Ständen Ihre hergebrachte ur-alte Freyheiten / Privilegien / und Lands-Gewonheiten sowohl Münd-als Schriftlich zu bestättigen / und selbe dabey allergnädigst zu schützen geruhen / westfahls auch die Treu-Gehorsamste Stände allerunterthänigst bitten / und nebst Anerwüntschung einer glorreichen langwierigen Regierung zu Allerhöchsten Königl. Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden samt meiner Wenigkeit sich allerunterthänigst empfehlen.

Nach vollendter diser Rede, haben Ihre Königl. Majestät Sich allergnädigst Mündlich vernehmen lassen.

Ihrer Königl. Majestät Rede.

DIe anwesende Stände haben meine Intention genugsam verstanden / und gereichet es mir zum gnädigsten Wohlgefallen / daß sie in solcher Anzahl erschienen:

Wie ich mich nun jederzeit erklähret / nicht allein ihre Privilegia, Freyheiten / Alt-Herkommen / Rechten und Gerechtigkeiten zu bestättigen / sondern sie auch darbey zu erhalten / und in meinen Schutz zu nehmen.

Also verlange ich selbes nach geleisten Pflichten alsobald zu bewerckstelligen; nicht zweiflend / sie werden sich jederzeit erzeigen / wie es getreuen und gehorsamen Erb-Unterthanen obliget / und gebühret; Dargegen wil ich in allen billigen Sachen ihre gnädigste Frau und Mutter seyn biß in meinen Todt; Welche Mütterliche Sorgfalt nicht höher bezeigen kan / als dem Herzogen meinem Gemahl Liebden die Mit-Regierung / so weit die Pragmatische Sanction unbeschränckt verbleibet / Uxorio oder Paterno Nomine aufzutragen / wie es weiter allen Erb-Königreich und Ländern wird Schriftlich beygebracht werden; Wo selbe darauß meine Mütterliche Vorsorg erkennen werden / sowohl vor ihr jetziges als künftiges Wohlseyn.

Ferners hat der Herr Hof-Cantzler denen Ständen bedeutet / daß Selbe die gewöhnliche Erb-Huldigungs-Pflicht / so Er Ihnen fürlesen werde / anhören / solche von Wort zu Wort mit lauter Stimm nachsprechen / dabey auch der Vierte Stand die drey Finger aufheben sollen.

Huldigungs Pflicht.

Wir gemeine Landschaft von allen Ständen des Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß geloben, versprechen, und sagen zue, bey unserer Treue, Euch der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen MARIÆ THERESIÆ, in Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, unserer Allergnädigsten Frauen, daß Euer Königlichen Majestät als Ertz-Herzogin zu Oesterreich, und Deroselben Erben, wir getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, und alles das thuen sollen, und wollen, so getreuen Land-Leuthen, und Unterthanen, gegen ihre angebohrne Natürliche Erb-Frau, und Lands-Fürstin von GOTT, der Natur, und denen Rechten gebühret, und zustehet: Getreulich und gehorsamlich.

Disen

Disen Eyd-Schwur haben die Löbl. drey Obere Stände von Prälaten, Herren, und der Ritterschaft ohne aufhebung deren Fingern: Der Burger-Stand aber mit aufgehobenen drey Fingern, mit lauten, und deutlichen Worten abgeleget, so dann ist von dem Herrn Hof-Cantzler der zugesagte Confirmations-Brief deren Ständen Privilegien auf Pergament geschrieben in Patenti, unter Ihrer Königl. Majestät eygenen Signatur und grösseren Insigl, in einem Nußbaumenen Kapsel, mit einer goldenen Schnur angehengt, dem Herrn Land-Marschallen zu deren Ständen Versicherung, zugestellet worden, dises Innhalts:

Wir MARIA THERESIA, von GOttes Gnaden in Hungarn / und Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain / und Würtenberg / Gräfin zu Habspurg / Flandern / Tyrol / Görtz und Gradisca, Vermählte Herzogin zu Lothringen und Baar / Groß-Herzogin zu Toscana.

Königl. Confirmations-Brief deren Ständen Privilegien.

BEkennen offentlich mit disem Brief, und thuen Kund Allermänniglich: Nachdeme auf Gottseeligstes Absterben Weyland Unsers Höchst-Geehrtisten Herrn und Vatters Majestät und Liebden / des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten / Herrn CAROLI des Sechsten / Erwöhlten Römischen Kaysers / Glorwürdigster Gedächtnuß / nebst anderen Erb-Königreich- und Landen / dises von Ihrer Majestät und Liebden hinterlassene Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß auf Uns Erblich gefallen / darauf Uns dann auch N. die Getreue Vier Stände Einer Ehrsamen Landschaft heunt Dato die Erb-Huldigung und Pflicht gemeiniglich und sonderlich geleistet / daß Wir Ihnen denen Ständen entgegen gnädiglich zuvor bewilliget / zugesagt / und versprochen haben. Thuen das auch hiemit wissentlich in Kraft diß Briefs / daß Wir Ihnen denen Getreuen Ständen auf Ihr gehorsamstes Ersuchen alle Ihre Freyheiten / Privilegien / alt-Löbliches Herkommen / und gute Gewohnheiten / als Ihre Frau und Lands-Fürstin mit Gnaden / wie von Alters Herkommen ist / confirmiren / bestättigen / sie dabey handhaben und verbleiben lassen / darzu auch ob aller Vier Ständen und Innwohner des Landes Freyheiten / Ehren / Würden / und Gerechtigkeiten vestiglich halten / sie dabey schutzen / schirmen / und darwider nicht dringen / noch beschweren lassen wollen und sollen / Gnädigst und ohngefährlich. Zu Urkund dessen haben Wir disen Brief mit Unserem Königlich-anhangenden Insigl verfertiget / der geben ist in Unserer Stadt Wienn den zwey und zwainzigsten Monats-Tag Novembris nach Christi Unsers Lieben HERRN und Seeligmachers Gnaden-reichen Geburt / im Sibenzehenhundert und Vierzigsten / Unserer Reiche im Ersten Jahre.

MARIA THERESIA. (L.S.)

Ph. Ludwig Graf von Sinzendorf.

J. F. Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Johann Georg von Mannagetta.

Nach welchem erstlich der Herr Land-Marschall, und zugleich als Præses des Löbl. Herrn-Stands, so dann in Abwesenheit deren zwey Herren Bischöffen, der Herr Prälat zu Mölck, als Præses des Löbl. Prälaten-Stands, und Herr Land-Unter-

Marschall als Præses des Löbl. Ritter-Stands, folgends die übrige drey Obere Herren-Stände, worunter auch ohne Præcedenz die Fürsten begrieffen, promiscuè, letztlichen aber die Abgeordnete von der Stadt Wienn und deren mitleydenden Städt- und Märckten hinzugetretten, und Ihro Königl. Majestät mit gebührender Reverenz auf gebogenen Knyen die Hand geküsset. Unter wehrender diser Angelobung ist von der auf dem Burg-Platz gestandenen Miliz das erste Salve gegeben, die auf denen Pasteyen gepflantzte Stuck um die gantze Stadt gelöset, auch alle Glocken in und vor der Stadt geläutet worden.

Als diser Actus vollendet, wurden Ihro Königl. Majestät aus der Ritter-Stuben in voriger Ordnung, mit Vortragung deren Kleynodien, und Zeichen durch die Erb-Aemter, von denen gesamten Ständen die grosse Stiegen hinab in die Burg-Capellen begleitet; Allda für Ihro Königl. Majestät ad Cornu Evangelij eine Knye-Banck, und hinter derselben ein Sessel mit seiten- und hinter-Lähn, beede schwartz überzogen, zugerichtet ware.

Zu dero lincken Hand stunde der Herr Erb-Hof-Marschall mit dem blossen Schwerd, und nach disem etwas vorwärts der Herr Hartschieren-Hauptmann. Auf der Epistel-Seiten des Altars, gegen Ihro Königl. Majestät über, der Herr Erb-Hof-Meister, Herr Erb-Stall-Meister, Herr Erb-Jäger-Meister, Herr Erb-Falcken-Meister, und Herr Erb-Stäbl-Meister. In der Mitte gegen dem Altar etwas zuruck neben einander, der Herr Erb-Pannier mit dem Fahn, Herr Erb-Mundschenck mit dem Ertz-Herzog-Huet, Herr Erb-Truchsäß mit dem Apfel, Herr Erb-Cammerer mit dem Scepter, Herr Erb-Schild-Trager, Kampf-Richter und Vorschneider mit dem Schild am Arm, und letztlich der Oesterreichische Herold bedeckter mit dem weissen Staab. Hinterhalb des Erb-Pannier, und Erb-Mundschenck, stunde der Herr Trabanten-Hauptmann. Rechter Seits etwas zuruck befanden sich die Herren Ritter des goldenen Vließ, und gegen über lincker Seits die Hof-Dames. In der Mitte der Herr Land-Marschall, nach disem die Löbl. Stände. Die Music nahme den kleinen Chor ein, allwo sonsten die Königl. Cammer-Diener der Predig beywohnen.

Das Te Deum Laudamus hat an statt des ermanglenden Bischofen in der Neustadt der provisoriè angestellte Erb-Caplan Herr Probst zu Closter-Neuburg, mit Assistirung des Herrn Hof-Ceremoniarij und deren Herren Hof-Capellanen, angestimmet, auch die gewöhnliche Orationes gesprochen: Unter disem aber ward das anderte Salve auf dem Burg-Platz, und auf denen Pasteyen aus dem klein- und grossen Geschütz gegeben, und alle Glocken geläutet. Dises alles ist aus dem angeheften Abriß N.° 5. deutlicher abzunehmen.

In dem Zuruck-Gang nach vollendtem GOttes-Dienst seynd Ihre Königl. Majestät in voriger Ordnung mit Vortragung deren Erb-Aemtern Insignien, von denen Ständen bis in die Ritter-Stuben; von denen Erb-Aemtern aber weiters bis in die Retirada begleitet worden; Allda Sich Ihre Majestät so lang aufgehalten, bis Derselben der Herr Obrist-Erb-Land-Hof-Meister angedeutet, daß alles zur Tafel zugerichtet, und die Mahlzeit bereitet seye. Wo so dann Ihre Königl. Majestät mit abermahliger Vortrettung deren Erb-Aemtern Sich wiederum in Ritter-Stuben

heraus

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Das Te Deum Laudamus in der Hoff Capellen.

1 Ihro König. Mäy. 2 Angestellter Erb Caplan Probst zu Closter Neüburg. 3 mit Assistirung des Hof Ceremoniarij 4 Obr Erb Marschall. 5 Obr Erb Panner. 6 Hartschiern Haüptmann. 7 Trabanten Haüptmann. 8 Obr Erb Mundtschenck. 9 Obr Erb Trückhsäss. 10 Obr Erb Cammerer. 11 Obr Erb Vorschneider. 12 R. D. Herolds. 13 Obr Erb Hoffmeister. 14 Obr Erb Stallmeister. 15 Obr Erb Jägermeister. 16 Obr Erb Falckenmeister. 17 Obr Erb Stäblmeister. 18 Der R. D. Landt-Marschall. 19 Die Jesamble R. D. Standte. 20 König Hartschiern und Trabanten Quardi.

STADTBIBLIOTHEK

STADTBIBLIOTHEK

Die Königl. Tassel in der Ritter Stüben.

1 Ihro Mäjest die Königin. 2 Ihro Königl. Hochheit.
3 Obr. Erb Marschall. 4 Obr. Erb Fahnier. 5 Hartschiern Hauptmann. 6 Trabanten Hauptmann. 7 Obr. Erb Mäntzmeister. 8 Obr. Erb Thürhüeter.
9 Obr. Erb Hoffmeister. 10 Obr. Erb Stallmeister. 11 Obr. Erb Jägermeister. 12 Obr. Erb Falckenmeister. 13 Obr. Erb Forschneider. 14 Substituirte Erb
Caplan. 15 R. D. Herolds. 16 Substituirte Erb Schildtrager. 17 Obr. Erb Lamerer. 18 Obr. Erb Truchsäß. 19 Obr. Erb Mundschenck. 20 Obr.
Erb Hoffmeister. 21 Obr. Erb Stablmeister. 22 Obr. Erb Silber Lamerer. 23 Obr. Erb Kuchelmeister. 24 R. D. Landt Marschall. 25 R. D. sambliche Ständte. 26 Königl. Lamer
und Hoff-Herren. 27 Statt und Hoff-Dames. 28 Königl. Hartschier und Trabanten Quardi.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

heraus begeben, und allda zu der auf einer Staffel-hohen Bühne gestellten langen Tafel, unter einem schwartzen Baldachin (nachdeme vorhero der angestellte Erb-Hof-Caplan Herr Probst zu Closter-Neuburg das Benedicite gesprochen) rechter Hand, und zu Dero lincken Seiten Deroselben Gemahl Ihre Königl. Hochheit der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr FRANCISCUS STEPHANUS, Herzog zu Lothringen und Barr, Groß-Herzog zu Toscana, Sich niedergesetzt, und gespeiset: Die Erb-Aemter aber indessen die Kleynodien, als den Ertz-Herzog-Huet, den Apfel und Scepter auf einem rechter Hand am Fenster gestellt-mit rothem Sammet bedeckten Tisch auf denen Gold-stuckenen Pölstern niedergelegt, und neben anderen ihr Amt folgender gestalten vertretten haben.

Herr Erb-Hof-Marschall, stunde mit dem blossen Schwerd rechter Hand, und

Der Herr Erb-Pannier, hinter Ihro Königl. Majestät mit dem Fahn.

Der Herr Erb-Kuchelmeister, hat bey dem Anrichten deren Speisen angeordnet.

Der Herr Erb-Truchsäß, mit anderen Königl. Cammer-Herren und Edel-Knaben die Speisen getragen. Denen

Der Herr Erb-Stäbl-Meister mit dem Staab vorgetretten.

Der Herr Erb-Silber-Cammerer hat die Speisen auf die Tafel gesetzt.

Der Herr Erb-Vorschneider, welches Amt bey der Tafel der Obrist-Erb-Land-Vorschneider Herr Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf selbsten verrichtet hat, die Speisen vorgelegt, und vorgeschnitten.

Der Herr Erb-Mundschenck hat Ihro Königl. Majestät den Trunck gereichet, deme die Königl. Edl-Knaben die Gläser nachgetragen.

Der Herr Erb-Thürhüter hat bey Ihrer Königl. Majestät Herausgehen mit dem Schlüßl-anklopfen das Zeichen gegeben.

Der Herr Erb-Müntz-Meister hat unter wehrenden Speisen die gold- und silberne Huldigungs-Pfenning mit Ihrer Königl. Majestät Symbolo: Justitia & Clementia geprägt, auf einer silbernen Tazza præsentirt.

Die übrige Erb-Aemter, so bey der Tafel keine besondere Bedienung zu verrichten, wie auch der Herr Land-Marschall haben neben denen anwesenden Herren Toisonisten, geheimen Räthen, Cammerern, und Hof-Herren, auch übrigen Geist- und Weltlichen Lands-Mitgliedern bis zum Ende der Mahlzeit daselbst aufgewartet.

Als Ihre Königl. Majestät Ihr den ersten Drunck überreichen lassen, ist das dritte und letzte Salve aus klein- und grossem Geschütz, wie vorhin, abgefeuret, und alle Glocken geläutet worden; Wornach die Stadt-Guardia auf dem Burg-Platz und die Burgerschaft in der Stadt von ihren Posten allerseits abgezogen: jedoch auf dem Burg-Platz, zu Abhaltung aller Unordnungen und Tumulten, eine besondere Wacht bestellet worden; Wie alles der Abdruck N.° 6. Umständlich anzeiget.

Zu Ende der Mahlzeit hat obgedachter substituirte Herr Erb-Caplan das Gratias gesprochen, hernach aber Ihre Majestät Die Königin samt dero Gemahl, Ihro Königl. Hochheit, Sich in Ihre Retirada begeben; Dahin die Erb-Aemter mit denen Ertz-

Herzoglichen Kleynodien vorgegangen, solche daselbst auf einen mit rothem Sammet bedeckten Tisch abgelegt, mit Knye-biegender Reverenz von Ihro Majestät sich beurlaubet, und nebst anderen Erb-Aemtern zu ihren zubereiten Tafeln verfüget: Welche aber ohne Beobachtung eines Rangs, auch ohne eintziger Consequenz, gestellet, und bey des Herrn Land-Marschallen so wohl als deren Erb-Aemtern zugerichten Tafeln von denen Herren Gästen der Platz ohne einigen Vorzug genommen worden. Dise Tafeln seynd sammentlich in denen beygefügten Kupfer-Blättern sub N.° 7. 8. 9. 10. und 11. entworffen, und wer bey jeder Tafel sich eingefunden, hiernachgehend beschrieben.

Die grosse Frey-Tafel

Des Herrn Land-Marschallen/

Und

Deren Löblichen Drey Oberen Herren Ständen/

In dem grossen Saal vor dem Comœdi-Hauß.

Herr Aloysius Thomas Raymundus Graf von Harrach zu Rohrau, Land-Marschall.
Aichen, Herr Anton Augustin.
Albrechtsburg, Herr Joseph Augustin.
Albrechtsburg, Herr Johann Raymundus.
Althan, Herr Graf Michael Anton.
Auersperg, Herr Graf Frantz Joseph.
Auersperg, Herr Graf Ernst.
Auersperg, Herr Graf Wolf Augustin.
Auersperg, Herr Graf Mauritius.

Bartolotti von Partenfeld, Herr Graf Johann Baptist.
Brockhausen, Herr Victor Amadæus.
Buol, Edler Herr Frantz Antoni.
Burckhard Edler Herr von der Klee, Herr Johann Christoph.

Clam, Herr Joseph, Freyherr.
H. Creutz, Herr Abbt Robertus.
Crololonza, Herr Johann Ernst.

Dietrichstein, Herr Graf Guido.
Dillherr v. Althenn, Herr Philipp, Freyherr.
Dorothea, Herr Probst Joseph.

Ehr, Herr Frantz Ehrenreich, Freyherr.
Eilers, Herr Conrad Stands-Secretarius.
Ello, Herr Joseph Antoni.
Engelshofen, Herr Ferdinand Andre.

Falkenhain, Herr Graf Ernst August.
Flamberg, Herr Joseph.
Fünfkircher, Herr Johann Adam, Freyherr.

Gall, Herr Frantz Antoni.
Gall, Herr Johann Adam.
Gaming, Herr Prälat Joannes.
Gariboldi, Herr Johann Carl.
Göttweig, Herr Abbt Godefridus.
Guarient und Raal, Herr Ferdinand Dominicus.

Hack von Bornimb, Herr Sigmund.
Hager, Herr Sigmund Otto, Freyherr.
Händl von Ramingdorf, Herr Wolf Ferdinand.
Harrucker, Herr Frantz.
Harrucker, Herr Joseph.
Hartig, Herr Graf Antoni Casimir.
Hocke, Herr Joseph Antoni.
Hörmann, Herr Joseph Julius.

Lamberg, Herr Graf Frantz Joseph.
Lamberg, Herr Graf Carl.
Lamberg, Herr Graf Frantz Antoni.
Lasperg, Herr Graf Ehrenreich.
Lewenegg, Herr Johann Ferdinand.
Lewenegg, Herr Johann Joseph.
Lilienfeld, Herr Abbt Chrysostomus.
Locher von Lindenheim, Herr Adam Dominicus.
Ludwigstorf, Herr Joseph Antoni, Freyherr.

Malanotte von Caldes, Herr Sigmund.
Mannagetta Edler Herr von Lerchenau, Herr Johann Georg.

Manna-

WIENER STADTBIBLIOTHEK

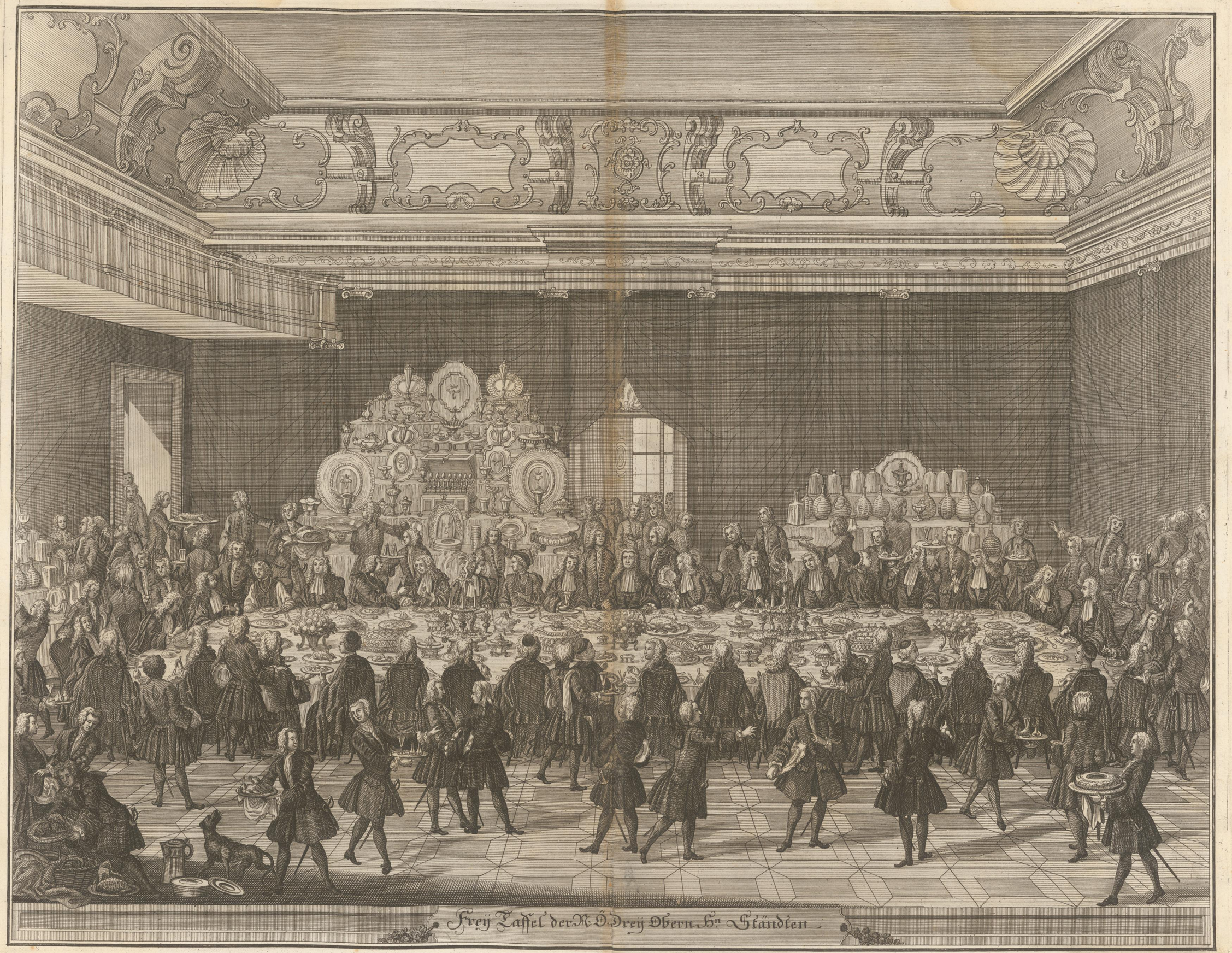

Freÿ Tassel der N. Ö. Dreÿ Obern Hn. Ständten

WIENER STADTBIBLIOTHEK

STADTBIBL.

1. Hr.n Obr. Erb Hofmeisters Tassel. 2. Hr.n Obr. Erb Camerers Tassel. 3. Hr.n Obr. Erb. Marschalls Tassel. 4. Hr.n Obr. Erb Stallmeisters Tassel. 5. Hr.n Obr. Erb Mundschenckhs Tassel. 6. Hr.n Obr. Erb Truchsäs Tassel. 7. Hr.n Obr. Erb Jägermeisters Tassel.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Mannagetta Edler Herr von Lerchenau, Herr Philipp.
Mansperg, Herr Carl Gottlieb, Freyherr.
Maurbach, Herr Prälat Placidus.
Mayenberg, Herr Joseph Dominicus.
Mayrberg, Herr Johann Ferdinand.
Mechtl von Englsperg, Herr David Ferdinand.
Mechtl von Englsperg, Herr Bernhard.
Mechtl von Englsperg, Herr Frantz Antoni.
Menshengen, Herr Johann Baptist.
Menshengen, Herr Frantz Christoph.
Mölck, Herr Abbt Adrianus.
Moser, Herr Carl Leopold, Land-Unter-Marschall.
Moser, Herr Daniel.

Palfy, Herr Graf Rudolph.
Pergen, Herr Graf Johann Ferdinand.
Pergen, Herr Graf Johann Carl.
Perlas, Herr Graf Frantz.
Poiger von Poigr, Herr Johann Frantz.
Presti, Herr Rochus, Freyherr.

Randegg, Herr Rudolph.

Saurau, Herr Graf Carl.
Schallenberg, Herr Graf Leopold.
Scherer, Herr Frantz Philipp.
Schick, Herr Johann Leopold.
Schmerling, Herr Jacob.
Seittenstetten, Herr Abbt Paulus.
Seittern, Herr Frantz Carl.
Seittern, Herr Antoni.
Stahrnberg, Herr Graf Emanuel.

Tepser, Herr Joseph Johann.
Thomasiis, Herr Ferdinand.
Thürheim, Herr Graf Wilhelm.
Tinti, Herr Bartholomæus, Freyherr.
Trautsohn, Herr Graf Antoni.

Walsegg, Herr Graf Joseph.
Weissenwolf, Herr Graf Frantz Joseph.
Wenighofer, Herr Joseph.
Wenser, Herr Frantz Ulrich.
Werner, Herr Joseph Ernst.
Wilzeck, Herr Graf Joseph.
Windischgrätz, Herr Graf Leopold.

Herrn Obristen Erb-Land-Hof-Meisters Tafel.

In des Königlichen Herrn Obristen-Cammerer Retirada.

Herr Johan Wilhelm Fürst von Trautsohn, Obrister Erb-Land-Hofmeister.
Herr Fürst von Salm.
Herr Graf Proskau.
Herr Graf Sereni.
Herr Leopold Graf von Dietrichstein.
Herr Marchese Bartholomæi.

Ihro Durchleucht, Herzog von Arenberg.
Herr Frantz Antoni Fürst von Lamberg.
Herr Leopold Graf von Paar.
Herr Marchese Pesora.
Herr Carl Graf Ziczy.
Herr General von Linden.

Herrn Obristen Erb-Land-Cammerers Tafel.

In dem Sommer-Zimmer.

Herr Joseph Graf Breuner, Obrister Erb-Land-Cammerer.
Herr Sigmund Friderich, Graf Khevenhiller.
Herr Emanuel Fürst von Liechtenstein.
Herr Graf Korschensky.
Herr Johann Rheingraf.
Herr Carl Graf Salm.

Herr Wentzl Graf Breuner.

Herr Carl Frantz Xaveri, Fürst von Dietrichstein.
Herr Christoph Graf von Oed.
Herr Christian Fürst von Löwenstein.
Herr Graf Tarrocca.
Herr Frantz Ludwig Graf von Sallaburg.

Herrn Obristen Erb-Hof-Marschallens Tafel.

In dem Sommer-Zimmer.

Herr Gundacker Thomas Graf von Stahrenberg, Obrist-Erb-Land-Marschall.
Ihro Durchl. Printz von Hillburgshausen.
Herr Gundacker Graf von Althann.
Herr Gundacker Graf von Herberstein.
Herr Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand.
Herr Johann Joseph Graf von Khevenhiller.
Herr Frantz Graf von Stahrenberg.
Herr Leopold Victorin Graf von Windischgrätz.
Herr Max Ulrich Graf von Kaunitz.
Herr Heinrich Graf von Daun.
Herr Feld-Marschall Graf von Khevenhiller.
Herr Leopold Graf von Stahrenberg.

Herrn Obristen Erb-Land-Stallmeisters Tafel.

In dem Sommer-Zimmer.

Herr Josephus Graf von Harrach, Obristen Erb-Land-Stallmeisters Amts-Vertretter.
Herr Ferdinand Graf von Harrach.
Herr General Graf Bathyani.
Herr General Graf von Nesselrode.
Ihro Durchl. Printz von Pirckenfeld.
Herr Niclas Graf Palfy.
Herr Carl Antoni Graf von Harrach.
Herr Frantz Jacob Graf von Brandis.
Herr General Graf Stürmb.
Herr Graf von Hochenembs.
Herr Niclas Graf Esterhasi.

Herrn Obristen Erb-Land-Mundschenckens Tafel.

In des Königlichen Herrn Obristen-Cammerer Retirada.

Herr Carl Graf von Hardegg, des Obristen Erb-Land-Mundschencken Amts-Vertretter.
Herr Frantz Graf Khevenhiller.
Herr Otto Ferdinand Felix Graf von Hochenfeld.
Herr Heinrich Fürst von Auersperg.
Herr Frantz Graf von Hardegg.
Herr Antoni Graf von Hardegg.
Herr Niclas General Grim.
Herr Ernst Graf von Mollart.
Herr Sigmund Rudolph Graf von Sinzendorf.
Herr Caspar Graf Cobenzl.
Herr Heinrich Graf von Hardegg.
Herr Frantz Albert Freyherr von Seifart.

Herrn Obristen Erb-Land-Truchsässens Tafel.

In deren Cammer-Herren Tafel-Stuben.

Herr Julius Franciscus Xaverius Graf von Hamilton, Obristen Erb-Land-Truchsässen Amts-Verweser.
Herr Frantz Wentzl Graf von Nostitz.
Herr Carl Graf Palfy von Erdöd.
Herr Johann Marsche Doria.
Herr Adam Graf Rotall.
Herr Frantz Philipp Graf von Stahrenberg.
Herr Joseph Fürst von Schwartzenberg.
Herr Johann Gottfrid von Beck, Freyherr.
Herr Albert Graf von Althann.
Herr Sebastian Graf Königl.
Herr Johann Ludwig Graf von Ostein.
Herr Johann Baron Klein.

Herrn

1. Hr.n Obr. Erb Silber Cämerers Tafel. 2. Hr.n Obr. Erb Küchelmeisters Tafel. 3. Hr.n Obr. Erb Müntzmeisters Tafel. Hr.n Obr. Erb Thurhuetters Tafel.

1. Hr.n Obr Erb Panniers Tafel. 2. Hr.n Obr. Erb Hoff=Caplans Tafel.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK WIEN

Herrn Obristen Erb-Land-Jäger-Meisters Tafel.

In der kleinen Ante - Camera.

Herr Ludwig Graf und Herr von Zinzendorf und Potendorf, Obrister Erb-Land-Jäger-Meister.
Herr Graf von Pötting.
Herr Baron von Risenfels.
Herr Ludwig Graf von Thürheim.
Herr Camillo Graf von Colloredo.
Herr Graf von Sereni, Hauptmann.
Herr Graf von Kollowrat.
Herr Graf von Rogendorf, Obrister.
Herr Graf Luzani.
Herr Anton Graf von Montecuccoli.
Herr Graf Jörger.
Herr Graf von Herberstein.

Herrn Obristen Erb-Land-Silber-Cammerers Tafel.

In der grossen Ante - Camera.

Herr Leopold Graf von Kuefstein, Obrister Erb-Land-Silber-Cammerer.
Herr Frantz Valeri Graf Potztazky.
Herr Ladislaus Graf von Kollonitsch.
Herr Johann Adam Graf von Questenberg.
Herr Graf von Dietrichstein.
Herr Carl Baron Pfitschner.
Herr Georg Julius Baron Gilleis.
Herr Friderich Lorentz Graf Cavriani, Königl. Obrister Silber-Cammerer.
Herr Andre Graf von Lengheim.
Herr Graf von Schönburg.
Herr Frantz Graf von Rottall.
Herr Christoph Augustin Graf von Seillern.
Herr Ernst Graf von Kuefstein.

Herrn Obristen Erb-Land-Kuchelmeisters Tafel.

In der grossen Ante - Camera.

Herr Johann Frantz Hegenmiller von Dubenweiller, Freyherr, Obrister Erb-Land-Kuchelmeister.
Herr Ludwig Graf von Zinzendorf.
Herr Johann Albert von Lindegg zu Lisanna.
Herr Emanuel von Risenfels, Freyherr.
Herr Baron Schertzer.
Herr Romanus Prälat zu Seissenstein.
Herr Christian Fürst von Lobkowitz.
Herr Graf von Auersperg.
Herr Carl Schifer, Freyherr von Sonderndorf.
Herr Philipp von Risenfels, Freyherr.
Herr Prälat zu Geras.
Herr Baron von Carretto.

Herrn Obristen Erb-Land-Müntzmeisters Tafel.

In der grossen Ante - Camera.

Herr Frantz Joseph Graf von Sprinzenstein, Obrister Erb-Land-Müntzmeister.
Herr Ernst Graf von Sprinzenstein.
Herr Ferdinand Graf von Lamberg.
Herr Carl Graf von Lamberg.
Herr Winulphus Graf von Stahrenberg.
Herr Johann Georg Brictius, Freyherr von Hocheneck.
Herr Norbert Antoni Graf von Sallaburg.
Herr Carl Graf von Hochenfeld.
Herr Max Graf von Cavriani.
Herr Graf Logi.
Herr Niclas Graf Esterhasi.
Herr Seemüller, Müntz-Hauß Administrator.

Herrn Obristen Erb-Land-Thürhüters Tafel.

In der kleinen Ante - Camera.

Herr Adam Frantz Graf und Herr von Polhaim und Wartenberg, Obristen Erb-Land-Thürhüter-Amts Vertretter.
Herr Nicolaus Marchese Stella.
Herr Emericus Graf Esterhasi, Bischof.
Herr Graf Mennuci Luccæsischer Gesandter.
Herr Frantz Otto Theodor Graf von Andlern.
Herr Graf Rovarck.
Herr Graf von Sternberg.
Herr Melchior Graf Pacheco.
Herr Frantz Antoni Engl von und zu Wagrain, Bischof.
Herr Frantz Wenzl Freyherr von Reisky, General.
Herr Baron von Eberfeld, Obrist-Lieutenant.
Herr Frantz Friderich Graf Engl von und zu Wagrain.

Herrn Obristen Erb-Land-Panniers Tafel.

In dem Capellen-Zimmer.

Herr Frantz Joseph Graf von Abensperg und Traun, Obristen Erb-Land-Pannier-Amts Vertretter.
Herr Leopold Graf Kinsky.
Herr Carl Graf von Lengheim.
Herr Frantz Graf von Heissenstein.
Herr Ferdinand Graf von Rindsmaul und Neudegg.
Herr Johann Adam Graf von Abensperg und Traun.
Herr Ignati Graf von Forgatz.
Herr Ernst Graf von Hoyos.
Herr Philipp Graf Breuner.
Herr Carl Graf von Heissenstein.
Herr Ernst Graf von Rogendorf.
Herr Joseph Graf Esterhasi.

Herrn Obristen Erb-Caplans Tafel.

In dem Spiegel-Zimmer.

Herr Ernestus Probst zu Closter-Neuburg, Obristen Erb-Caplan-Amts Verweser.
Herr Maximilianus Probst zu Thürnstein.
Herr Johann Matthæus Edler von Kirchstettern, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Herr Benedictus Abbt zu Neustadt.
Herr Bartholomæus Trillsam, Königl. Burg-Pfarrer.
Herr Anton Xaverius Marxer, Dom-Herr zu Wienn.
Herr Frigdianus Probst zu Herzogenburg.
Herr Edmundus Abbt zu Maria-Zell.
Herr Frantz Antoni Edler von Spaun, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Herr Johann Joseph Fraisel, Ni. Oe. Regiments-Rath.
Herr Bernardus Albertus Göppl, Hof-Ceremoniarius.
Herr Joseph Christian Salliet, Dom-Herr zu Wienn.

Herrn

1 Gr.n Obr. Erb Fürschneiders Tafel. 2 Gr.n Obr. Erb Stäbelmeisters Tafel. 3 Gr.n Obr. Erb Falckenmeisters Tafel

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Herrn Obristen Erb-Land-Vorschneiders/ Schild-Tragers und Kampf-Richters Tafel.

In der Wacht-Stuben.

Herr Philipp Ludwig Graf und Herr von Sinzendorf, Obrister Erb-Land-Vorschneider, Schild-Trager und Kampf-Richter.

Herr Ludwig Casimir Lanczynsky von Lanczyn, Rußischer Ausserordentlicher Gesandter.

Herr Otto Christian Freyherr von Lenthe, Ihro Königl. Majestät von Groß-Britanien und Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig Lüneburg Ausserordentlicher Gesandter.

Herr Berthold Doama von Burmania, deren Herren General Staaten von Holland Minister.

Herr Graf von Canal, Ihro Köngl. Majestät von Sardinien Ausserordentlicher Gesandter.

Herr Johann Basilio à Castelvi Graf von Cervellon.

Ihro Durchleucht Hertzog Leopold zu Schleswig-Hollstein.

Herr Heinrich von Bünau, Freyherr, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht in Sachsen Bevollmächtigter Minister.

Herr Thomas von Robinson, Ihro Königl. Majestät in Groß-Britanien Bevollmächtigter Minister.

Herr Caspar Wilhelm Freyherr von Borcke, Ihro Königl. Majestät in Preussen Churfürstl. Durchleucht von Brandenburg Ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister.

Herr Joseph de Silva Menesses Marquis de Villasor, Graf von Monte Santo.

Herr Johann Wilhelm Graf von Sinzendorf, Sforza, Visconti, Marchese von Carravaggio, Burggraf zu Rheineck.

Herrn Obristen Erb-Land-Falckenmeisters Tafel.

In der Wacht-Stuben.

Herr Johann Albrecht Graf von St Julian, Obrister Erb-Land-Falckenmeister.

Herr Ferdinand Graf von Herberstein, Königl. Obrist-Hofmeister.

Herr Michael Graf von Martiniz.

Herr Isaias Casimir Graf von Hartig.

Herr Joseph Graf von St. Julian.

Herr Ludwig Graf Bathyani, Hungaris. Cantzler.

Herr Joseph Lothari Graf von Königseck, Kayserl. Obrist-Hofmeister.

Herr Johann Frantz Gottfrid Graf von Dietrichstein, Königl. Cammer-Præsident.

Herr Stephan Graf Kinsky.

Herr Sigmund Graf von Herberstein.

Herr Johann Friderich Graf von Seilern, Hof-Cantzler.

Herr Ludwig Graf von Rascour.

Herrn Obristen Erb-Land-Stäbl-Meisters Tafel.

In dem Capellen-Zimmer.

Herr Philipp Joseph Graf von Hoyos, Obristen Erb-Land-Stäbl-Meister-Amts Verweser.
Herr Graf Cavriani.
Herr Graf von Halleweil.
Herr Carl Graf von Carraffa.
Herr Antoni Graf von Salm.
Herr Carl Rudolph Graf von Aichpichl.
Herr Graf von Eril.
Herr Leopold Graf von Daun.
Herr Antoni Graf von Lamberg.
Herr Max Graf von Cavriani.
Herr Baron Clam.
Herr Graf von Schafgotsch.

Vierdten-Stands Tafel.

In Ihrer Majestät, der verwittibten Römis. Kayserin AMALIÆ ersten Ante-Camera.

Herr Werner Jordan Edler von Eccard, Stadt-Anwalt, als Königlicher Commissarius.

Vom Wiennerischen Stadt-Rath und Stadt-Gericht.

Herr
Johann Adam von Zahlheim, Burgermeister.
Andre Ludwig Leuthgeb.
Frantz Joseph Edler von Hauer.
Paul Balthasar Weltischhofer.
Joseph Carl Freywillig.
Joseph Leopold Seelaus.
Johann Baptist Raitmayr.
Johann Jacob Scheiblauer.
Mathias Joseph Kirchberger.
Georg Conrad von Franzenau.
Johann Sebastian Deyl, J.U.D.
Joseph Melchior Greimoldt.

Johann Jacob Lienhard.
Johann Christian Bitt, Ober-Stadt-Cammerer.

Herr
Peter Joseph Koffler, J.U.Doctor, Stadt-Richter.
Johann Frantz Purck.
Frantz Rieger, J.U.D. Stadtschreiber.
Frantz Lorentz Pedrätscher.
Frantz Johann Eger.
Severin Zacharias Hueber.
Frantz Joseph Stiermb.
Nicolaus Wilhelm von Nedorost.
Joseph Jodocus Höpfner.
Frantz Anton Antinger.
Joseph Bernhard Staudt.
Adrian Ferdinand Hilger, Stadt-Gerichts Senior.
Hieronymus Mannhard.
Frantz Joseph Kolhund.

Von denen 18. Mitleydenden Städt- und Märckten.

Hr.
Ferdinand Printz.
Thomas Prenner.
Bernhard Hölzl.
Christoph Joseph Küefner.
Leonhard Wolf.
Johann Baptist Walther.
Frantz Leopold Rüstl.
Carl Christoph Grueber.
Frantz Joseph Haim.
Johann Sigmund Spöcker.
Johann Michael Seitz.
Bernhard Zeller.

Hr.
Johann Georg Münichböck.
Johann Seitl.
Johann Georg Höpl.
Johann Joseph Haidinger.
Frantz Antoni Reschauer.
Johann Adam Scholtz.
Ernst Strasser.
Ferdinand Thurner.
Frantz Antoni Oberhammer.
Johann Michael Lang.
Friderich Christoph Resler.
Thomas Pauer.

Johann

Fierdten Ständts Tafel
Deren Hn. Abgeordneten von der Stadt Wienn und achtzehen mitleydenten Landts Fürstlichen Städt und Märcktten.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Hz. Johann Michael Puchberger.
Georg Reinwald.
Antoni Mayr.
Ferdinand Rudolph Gast.
Lorentz Hämpl.
Johann Opitz.
Johann Gotthard Ulrich.
Johann Michael Wapler.
Michael Gotthard Sacherbeck.
Johann Gabriel Edlauer.
Mathias Prineder.
Peter Paul Saussenhofer.
Johann Schreiber.
Jacob Karg.

Hz. Joseph Mathias Kirgweger.
Johann Georg Prindlmayr.
Martin Joseph Praun.
Johann Georg Ostermayr.
Johann Leopold Krühehueber.
Johann Georg Kuttig.
Johann Paul Grubinger.
Philipp Hauser.
Johann Gantner.
Johann Prosenbauer.
Johann Philipp Heyll.

Wegen diser sammentlichen Tafel-Besorgung mit Speiß und Tranck ist an den Obristen Hof-Kuchel-Meister Herrn Felix Ernst Grafen von Mollart, folgender Befehl ergangen:

Befehl an Herrn Obristen Hof-Kuchel-Meister.

VOn der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät Ertz-Herzogin zu Oesterreich / rc. Unserer Allergnädigsten Frauen wegen / Weyland Kayserlich-und Königl. Catholischen Majestät Herrn CARL des Sechsten / hinterlassenen Cammerer / und Obristen Hof-Kuchelmeistern Herrn Felix Ernst Grafen von Mollart / hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach Ihro Königliche Majestät die Erb-Huldigung in disem Ertz-Herzogthum Oesterreich Unter der Ennß mit denen alldaigen Treu-Gehorsamsten Ständen den 22. instehenden Monath Novembris ausser gar erheblicher Verhinderung fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen seynd / zu dem Ende neben ligende Specification gefasset worden / worauß er Herr Obrist-Kuchelmeister ersehen wird / was für Familien und Geschlechter bey ersagter Erb-Huldigung die obhabende Erb-Aemter zu verrichten und zu bedienen haben; wegen deren Jenigen aber / welche Alter / Unpäßlichkeit / oder anderen Hindernussen halber zu substituiren gehorsamst gebetten haben / Ihre Königliche Majestät demnächsten allergnädigst sich entschliessen werden; disemnach die Nothdurft dem Herkommen gemäß erforderet / daß für obbedeute Erb-Aemter die gewöhnliche Tafeln / welche zwar jeder Erb-Amts-Lehen-Trager mit Credenz und Silber selbsten zuzurichten und zu versehen hat / angewisen / die hierzu erforderliche Speiß und Tranck von der Königlichen Hof-Kuchl / und Keller auß verschaffet werde / als viel für jede und deren darzu einladende Land-Leuthe / und Gäste vonnöthen seyn wird.

Als hat man solches Ihme Herrn Obristen Hof-Kuchelmeistern zu seiner Nachricht / und weiteren Direction hiemit erinneren wollen / damit Derselbe die hierzu gehörige Anstalten darnach zu machen wisse.

Per Regiam Majestatem.

Wienn den 11. Novembris 1740.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Disemnach seynd alle obbenennte Tafeln von Hof mit einem Uberfluß von Speisen, allerhand Inn- und Außländischen Wein und kostbahren Confecturen prächtig versehen, auch zu der grossen Frey-Tafel deren Löbl. drey Oberen Herren Ständen das Silber und andere Nothwendigkeiten: Die auf der Seiten aufgericht-prächtige Silber-Credenz aber von dem Herrn Land-Marschallen beygeschaft, und die Bedienung dabey von deren Cammer-Herren Tafel-Deckern, und deren Lands-Mitglidern Officieren und Laggäien geleistet; Dahingegen deren Erb-Aemtern Tafeln von jedes Herrn Erb-Amts Vertrettern Officiern bedienet, auch von selbigen der Tisch-Zeug, Schüssel, Teller, Confect-Schalen und Credenz beygebracht: dem bey jeder Tafel aufwartenden Stäbl-Meister

aber ein schwartz-Hölzener an beeden Enden mit Silber beschlagener Staab von dem Hof-Controlor-Amt zugestellet; Wie dann auch von disem zu des Vierdten-Stands Tafel die Zinnene Schüssel, Teller, und Tisch-Zeug abgefolgt, und die Speisen dabey von zwölf Wiennerischen Burgern mit vorgehendem Stäbl-Meister aufgetragen und bedienet, auch bey derselben Weyl. Kays. und Königl. Catholischen Majestät hinterlassener Rath und Stadt-Anwalt in Wienn, Herr Werner Jordan Edler von Eckhard als Commissarius verordnet worden.

An Herrn Stadt-Anwalt.

VOn der in Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, Ertz-Herzogin zu Oesterreich / rc. Unserer Allergnädigsten Frauen wegen / Weyl. Kayserl. und Königl. Catholischer Majestät Herrn CARL des Sechsten / hinterlassenen Herrn Rath und Stadt-Anwalt allhier / Werner Jordan Edler von Eckhard / hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach Höchst-gedacht Ihre Königliche Majestät in disem Ertz-Herzogtum Oesterreich unter der Ennß mit denen alldaigen Treu-Gehorsamsten Ständen die Erb-Huldigung auf den 22sten instehenden Monats Novembris außgeschrieben / und solche auf den gleich-bestimmten Tag ausser gar erheblicher Hindernuß gewiß fürgehen zu lassen / allergnädigst entschlossen; disemnach auch anbefohlen / daß nach vollendter Huldigung nicht allein für die sammentliche Erb-Aemter / sondern auch für den Stadt-Rath allhier und denen mitleydenden Städt und Märckten Abgeordnete die gewöhnliche Tafeln / und von Hof aus verschaffende Tractamenten errichtet und gehalten werden / anbey zu der letzteren / nemlich deren von Wienn und deren Abgeordneten von denen Städt und Märckten ihne von Eckhard als Lands-Fürstlichen Commissarium dabey zu erscheinen Allergnädigst benennet und verordnet haben. Als wird demselben solches zur Nachricht und seinem Verhalt hiemit bedeutet:

Signatum Wienn unter ob Allerhöchst-ernannt Ihro Königlichen Majestät hievor gedruckten Secret-Insigl den 17ten Novembris 1740.

L.S.
Reg.app.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Bey welchen Tafeln sowohl denen Löbl. drey Oberen Herren Ständen als deren Erb-Aemtern vor Ende des Tractaments der Herr Obriste Erb-Land-Müntzmeister Graf von Sprinzenstein die golden- und silberne Königl. und Lands-Fürstliche Huldigungs-Gedenck-Pfenning allen anwesenden Lands-Mitglidern und Gästen Persöhnlich hat ausgetheilet: Bey des vierdten Stands Tafel aber selbes durch den allhiesigen Müntz-Hauß Hrn. Administratorem der Burgerschaft zustellen lassen.

Zu Vermehrung der allgemeinen Freude an disem Huldigungs-Tag haben Ihro Königl. Majestät nebst anderen Promotionen auch von denen Oesterreichischen ansehendlichen Lands-Mitglidern Herrn Philipp Joseph Grafen von Hoyos zu dero würcklichen geheimen Rath, auch den Herrn Johann Ernst Grafen von Kuefstein, Herrn Ernst Grafen von Stahrnberg, und Herrn Leopold Grafen von Windischgrätz zu dero würcklichen Cammerer allergnädigst ernennet. Nicht weniger auch den Land-Marschallen Herrn Aloysium Thomam Raymundum Grafen von Harrach zu Rohrau mit einem kostbaren, mit grossen Diamanten, besetzten Portrait, den Herrn Adrianum Abbten zu Mölck, als ältisten vom Löbl. Prälaten-Stand, mit einem mit grossen Schmaragden und dicksteinen gefasten Creutz, und Herrn Robertum Abbten zu Heil. Creutz, als ermeldten Stands älteren Verordneten, mit einem mit grossen Rubin-Balas und Diamanten besetzten

setzten Creutz; dann den Herrn Otto Heinrich Felix Grafen und Herrn von Hochenfeld, als älteren vom Löbl. Herren-Stand, und Herrn Frantz Joseph Grafen von Auersperg, als älteren Herrn-Stands Verordneten, jeden mit einem kostbarem Ring: den Herrn Carl Leopold von Mosern Land-Unter-Marschallen aber, wie auch den Herrn Anton Augustin von Aichen, als älteren Verordneten des Löbl. Ritter-Stands, jedwederen mit einem mit Diamanten reich-besetzten Symbolo; und endlichen den jetzigen Landschaft Syndicum Herrn Georg Christoph Kriegl mit einem mit Diamant besetzten Gnaden-Pfenning allermildreichist beschencket.

Der dritte Tag hernach, als der 24ziste Novembris, ward von Ihro Majestät der Königin bestimmet, an welchem das Ertz-Herzog-Hüetl widerum nach Closter-Neuburg durch die vorhin darzu ernannte beede Herren Commissarien Herrn Grafen von Brandis und Herrn Grafen von Hardegg überbracht werden solte; derohalben dise samt dem Herrn Probsten zu Closter-Neuburg an besagtem Tag Fruhe um 9. Uhr bey Hof erschienen, und auf beschehene Anmeldung, und allergnädigste Erlaubnus das Ertz-Herzog-Hüetl aus der Retirada in die Raths-Stuben übertragen, allda in das Futeral eingemacht, einige gold- und silberne Denck-Pfenning für das Löbl. Stift Closter-Neuburg empfangen, und nach allerunterthänigster Beurlaubung das Ertz-Herzogliche Kleynod auf dem roth-sammetenen Polster durch die anderte Ante-Camera in die auf der Pastey gestandene Senfte getragen, so dann aber beede Herren Commissarien neben einander oben, und der Herr Probst zuruck unten an in dem Hof-Wagen den Sitz genommen haben.

Der Zug gienge in eben solchem Gefolg, und Ordnung unter der auf dem Burg-Platz von der Haupt-Wacht beschehenen Ehren-Bezeigung durch die Herren-Gassen zum Schotten-Thor hinaus bis nacher Closter-Neuburg (wie es vorhin bey der Ankunft beobachtet worden) da man bey des Löbl. Stifts-Stiegen abgestiegen, nahmen beede Herren Comissarij das Ertz-Herzog-Hüetl aus der Senfte, trugen es mit vor- und nachgehender Hartschieren-Wacht die Stiegen hinauf, und überreichten es dem Herrn Dechant, wo sie selbes von ihm empfangen hatten, welcher es mit denen Herren Canonicis in Rocheten in den Kayser-Saal überbracht, auf dem Tisch zu aller Besichtigung eröffnet; der Herr Graf von Brandis aber gegen dem Herrn Probsten, so wohl wegen des anvertrauten Kleynods, so er hiemit zuruck stelle, als der selbst eigenen Geleithschaft halber, die Danckſagung abgestattet.

Worauf dann gleichfalls der Herr Probst seine Danck-Rede für dessen so punctuale Zuruckstellung dahin gemacht, daß hierzu inner 30. Tägen Zeit, und Gelegenheit genug gewesen wäre. Ihro Königl. Majestät nichts mehrers wünschend, als durch den Beystand des Allerhöchsten, und Fürbitt des Heil. Leopoldi eine langwierig-glückseelige Regierung, und bey bald anhoffender Entbindung einen andern Leopoldum: womit er sich, und sein unterhabendes Stift in die Königl. Hulden und Gnaden allerunterthänigist empfehlete: denen hoch-ansehentlichen Herren Commissarien aber in ihre beharrliche Wohlgewogenheit recommendirte.

Das oft angezogene Ertz-Herzog-Hüetl ward so dann von dem Herrn Dechanten und der Geistlichkeit in die Schatz-Cammer an sein voriges Orth getragen, und die Herren Commissarij nebst anderen fürnehmen Gästen zu einem herrlichen Mittag-Mahl von dem Herrn Probsten geführt, auch der übrige Gefolg nach jedes condition stattlich bewirthet.

Um halber vier Uhr Nachmittag seynd beede Herren Commissarij bey der Stiegen, dahin sie der Herr Probst mit seinen Herren Geistlichen ohne Rocheten begleitet, in den Hof-Wagen eingesessen, und haben in vorbeschribener Ordnung, wie selbe bey der Abhollung nach Closter-Neuburg gefahren, den Zug nacher Wienn bis zu des ersten Commissarij Herrn Grafen von Brandis Behausung genommen, allda selbe abgestiegen, mithin ist der gantze Gefolg beurlaubet, und die Wägen nebst der Senften von Hof an ihre Gehörde überlassen worden.

Womit dann diser höchst-feyerliche Erb-Huldigungs-Actus mit allseithigen Vergnügen sich geendiget, und sammentliche Oesterreicherische Vasallen haben ihrer anererbten Treu und Devotion nach dem wahren, und patriotisch-meinenden Wunsch unter einstens in ihren Hertzen beygesetzet, womit der allmächtige grund-gütige GOTT (welcher unsere allergnädigste Königin, Ertz-Herzogin, und Frau, Frau MARIAM THERESIAM mit denen fürtreflichsten einer so hohen Fürstin anstehenden Tugenden, und Eigenschaften begabet, nebstbey die Liebe für das allgemeine Wohlseyn, samt dem ihren Sinnbild zukommenden höchst löblichen Gerecht- und Gütigkeits-Eyfer ihren mehr dann Königlichen Gemüth tieffist eingepräget) wolle höchst Deroselben samt ihrem Gemahl FRANCISCO STEPHANO, Herzogen zu Lothrigen und Barr, Groß-Herzogen zu Toscana Königl. Hochheit, eine glorreiche und fridsame Regierung bis in das spate Alter verleyhen, und nach deren Ländern Hertz-inniglichen Wunsch mit geseegneter sehr zahlreichen Männlichen Descendenz dergestalten beglückseeligen, damit, nachdeme das durch viele Jahrhundert glorwürdigst herrschende Durchleuchtigste Hauß von Habspurg mit Kayser CAROLO VI. gottseeligsten Angedenckens, in des Manns-Stammen abgegangen, dessen nunmehro in der Weiblichen Descendenz angefangene neue Periodus in der von GOTT bereits erlangten und mehrer anhoffenden Männlicher Erb-Folge sich nicht ehender, als mit dem allgemeinen Welt-Untergang beschliesse.